BUND-LÄNDER-AUSSCHUSS

MARKTÜBERWACHUNG NACH EVPG UND ENVKG

B L A

Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung nach EVPG

1. Auflage



Impressum: *BLA-Veröffentlichung*
Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung nach EVPG
1. Auflage

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: *Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung nach dem EVPG und dem EnVKG (BLA)*

BLA-Vorsitzende:
Dr. Anja Schmolke
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
BLA-Oekodesign@um.bwl.de

Redaktion:
(nach Land)
Georg Haubelt
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Robert Plechinger
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

:
Guido Dieckhoff
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Glenn Zimmermann
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstr. 2
30169 Hannover

Dr. Floris Akkerman
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

Bildnachweis: *BLA*

Herausgabedatum: *01.07.2019*

BLA Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter:
https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/evpg.html → *Marktüberwachung*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5
2. Erläuterungen 6
3. Rechtsgrundlagen 9
4. Grundsätzlicher Ablauf der Marktüberwachung 13
5. Darstellung der Teilprozesse 15
   - Teilprozess I – Reaktive Marktüberwachung 16
   - Teilprozess II – Zusammenarbeit mit dem Zoll 18
   - Teilprozess III – Marktüberwachungsaktionen 21
   - Teilprozess IV – Marktüberwachung auf Messen 23
6. Beschreibung der Hauptmodule 25
   - Modul 1 Sachliche Zuständigkeit prüfen 25
   - Modul 2 Örtliche Zuständigkeit prüfen 26
   - Modul 3 Abgabe an zuständige Behörde 28
   - Modul 4 Sachverhaltsermittlung 30
   - Modul 5 Prüfung des Produkts 32
   - Modul 6 Probenahme 33
   - Modul 7 Mängelklassifizierung 35
   - Modul 8 Meldeverfahren 38
   - Modul 9 Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde 39
   - Modul 10 Marktüberwachung auf Messen 40
   - Modul 11 Abschluss des Verfahrens 42
   - Modul 12 Planung von Marktüberwachungsaktionen 43
7. Beschreibung der Untermodule 45
   - Untermodul A Auskunftserteilung 45
   - Untermodul B Überprüfung durch Behörde selbst 46
   - Untermodul C Prüfung anordnen 47
   - Untermodul D Vorrang freiwilliger Maßnahmen 48
   - Untermodul E Amtshilfe 49
   - Untermodul F Untersagung 50
   - Untermodul G Rücknahme, Rückruf 52
   - Untermodul H Sicherstellung, Verwahrung 54
   - Untermodul I ICSMS 55
   - Untermodul J Einwand gegen Normen 58
   - Untermodul K Schutzklausel 59
   - Untermodul L Veröffentlichungen nach § 9 EVPG 61
   - Untermodul M Widerruf oder Änderung der Maßnahme 63
   - Untermodul N Prüfbericht 64
   - Untermodul O Ordnungswidrigkeiten 65

8. Weitere Instrumente der Marktüberwachung 66
8.1 Funktion und Aufgaben des Bundes und der BAM 66
8.2 Beauftragte des Bundesrats 67
8.3 Geräteuntersuchungsstellen 68
8.4 Funktion und Aufgaben des BLA 69
8.5 Marktüberwachung im Internet 71
8.6 Evaluierung der Marktüberwachungsaktivitäten und der Marktüberwachungsprogramme der Länder 74
9. Verweisungen 75
10. Anlagen 76

1. Einleitung

Die Länder haben sich im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) darauf verständigt, eine Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland in diesen Rechtsbereichen zu veröffentlichen.

Die vorliegende Handlungsanleitung für den Bereich des EVPG erscheint in der ersten Auflage. Sie beinhaltet grundlegende und bereits bewährte Verfahrensweisen der Veröffentlichung des Länderausschusses für Sicherheitstechnik (LASI) LV 36 „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland“ aus dem Bereich des Produktsicherheitsrechts. Die einheitliche Vorgehensweise der Marktüberwachungsbehörden in den Ländern wird dadurch über Sektor-Grenzen hinweg maßgeblich unterstützt.

Gleichzeitig werden die speziellen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die im Bereich umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign) für die Marktüberwachung gelten. Eine außerordentlich dynamische Entwicklung der europäischen Rechtssetzung mit einer hohen Anzahl produktspezifischer Durchführungsrechtsakte und technologisch komplexen Regelungsinhalten erfordert angemessene Vorgehensweisen und eine enge Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung. Die von den Ländern entwickelten und etablierten Verfahrensweisen stellen einen weiteren elementaren Teil der Handlungsanleitung dar. Da landesspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist, bleiben individuelle Regelungen unberührt.
Die Erarbeitung der Handlungsleitung Marktüberwachung nach EVPG in Deutschland wurde einer Projektgruppe des Bund-Länder-Ausschusses (BLA) übertragen, an der sich die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und unterstützend der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unter der Federführung von Bayern beteiligten.

Dr. Anja Schmolke

Dr. Anja Schmolke
Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses
Marktüberwachung nach dem EVPG und dem EnVKG

2. Erläuterungen

Die Definitionen für die in der Handlungsanleitung verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen der VO (EG) 765/2008 und dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG). Wichtige in der Handlungsanleitung verwendete Bezeichnungen oder Ausdrücke werden nachfolgend erläutert:

Aktive Marktüberwachung
Das Tätigwerden erfolgt aus eigenen Erkenntnissen heraus in Form von Stichprobenkontrollen und auf eigene Initiative der Behörde. Damit sind Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörde gemeint, die sie im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit gemäß dem EVPG zielgerichtet plant, organisiert und durchführt. Dazu zählen auch längerfristig geplante Marktüberwachungsaktionen zu bestimmten Produkten bzw. Produktgruppen oder in bestimmten Bereichen, wie z. B. Messen, Internet. Es handelt sich bei der aktiven Marktüberwachung also vorrangig um vorbereitete Aktionen mit bestimmten Zielrichtungen.

Reaktive Marktüberwachung
Anlass für das Tätigwerden ist eine von außen zugegangene Information, üblicherweise zu einem konkreten Einzelfall. Im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung wird auf aktuelle Ereignisse, wie z. B. Beschwerden, Mängelmeldungen, Staffelstab-Übergaben durch andere Marktüberwachungsbehörden in ICSMS u. ä. reagiert und es werden die erforderlichen Marktüberwachungsmaßnahmen veranlasst.

Marktüberwachungskonzept
Gemäß § 7 Absatz 1 EVPG hat in Deutschland eine wirksame Marktüberwachung auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts zu erfolgen, das die Länder gemeinsam aufstellen und regelmäßig (alle 4 Jahre) auf seine Wirksamkeit überprüfen. Die Länder haben im „Konzept Marktüberwachung - Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)“ ihre Ziele, strategischen Ansätze und Instrumente für die Ausgestaltung der Marktüberwachung beschrieben. Die Konzepte wurden von den Ländern unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung entwickelt und im Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG/EnVKG beraten. Das Konzept stellt eine Richtschnur für die Marktüberwachung nach dem EVPG dar und wird weiterentwickelt und fortgeschrieben. Darüber hinaus haben sich die Länder darauf verständigt, zukünftig Marktüberwachungsaktionen entsprechend ihrer Spezialisierung und der fachlichen Kompetenz aufgrund vorhandener Prüfstellen zu speziellen Produktgruppen durchzuführen.

Marktüberwachungsprogramm
Gemäß Artikel 18 der VO (EG) 765/2008 erstellen die Mitgliedstaaten allgemeine oder sektorspezifische Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Bundesregierung teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das jeweils aktuelle Marktüberwachungsprogramm mit, das die von den jeweiligen Sektoren für ihren Bereich aufgestellten Marktüberwachungsprogramme enthält. Das Programm für die Marktüberwachung im Bereich des EVPG wird auf der Basis des jeweils gültigen Marktüberwachungskonzeptes erarbeitet. Im Rahmen des deutschen Marktüberwachungsprogramms führen die Länder jährlich eigene Aktionen/Programme durch.

Marktüberwachungsaktion
Die obersten Landesbehörden stellen im Rahmen Ihrer Marktüberwachungskonzepte sicher, dass Marktüberwachungsprogramme, mit denen die Produkte stichprobenartig und in dem erforderlichen Umfang überprüft werden aufgestellt, regelmäßig angepasst und durchgeführt (§7 Abs. 1 S.2 Nr. 2 EVPG) werden. Aus dem Marktüberwachungsprogramm leiten sich die durchzuführenden Prüfungen von Produkten und ggf. Wirtschaftsakteuren ab. Im

Marktüberwachungsprogramm eines Landes sind die Aktionen zu den unterschiedlichen Produktgruppen abgebildet.
In der Regel werden der Umfang und die Anzahl der Prüfungen auf Basis der in den Durchführungsverordnungen definierten Produktgruppen festgelegt.
Eine Marktüberwachungsaktion umfasst die Planung, Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss der (in der Regel) innerhalb eines Jahres durchgeführten Prüfungen einer Produktgruppe. Welche Marktüberwachungsaktionen durchgeführt werden, wird von den jeweiligen obersten Landesbehörden festgelegt bzw. bestätigt.

Nationale Joint Action
Nationale Joint Actions beschreiben im Rahmen einer gezielten Marktüberwachungsaktion die projektbezogene Zusammenarbeit mehrerer Marktüberwachungsbehörden über Landesgrenzen hinweg. Dabei geht der Abstimmungsumfang und die –tiefe dieser Aktionen bei der Planung, Koordinierung und Durchführung deutlich über das Maß bisheriger landesübergreifender Kooperationen wie informelle Absprachen, Vereinbarungen oder abgestimmter Entnahmen hinaus. Wesentliche Vorteile von nationalen Joint Actions sind die Bündelung von Kapazitäten zur gemeinsamen Bearbeitung von Fragestellungen und Lösungswegen sowie der Wissensaufbau und –transfer zwischen den Teilnehmern und der resultierenden Stärkung des einheitlichen Vollzugs.

Vertiefte Erfahrungen im Vollzug
Erfahrungen bestehen z. B. aufgrund eigener Schwerpunktaktionen und/oder Kontrollen, d. h. dazu wurden schon Jahresaktionen / Kontrollen durchgeführt und ein vertieftes Know-how liegt vor. Es muss daraus jedoch nicht zwangsläufig eine Spezialisierung im nachfolgenden Sinne erwachsen.

Spezialisierung im Vollzug
Die Aufgabe wird als Schwerpunkt bearbeitet; Spezialwissen wurde bzw. wird aufgebaut und ggf. kann aktive Unterstützung anderer Länder erfolgen. Dieser Schwerpunkt des Vollzugs soll über die Jahre entwickelt werden bzw. liegt bereits vor. Dies bedeutet insbesondere, dass vertieftes Wissen über die einschlägigen (Prüf-)Vorschriften, FAQs und aktuelle Entwicklungen vorhanden ist oder aufgebaut werden soll. Ziel sollte sein, bei einer Spezialisierung adäquater Ansprechpartner für Wirtschaft aber auch für Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern zu sein/ zu werden.

Des Weiteren können spezialisierte Länder die Bundesratsbeauftragte / den Bundesratsbeauftragten bei der Kommentierung von Verordnungsentwürfen und der Vorbereitung auf Beraterkreise fachlich qualifiziert unterstützen.

Mängelklassifizierung
Für den Schutz öffentlicher Interessen wie Umwelt- und Verbraucherschutz können durch nicht konforme Produkte Risiken entstehen. Für den Bereich des ProdSG gibt es dazu eine etablierte Risikobewertung, mit der eine Abschätzung des Schweregrads einer möglichen Verletzung in Verbindung mit der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass es zu dieser Verletzung kommt, erfolgt. Eine vergleichbare Risikoeinstufung für den Bereich des Ökodesign wird derzeit in der betreffenden ADCO-Gruppe beraten.

ICSMS
ist das System nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. ICSMS (**I**nternet-supported information and **c**ommunication **s**ystem for the pan-European **m**arket **s**urveillance of technical products). Dabei handelt es sich um ein System, über das Marktüberwachungsbehörden Produktinformationen austauschen sowie Verbraucher, Hersteller technischer Produkte und Händler in Europa fehlerhafte Produkte melden können. Zum Schutz der Verbraucher und für einen fairen Wettbewerb kommunizieren sie untereinander über die Internetplattform: https://webgate.ec.europa.eu/icsms

Normadressat
Mit Normadressat wird der Personenkreis bezeichnet, an den sich die Regelung eines Gesetzes (= einer Norm) richtet, dessen Verhalten durch das Gesetz geregelt werden soll. Im Sinne des § 2 Absatz 19 des EVPG ist der Wirtschaftsakteur der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Importeur und der Händler sowie der Aussteller. Die genannten Wirtschaftsakteure sind Normadressaten des EVPG. Entsprechend des § 2 Absatz 7 Satz des EVPG kann im Ausnahmefall jede natürliche oder juristische Person als Hersteller in der Lieferkette (beispielsweise Fulfillment-Center) gelten, wenn es keinen Hersteller oder Importeur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes gibt.

3. Rechtsgrundlagen

Europarecht
Zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes werden die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen durch die europäische Rechtsetzung in Form von Verordnungen und Richtlinien gebildet.
Für die Gewährleistung des freien Warenverkehrs sind insbesondere die direkt in allen Mitgliedstaaten geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten[1] als unmittelbarer, verbindlicher Rechtsrahmen für die behördliche Überwachung von Non-food Produkten in Europa sowie die sektorspezifischen Richtlinien, Verordnungen und Durchführungsvorschriften (Harmonisierungsrechtsvorschriften) zu nennen. Neben der weitgehenden Eigenverantwortung der relevanten Wirtschaftsakteure beruht das Funktionieren des freien Warenverkehrs auf dem europäischen Binnenmarkt auf einer gleichwertigen und einheitlichen Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten. Entsprechend den europäischen Vorgaben haben alle Mitgliedstaaten dafür Marktüberwachungsbehörden einzurichten.[2].

Die Ökodesign-Richtlinie (RL 2009/125/EG)[3] setzt als sektorspezifische Inverkehrbringensvorschrift mit den jeweils formulierten Anforderungen einen Rahmen, um die Effizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte zu verbessern. Damit leistet die Vorschrift u. a. einen Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele.

Auf Grundlage dieser Rahmenvorschrift können für einzelne Produktgruppen Durchführungsverordnungen erlassen werden. Diese legen produkt(gruppen)spezifische Anforderungen fest, deren Einhaltung durch die verantwortlichen Wirtschaftsakteure (Hersteller, dessen Bevollmächtigten, Importeur, bzw. Lieferant und Händler) beim Bereitstellen auf dem Markt der Europäischen Union sichergestellt werden müssen. Die Durchführungsvorschriften enthalten weiterhin Vorgaben für die Marktüberwachungsbehörden zur konkreten Vorgehensweise bei der Überprüfung von Produkten.

Die harmonisierten Rahmenvorschriften der Union und die diese umsetzenden nationalen Vorschriften enthalten hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit von konkreten Produkten / Produktgruppen keine detaillierten Regelungen. Sie formulieren vielmehr grundlegende Anforderungen. Empfehlungen und Möglichkeiten, wie technische Vorgaben erfüllt und vor allem überprüft werden können, werden in der Regel in den europäischen produktspezifischen Durchführungsvorschriften und insbesondere auch in Normen und technischen Spezifikationen beschrieben.

Normen und technische Spezifikationen sind keine Rechtsvorschriften. Sie basieren auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung und werden durch Experten aus interessierten Kreisen nach einem vorgegebenen Verfahren erarbeitet.

[1] Ein „Produkt“ oder auch „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ bezeichnet eine Ware oder ein System, deren bzw. dessen Nutzung den Verbrauch von Energie während des Gebrauchs beeinflusst und die bzw. das in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, deren Nutzung den Verbrauch an Energie während des Gebrauchs beeinflusst und die für Kunden in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden und die zum Einbau in ein Produkt bestimmt sind (VO (EU) 2017/1369 Art. 2 Nr. 1).
[2] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.
[3] Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Europäische harmonisierte Normen, die nach der VO (EU) 1025/2012[4] zur europäischen Normung erarbeitet werden, werden inhaltsgleich in die nationalen Normenwerke übernommen (z. B. als DIN EN).

Soweit ein Produkt den Anforderungen der einschlägigen europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften oder darauf gestützten Verordnungen unterliegt, können neben den harmonisierten Normen auch sonstige Normen und technische Spezifikationen zur Erfüllung bestimmter Anforderungen angewendet werden.

Werden harmonisierte Normen oder Normen und technische Spezifikationen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, bei der Herstellung von Produkten zugrunde gelegt, wird grundsätzlich von den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten vermutet, dass diese Produkte insoweit den Anforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (sog. Vermutungswirkung).

Sofern keine passenden Normen zur Vorgehensweise bei der Messung in produktspezifischen Verordnungen regulierter Parameter existent sind, kann die KOM vorläufige Messmethoden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Diese sollen zur Durchführung der produktspezifischen Verordnungen herangezogen werden können. Die vorläufigen Methoden sollen jedoch lediglich für eine Übergangszeit Anwendung finden und letztlich durch harmonisierte Normen ersetzt werden.

Die Anwendung von technischen Normen ist in der Regel freiwillig. Werden Normen angewendet, sind immer auch die Grenzen der Normen zu beachten. Es ist zu prüfen, wie weit die Vermutungswirkung bei Anwendung von Normen tatsächlich reicht, d. h., welche Anforderungen an ein Produkt von den angewendeten Normen ganz oder teilweise abgedeckt werden und welche nicht. Neben den normativen Teilen von Normen sind dazu auch alle *verfügbaren Informationen* hinsichtlich der Vollständigkeit von Normen heranzuziehen.

Neben den Harmonisierungsrechtsvorschriften und Normen spielen auch Beschlüsse / Entscheidungen eine wichtige Rolle. Ein Beschluss (früher Entscheidung, engl. *decision*) ist ein Rechtsakt der Europäischen Union. Beschlüsse können an bestimmte Adressaten (wie Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen) oder an die Allgemeinheit gerichtet werden. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich, wobei Beschlüsse, die an bestimmte Adressaten gerichtet sind, nur für diese verbindlich sind. Im Zusammenhang mit der Marktüberwachung, wenn es also darum geht, das Bereitstellen bestimmter Produkte zu gestatten, zu verbieten oder zu beschränken, werden in der Regel Beschlüsse im Einzelfall, üblicherweise von der Europäischen Kommission, gefasst.

Anderweitige europäische Papiere wie bspw. Handlungsanleitungen / Leitlinien oder FAQs der Kommission, Aussagen der ADCO-Gruppen zu speziellen Fragestellungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, stellen jedoch wichtige Entscheidungshilfen für die Vollzugsbehörden dar.

Das Konzept des europäischen Binnenmarktes geht von einer weitgehenden Eigenverantwortung der betreffenden Wirtschaftsakteure aus.

Im Sinne der Ökodesign-Richtlinie hat der Hersteller bzw. Inverkehrbringer die Übereinstimmung seiner Produkte mit den Anforderungen der Harmonisierungsrechts-

[4] Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

vorschriften zu gewährleisten und die Konformität zu erklären. Dies geschieht durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung.

Mit den geltenden EU-Vorschriften wird somit neben Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure auch der Rahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung vorgegeben, indem sie Mindestanforderungen für die Marktüberwachungsverfahren und -ziele sowie für die Verwaltungszusammenarbeit festlegen.

Nationales Recht
Europäische Richtlinien (Harmonisierungsrechtsvorschriften) sind, damit sie in den Mitgliedstaaten rechtliche Wirkung entfalten, in nationalen Rechtsvorschriften umzusetzen. Die nationale Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie erfolgte in Deutschland mit dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG).
Die zugehörige nationale Verordnung EVPGV gewährleistet im Zusammenspiel mit dem entsprechenden Gesetz die Vollziehbarkeit der Pflichten der produktbezogenen Durchführungsverordnungen, indem sie die notwendige Marktüberwachung regelt sowie Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen vorsieht.

Informationen und Rechtstexte zu Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als Beauftragte Stelle im Sinne des EVPG veröffentlicht:
https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/evpg_uebersicht.html

Mitgeltendes nationales Recht
Neben den Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Marktüberwachung in den Bereichen Ökodesign sind durch die Marktüberwachungsbehörden die für Verwaltungsverfahren maßgeblichen Vorschriften des für sie jeweils geltenden Verwaltungsverfahrensrechts zu beachten. Sofern durch Gesetze nichts Anderes vorgegeben ist, sind die Länder zuständig für die Marktüberwachung. Die zuständigen Behörden bestimmen sich nach den in den Ländern getroffenen Zuständigkeitsregelungen. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeit sind die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) anzuwenden.

Weitere relevante Papiere auf europäischer und nationaler Ebene
Zu den genannten geltenden Rechtsvorschriften, technischen Normen und Spezifikationen existieren diverse europäische und / oder nationale Handlungsanleitungen, Leitlinien und andere Papiere. Diese sind rechtlich nicht bindend, gleichwohl bedeuten sie eine Konkretisierung oder Erläuterung vorhandener Regelungen und sollen den Vollzugsbehörden zur Orientierung dienen. Die Berücksichtigung entsprechender Dokumente bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften wird seitens des Bund-Länder-Ausschusses EVPG / EnVKG empfohlen.

- Papiere auf europäischer Ebene:
  Durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Mitteilungen und Bekanntmachungen sowie verabschiedete Papiere zur Marktüberwachung allgemein, wie z. B. der Blue Guide bzw. Papiere von Arbeitsgruppen europäischer Experten zu einzelnen Themen der Marktüberwachung (z. B. zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bzw. Cross-border-cooperation, Risikoklassifizierung, Vorgehensweise bei Schutzklauselmeldungen, Marktüberwachung im Onlinehandel etc.) konkretisieren die für die Marktüberwachung relevanten Vorgaben europäischer Rechtsvorschriften. Sie geben konkrete Anhaltspunkte über die gewünschte Vorgehensweise der Vollzugsbehörden in konkreten Situationen und sollen die

Vorgehensweise der Marktüberwachungsbehörden in Europa vereinheitlichen und gleiche Rahmenbedingungen sicherstellen.
Weitere rechts- oder gar produktgruppenspezifische Anleitungen / Leitlinien zum Vollzug im Bereich Ökodesign auf europäischer Ebene wurden im Rahmen von Joint Actions ebenfalls zur Unterstützung des einheitlichen Vollzugs in Europa entwickelt.

- Papiere auf nationaler Ebene:
  Insbesondere vom Bund-Länder-Ausschuss EVPG / EnVKG verabschiedete Handlungsanleitungen und Leitfäden dienen zur Abstimmung des Vollzugs auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der nationalen Strukturen und Begebenheiten. Zu den wichtigsten nationalen Papieren für die Marktüberwachung in den Bereichen Ökodesign zählen neben dem vorliegenden Dokument z. B. die „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden“ (Handlungsanleitung Zoll) und die „Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kontroll- und Sitzlandbehörde beim Vollzug der Marktüberwachung nach dem EVPG und EnVKG im Rahmen der aktiven Marktüberwachung“ (Handlungsanleitung Erstermittler „light).

Im Anhang sind in einer nicht abschließenden Liste für die Marktüberwachung allgemein bzw. im Bereich Ökodesign relevante Dokumente und deren Fundstellen aufgeführt.

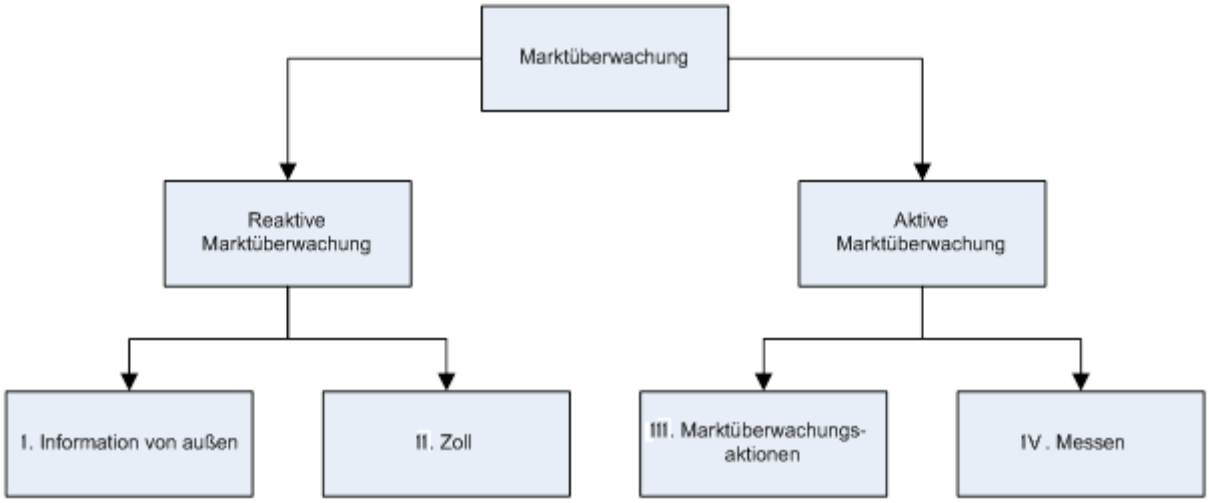
4. Grundsätzlicher Ablauf der Marktüberwachung

Struktur der Ablaufbeschreibung

Die Darstellung der Abläufe der Marktüberwachung erfolgt in Form von Prozessdiagrammen. Von diesen ausgehend sind die einzelnen Elemente der Marktüberwachung als Module der Prozesse separat erläutert und veranschaulicht. Dies soll einerseits die Übersichtlichkeit der Handlungsanleitung erhöhen und andererseits notwendige Änderungen bei der Marktüberwachung durch Änderung der Module einfacher ermöglichen, ohne in die Gesamtstruktur der Handlungsanleitung eingreifen zu müssen.

Es wird grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Hauptprozessen unterschieden:

- reaktive Marktüberwachung (Teilprozesse I und II)
- aktive Marktüberwachung (Teilprozesse III und IV)



Die beiden Hauptprozesse werden nochmals in jeweils zwei Teilprozesse unterschieden, da diese wegen der unterschiedlichen Vorgehensweisen und Zielrichtungen der Hauptprozesse getrennt beschrieben werden müssen. Die Teilprozesse I-IV sind jeweils als Fließdiagramm schematisch dargestellt und beschrieben. Die den Teilprozessen zugeordneten Hauptmodule sind durchnummeriert. Die Hauptmodule verweisen auf andere (Haupt-) Module sowie auf Untermodule, die mit Buchstaben gekennzeichnet sind. In den Teilprozessen wird auf dieselben Module zurückgegriffen, was durch identische Nummerierung entsprechend kenntlich gemacht ist.

Die Module sind grundsätzlich in einer einheitlichen Form beschrieben:

- Nummer des Moduls, Buchstabe der Untermodule, Überschrift (Titel)
- Grundlagen (rechtliche Grundlagen, Geltungsbereich, Beschreibung, Inhalt, Zweck, Ziel)
- Aufgaben / Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörde
- Dokumentations- und Informationspflichten, die sich aus dem Handeln der Behörde ergeben
- ggf. Verweis auf andere Module / Untermodule

In jedem Modul sind die im jeweiligen Schritt erforderlichen Informations- und Dokumentationspflichten berücksichtigt worden. Dies betrifft vor allem Einträge in bzw. Weitergabe über ICSMS und die Eintragung in IFAS bzw. in ähnliche Systeme (für Erfassung und Abrechnung der Aktivitäten der Behörde sowie der Datenauswertung für die jährliche Berichterstattung).

Neben den in Modulen dargestellten Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörde gibt es weitere Aufgaben bzw. Verfahrensweisen der Marktüberwachung, die nicht in die schematisch darstellbaren (Teil-)Prozesse integriert werden können. Diese werden in Kapitel 8 „Weitere Instrumente der Marktüberwachung“ beschrieben.

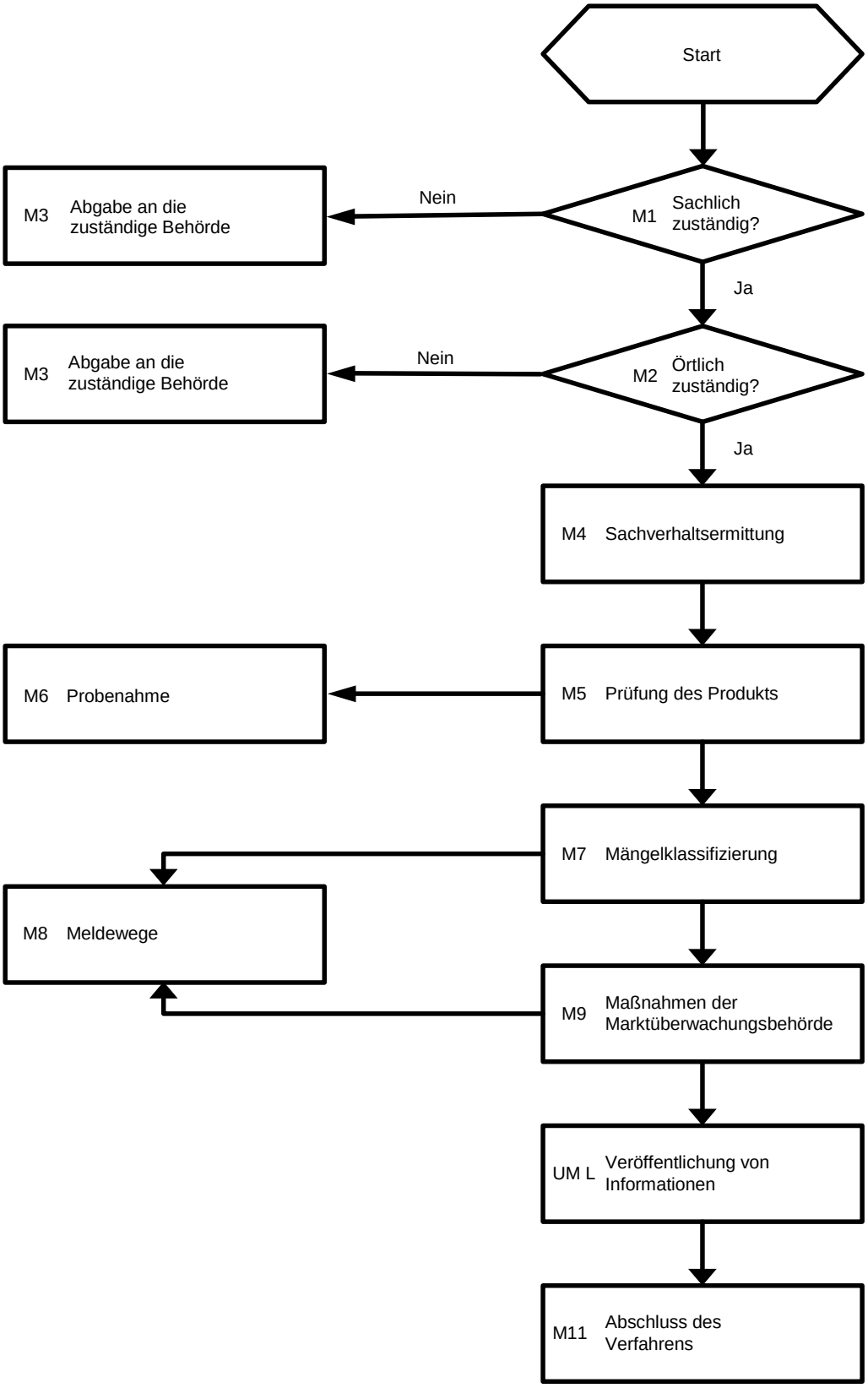
5. Darstellung der Teilprozesse

Vorgänge in der Marktüberwachung laufen im Prinzip in allen Teilprozessen gleich ab. Nach Feststellung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ist der Sachverhalt zu dem in Frage stehenden Produkt zu ermitteln. Damit sind alle Vorgänge gemeint, die das betreffende Produkt identifizieren und den möglichen Mangel beschreiben, einschließlich der Recherche in ICSMS. Anschließend erfolgt die eigentliche Prüfung des Produkts. Dabei werden die formalen Anforderungen geprüft und der rechtliche Sollzustand beschrieben. Ist der mögliche Mangel nur durch eine technische Prüfung bzw. Laborprüfung zu ermitteln, erfolgt in der Regel eine Probenahme. Das Produkt wird technisch nach den Vorgaben der jeweiligen Durchführungsverordnung geprüft. Nach Abschluss der Produktprüfung muss bewertet werden, ob das Produkt mit den einschlägigen Vorschriften konform ist. Werden dabei Abweichungen festgestellt, so trifft die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Maßnahmen richten sich dabei danach, ob es sich um einen formalen Mangel handelt oder Abweichungen von den einzuhaltenden Werten der spezifischen Anforderungen festgestellt werden. Im weiteren Verlauf muss die Marktüberwachungsbehörde entscheiden, welche Meldewege zu beschreiten sind. Dabei ist auch festzulegen, ob und welche Informationen über den Mangel des Produkts und getroffene Marktüberwachungsmaßnahmen veröffentlicht werden müssen. Danach ist das Verfahren abzuschließen.

Auf Besonderheiten wird in den jeweiligen Teilprozessen hingewiesen. Neben den verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes können von den Marktüberwachungsbehörden in allen Teilprozessen parallel Verstöße im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens geahndet werden (Untermodul O).

Im Rahmen der Teilprozesse können die Marküberwachungsbehörden den Wirtschaftsakteuren ggf. Hinweise im Hinblick auf die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen geben. Die Bundesanstalt für Materialprüfung und –forschung (BAM) stellt ein umfassendes Informationsangebot zu den Ökodesign-Anforderungen und den für sie geltenden Konformitätsbewertungsverfahren für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen, bereit. Sie unterstützt damit diese darin, die Verpflichtungen aus dem EVPG zu erfüllen und bereits in der Phase der Produktentwicklung einen umweltverträglichen Ansatz zu wählen. Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen ersetzen nicht das notwendige Verwaltungshandeln.

Teilprozess I – Reaktive Marktüberwachung



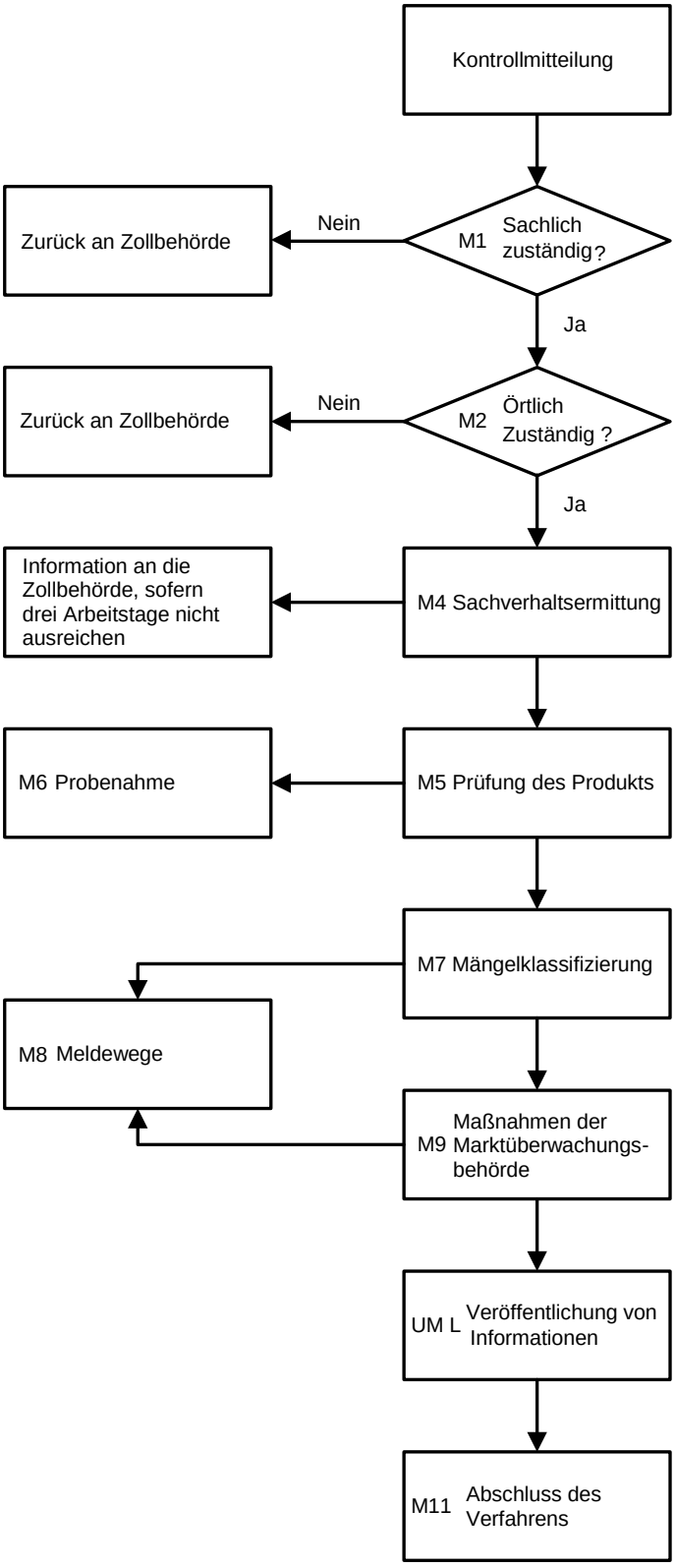
Grundlagen
§ 7 EVPG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Grundsätzliche Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden ist die Kontrolle der im EVPG normierten Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Produkte beim Inverkehrbringen, der Inbetriebnahme oder der Bereitstellung auf dem Markt, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Produkt die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Ein begründeter Verdacht, bei dessen Vorliegen die Marktüberwachungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, kann sich aus Informationen von außen ergeben. Dies können sein:

- Meldungen von anderen Marktüberwachungsbehörden über das System nach Artikel 23 der VO (EG) 765/2008 (ICSMS),
- Schutzklauselmeldungen nach Artikel 7 der RL 2009/125/EG,
- Kontrollmitteilungen der Zollbehörden (s. Teilprozess II),
- Beschwerden von Wirtschaftsakteuren, Verbraucherinnen und Verbrauchern,
- Amtshilfeersuchen von Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 24 Absatz 2 VO (EG) 765/2008
- Sonstige Meldungen
    - von anderen Behörden
    - von Dritten (Verbände, nichtstaatliche Umwelt- und Verbraucherschutz-organisationen -NGO- wie z. B. Deutsche Umwelthilfe).

Teilprozess II – Zusammenarbeit mit dem Zoll



Grundlagen
Kapitel III Abschnitt 3 der VO (EG) 765/2008
§ 7 Abs. 1 EVPG

Beschreibung
Maßnahmen, die dazu dienen, das Inverkehrbringen von energieverbrauchsrelevanten Produkten zu verhindern, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, können am effektivsten und effizientesten gegenüber dem Inverkehrbringer - dem Hersteller oder Einführer - getroffen werden. Werden nicht-konforme Produkte aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so soll deren Inverkehrbringen und Verteilung auf dem Gemeinschaftsmarkt durch eine Maßnahme der Marktüberwachungsbehörde bereits vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und somit vor Verteilung auf dem Gemeinschaftsmarkt verhindert werden. Daher ist die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder und den Zollbehörden von großer Bedeutung.

Näheres regelt die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe verfasste Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden (vgl. Anlage 1). Diese Handlungsanleitung ist als Anlage zur Dienstvorschrift Verbote und Beschränkungen / Produktsicherheit (SV 06 26); in die Vorschriftensammlung der Finanzverwaltung aufgenommen.

Die Zollbehörde „unterbricht“ das zollrechtliche Verfahren gem. Art. 27 Abs. 3 VO (EG) 765/2008, wenn sie einen der dort in Buchstaben a – c genannten Sachverhalte feststellt, und informiert die zuständige Marktüberwachungsbehörde für den Ort der Zollbehörde mit der Kontrollmitteilung. Die Zollbehörde setzt hierbei die Freigabe eines Produkts zum freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt aus, das Verfahren selbst obliegt weiterhin der Zollbehörde. Ergibt die anschließende Prüfung des Sachverhalts durch die Marktüberwachungsbehörde die Nicht-Konformität des Produktes, so trifft die Marktüberwachungsbehörde zunächst die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Wirtschaftsakteur und informiert dann die Zollbehörde durch Rücksendung der Kontrollmitteilung darüber.

Die Rücksendung der Kontrollmitteilung allein stellt dabei keine Maßnahme im Sinne der VO (EG) 765/2008 dar, sondern ist lediglich als eine Mitteilung über eine erfolgte Maßnahme der Marktüberwachungsbehörde zu verstehen.

Untersagt die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des betreffenden nicht-konformen Produktes, so fordert sie in ihrer Rückmeldung die Zollbehörde gleichzeitig auf, den entsprechenden Vermerk nach Artikel 29 Abs. 1 oder 2 der VO (EG) 765/2008 auf den Begleitunterlagen anzubringen. In diesem Fall hat die Zollbehörde im Rahmen des zollrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen, dass der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Verbot der Marktüberwachungsbehörde entgegensteht.

Aufgrund der Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde hat die Zollbehörde nicht nur die in Art. 29 Abs. 1 und 2 VO (EG) 765/2008 beschriebenen Vermerke auf den Begleitunterlagen anzubringen. Vielmehr muss in diesem Fall auch das zollrechtliche Verfahren „rückabgewickelt“ werden, d. h., die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr muss negativ beschieden werden. Wird gegen diese rechtsbehelfsfähige Maßnahme Einspruch eingelegt und wurde der Zollbehörde bis dahin von der Marktüberwachungsbehörde keine Begründung zu ihrer Entscheidung mitgeteilt, fordert die Zollbehörde bzw. das Hauptzollamt die entscheidende Marktüberwachungsbehörde auf, eine Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine nachvollziehbare Begründung, ist für die Zollverwaltung i. d. R. nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Ware nicht einfuhrfähig ist. Die Rücknahme der Annahme der Zollanmeldung kann dann nicht

aufrechterhalten werden. Das Hauptzollamt wird deshalb dem Einspruch abhelfen und die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.
Bei der erneuten Anmeldung von Produkten zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, auf deren Begleitunterlagen zuvor Vermerke nach Artikel 29 Abs. 1 oder 2 der VO (EG) 765/2008 angebracht wurden, muss die Zollbehörde die Marktüberwachungsbehörde um Bestätigung ersuchen, dass die erforderlichen Änderungen an der Ware vorgenommen wurden und die Ware nunmehr den zutreffenden Vorschriften für das energieverbrauchsrelevante Produkt entspricht.

Um potentiell nicht-konforme Produkte mit möglichst hoher Treffsicherheit identifizieren zu können, muss die Zollbehörde von den Marktüberwachungsbehörden mit den relevanten Informationen versorgt werden. Diese Informationen werden in Zusammenarbeit von dem zentralen Ansprechpartner der obersten Länderbehörden und Fachleuten des Zolls bei der bundesweit zuständigen Generalzolldirektion Referat DVI.A.2 - Verbote und Beschränkungen in sogenannten Risikoprofilen verarbeitet. Sofern eine Marktüberwachungsbehörde die Erstellung eines Risikoprofils für ein bestimmtes Produkt / eine bestimmte Produktgruppe für erforderlich hält, wendet sie sich diesbezüglich über ihre oberste Landesbehörde an den zentralen Ansprechpartner der Länder.

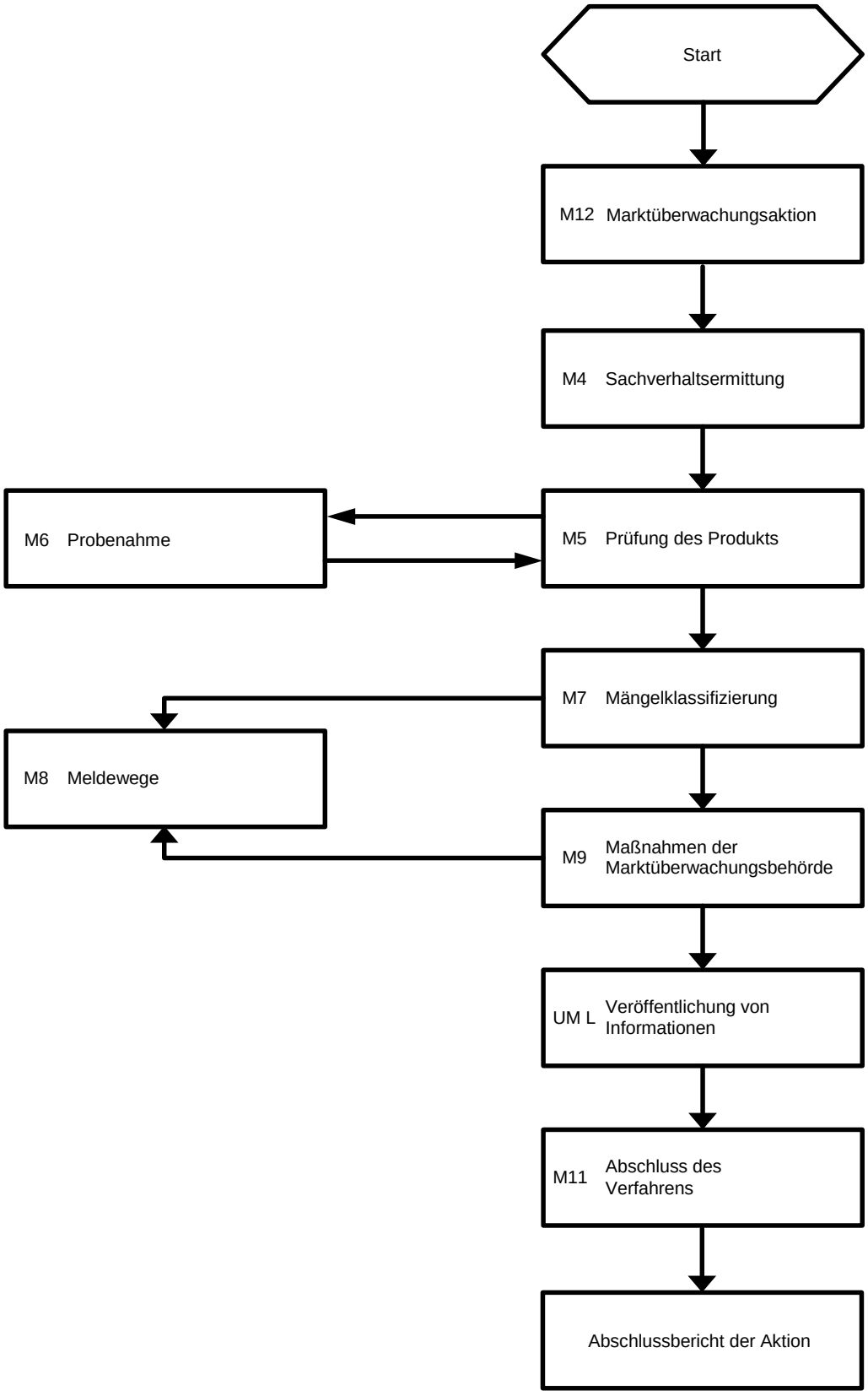
Weitere Informationen zur Zusammenarbeit der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden können den europäischen Leitlinien für Einfuhrkontrollen im Hinblick auf die Sicherheit und die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen (https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/docs/body/guidelines_de.pdf) entnommen werden.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Vorgangsakte
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS

Anlage 1: Handlungsanleitung Zoll (Beschluss-Fassung 17. BLA-Sitzung)

Teilprozess III – Marktüberwachungsaktionen



Grundlagen
§ 7 Abs. 1 EVPG

Beschreibung
Die Festlegung einzelner Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung erfolgt unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse insbesondere aus:

- Ermittlung von Mängelschwerpunkten u. a. mit Hilfe vom ICSMS,
- Informationen anderer Behörden,
- Berichten von Institutionen im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes,
- Berichte in den Medien über Prüfungen von Testinstituten,
- Erfahrungen aus vorangegangenen Marktüberwachungsaktionen,
- Informationen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
- Vorhandensein fachlicher Schwerpunkte oder von Spezialkenntnissen
- Produktentwicklungen, neuen Technologien, neuen technischen Anforderungen,
- dem Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen zu neuen Produktgruppen, oder
- dem Inkrafttreten einzelner Stufen der Anforderungen an Produkte,
- europäischen Kampagnen oder Aktionen, Informationen der Bundesratsbeauftragten.

Um die von den Ländern jährlich festgelegten Aktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung zu bündeln, soll eine Konzentration unter Beachtung der Schwerpunktsetzungen der Länder erfolgen.

Die Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten / Marktüberwachungsprogramme der einzelnen Länder erfolgt über den Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung EVPG und EnVKG (BLA) und ist in Modul 12 beschrieben.

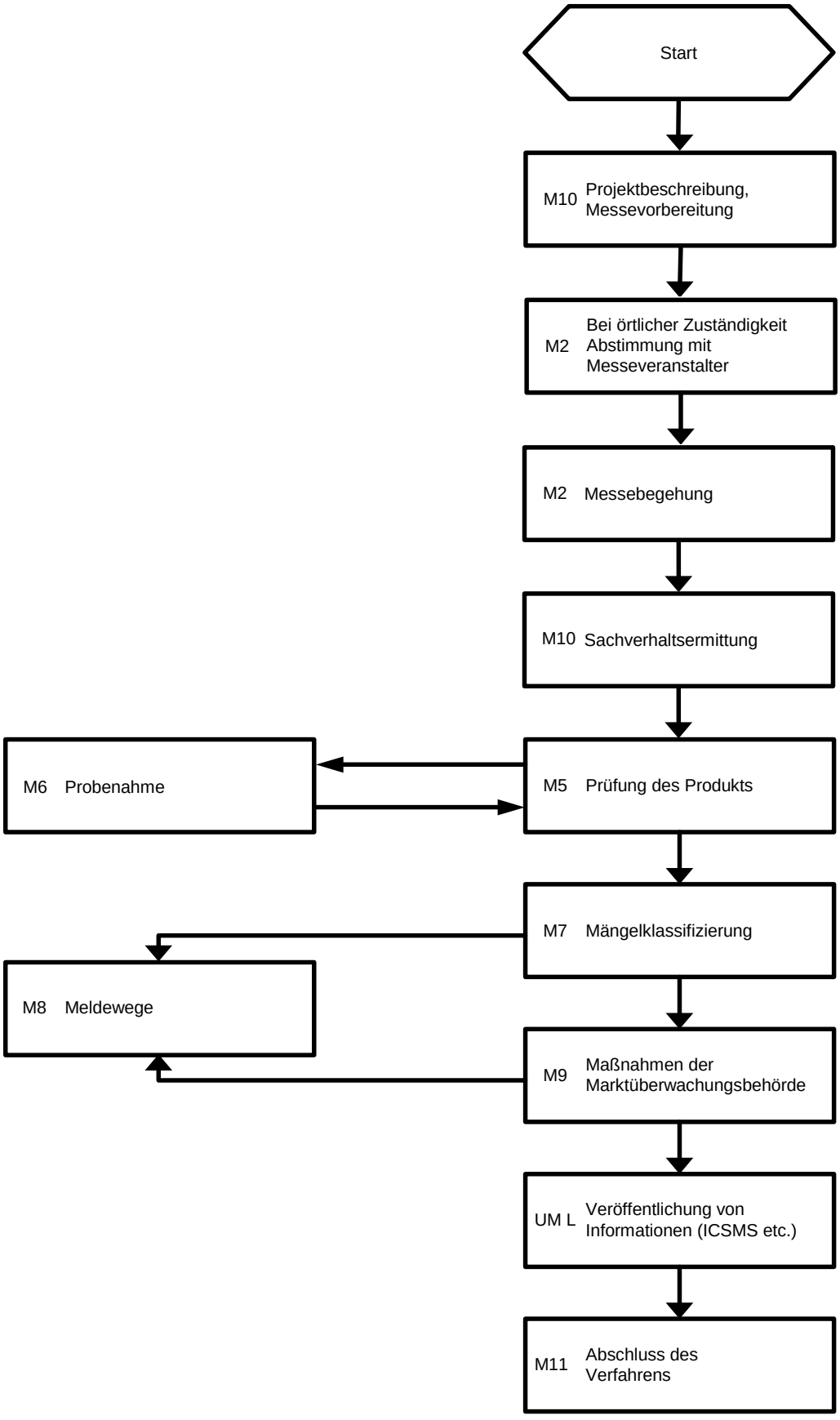
Die im Rahmen der Auswertung der einzelnen Aktionen gewonnenen Erkenntnisse dienen auch der Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsprogramme und der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung bestehender Schwerpunktsetzungen der Länder insbesondere, wenn eine Spezialisierung von einem Land bekannt gemacht wurde.

Besonderheiten

- Planung von Marktüberwachungsaktionen unter Berücksichtigung länderspezifischer Rahmenbedingungen → Modul 12
- Ggf. Erstellung einer Beschreibung bzw. eines Plans der Aktion (Anlage 8)
- Mitteilung der für das Folgejahr geplanten Aktionen an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde (Weitermeldung an die Geschäftsstelle des BLA und Abstimmung jeweils zur Herbstsitzung)
- Organisation, Durchführung, Auswertung der Aktionen, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Ländern gemäß möglicher Absprachen im BLA
- Evaluierung der Marktüberwachungsaktionen ggf. nach einem vorher festzulegenden Zeitraum innerhalb der Länder
- Berücksichtigung fachlicher Schwerpunkte und Spezialisierungen der Länder

Anlage 3: Konzept „Optimierung der Koordinierung gemeinsamer Marktüberwachungsaktionen“

Teilprozess IV – Marktüberwachung auf Messen



Grundlagen
§ 7 Abs. 1, 3, 4, 6 und 9 EVPG

Besonderheiten
Für die Begehungen auf Messen und Ausstellungen sollten folgende allgemeine Anforderungen erfüllt werden:

- Auswahl der zu besuchenden Messen (örtliche Zuständigkeit prüfen, andernfalls nur Erkenntnisgewinn oder gemeinsame Aktion mit örtlich zuständiger Behörde)
- Führen eines Veranstaltungskalenders aller Messen
- Dokumentation für wiederkehrende Messen und Ausstellungen mindestens mit folgenden Angaben:
    - Messeveranstalter,
    - Aussteller / Produktpalette,
    - anzuwendende Gesetze und Verordnungen sowie Richtlinien,
    - anzuwendende Regeln der Technik (EN, DIN, VDE, BGV, etc.),
    - notwendige Prüfutensilien für die entsprechende Messe (z. B. Messschieber, Gliedermaßstab, Bandmaß, Leistungsmessgerät, Lampenmessgerät),
    - Mitarbeiter anderer Marktüberwachungsbehörden, die eine Spezialisierung in den betroffenen Produktgruppen besitzen,
    - Mitarbeiter der örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden,
    - Checklisten der zu untersuchenden Produktgruppen.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde stellt die Marktüberwachungskommission (MÜK) zusammen und steht dieser vor. Die MÜK kann aus mehreren Gruppen bestehen.
Die MÜK nimmt ausschließlich Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten wahr.
Aufgaben der MÜK:

- Informationsbeschaffung zu neuen Produkten und den sich daraus ggf. ergebenden möglichen Nichtkonformitäten,
- Gezielte Produktkontrollen mit ausgewählten Schwerpunkten.

Als Teilnehmer der MÜK können neben Personen der zuständigen Marktüberwachung auch Personen aus Marktüberwachungsbehörden anderer Länder sein.
Eine Gruppe der MÜK besteht mindestens aus zwei Teilnehmern, deren Leiter ein Vertreter der zuständigen Marktüberwachungsbehörde ist.
Alternativ hierzu besteht für Marktüberwachungsbehörden die Möglichkeit, aus rein informativen Gründen, Messen in anderen Bundesländern zu begehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass auf jegliche Vollzugstätigkeit verzichtet wird. Unter Einhaltung dieser Vorgabe ist die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde nicht zwingend über den geplanten Messebesuch zu informieren.

6. Beschreibung der Hauptmodule

Modul 1 Sachliche Zuständigkeit prüfen

Grundlagen

Art. 15 VO (EG) 765/2008
§ 1 EVPG i. V. m. § 7 EVPG
Produktspezifische Durchführungsverordnungen der EU
EVPG-Zuständigkeitsverordnung des jeweiligen Landes

Beschreibung

Die sachliche Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde ergibt sich aus dem Geltungsbereich der VO (EG) 765/2008, des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG), der jeweiligen europäischen, produktspezifischen Durchführungsverordnung i. V. m. der länderspezifischen Zuständigkeitsregelung.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit sind die entsprechenden Produktdaten zu ermitteln (Produktbezeichnung, Produkttyp, wesentliche Eigenschaften zur Prüfung des Geltungsbereichs der Rechtsgrundlage, Kaufdatum, Baujahr, Datum des Inverkehrbringens). Die zutreffenden Rechtsgrundlagen sind damit abzugleichen.

Fällt das Produkt in den Anwendungsbereich des EVPG und wird das Produkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder in Betrieb genommen, ist die sachliche Zuständigkeit gegeben und es erfolgt der nächste Bearbeitungsschritt (→ Modul 2).

Fällt das Produkt nicht in den Anwendungsbereich des EVPG, ist keine sachliche Zuständigkeit gegeben. Sollten Mängel, die andere Rechtsvorschriften zur Marktüberwachung anderer Sektoren betreffen, vorliegen, wird der Vorgang an die zuständige Behörde abgegeben (→ Modul 3). Ggf. ist eine Abgabenachricht zu erteilen.

Besonderheiten bei Teilprozess II

Bei fehlender sachlicher Zuständigkeit wird der Vorgang an die Zollstelle zurückgegeben. Die Rückgabe ist mit einem Hinweis auf die betroffene Vorschrift und falls bekannt auf die tatsächlich zuständige Behörde zu versehen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ermittelte Daten, die zur Entscheidungsfindung notwendig waren (z. B. auch Baujahr)
- nach den zutreffenden Rechtsgrundlagen des EVPG i. V. m. den zutreffenden Durchführungsverordnungen (EU)
- Verweis auf die aktuellen Zuständigkeitsreglungen der Länder

Modul 2 Örtliche Zuständigkeit prüfen

Grundlagen

Verwaltungsverfahrensrecht der Länder

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Sofern ein Behördenhandeln geboten ist, muss zunächst die örtliche Zuständigkeit geprüft werden.

Innerhalb Deutschlands ergibt sich die in einer Angelegenheit örtlich zuständige Behörde aus den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die einzelnen Zuständigkeitstatbestände des § 3 Abs. 1 VwVfG sind in der Reihenfolge ihrer Aufzählung im Gesetz zu prüfen und schließen sich gegenseitig aus.

Zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit im eigenen Land und zur Vorbereitung einer ggf. notwendig werdenden Abgabe eines Vorgangs an eine andere Marktüberwachungsbehörde (über ICSMS) sind die entsprechenden Informationen zur Lieferkette zu ermitteln, z. B.:

- An welchem Ort und durch wen (Wirtschaftsakteur) wird das Produkt hergestellt, gelagert, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder ausgestellt?
- An welchem Ort wird das Produkt in der Folge des Inverkehrbringens durch wen bereitgestellt?

Aus dieser Ermittlung kann sich ergeben, dass zu einem Produkt in verschiedenen Angelegenheiten, gegenüber mehreren Wirtschaftsakteuren und an verschiedenen Orten in der Lieferkette Maßnahmen durch eine Marktüberwachungsbehörde getroffen werden müssen.
Die zu regelnden Angelegenheiten (Inverkehrbringen, Bereitstellen auf dem Markt, Ausstellen, Anmelden zum freien Warenverkehr, …) beziehen sich auf den Betrieb eines Unternehmens. Deshalb ist zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit zunächst der Ort zu ermitteln, an dem der jeweilige Betrieb des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs stattfindet. Zu beachten ist, dass der Ort des Betreibens des Unternehmens vom Ort des Sitzes des Unternehmens abweichen kann. Innerhalb Deutschlands gilt: Örtlich zuständig ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG die Marktüberwachungsbehörde an dem Ort, an dem der Normadressat sein Unternehmen betreibt. Damit ist die größtmögliche Sachnähe zu der zu regelnden Angelegenheit im Interesse schneller, wirtschaftlicher und sachkundiger Entscheidungen gegeben. Bezüglich Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten wird auf das Cross-Border-Prinzip (s. Modul 3) verwiesen. Kosten- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Zuständigkeiten sind gesondert zu betrachten.

Besonderheiten bei Teilprozess II

Gemäß Handlungsanleitung Zoll (Anlage 1) erfolgen Zollkontrollmitteilungen an diejenige Marktüberwachungsbehörde, die für die meldende Zollbehörde örtlich zuständig ist.

Besonderheiten bei Teilprozess IV
Bei der Behandlung von Vorgängen gemäß Teilprozess IV (Messen) ist die Marktüberwachungsbehörde am Messe-Ort zuständig.

Dokumentationspflichten

- ermittelte Daten, die zur Entscheidungsfindung vorlagen (Angaben zur Lieferkette)
- Auflistung der ermittelten Normadressaten, die in die örtliche Zuständigkeit fallen mit Angabe der Rechtsgrundlage (z. B. für den Händler Fa. X aus Y ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)
- ggf. Verweis auf aktuelle landesrechtliche Zuständigkeitsreglung der Legislative

Verweis auf andere Module

- I (ICSMS)

Anlage 1: Handlungsanleitung Zoll
Anlage 2: Handlungsanleitung Erstermittler-Prinzip light

Modul 3 Abgabe an zuständige Behörde

Grundlagen

Ergebnis der Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Die Marktüberwachungsbehörde (nachfolgend „Kontrollland-Behörde“) prüft nach der sachlichen die örtliche Zuständigkeit (siehe Modul 2). Dabei kann sich ergeben, dass für ein Verwaltungsverfahren gegenüber einem verantwortlichen Wirtschaftsakteur die Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes (nachfolgend „Sitzland-Behörde“) zuständig ist.

Die Länder haben sich im Bund-Länder-Ausschuss zur Vermeidung von Doppelarbeit für diesen Fall auf ein Vorgehen nach der Handlungsanleitung „Erstermittler-Prinzip light“ innerhalb Deutschlands verständigt (siehe Anlage 2). Dieses Prinzip sieht bei gegebener sachlicher Zuständigkeit vor, dass die erstermittelnde Marktüberwachungsbehörde auch Wirtschaftsakteure im Zuständigkeitsbereich der „Sitzland-Behörde“ kontaktiert und über marktüberwachungsrechtlich relevante Sachverhalte und Erfordernisse informiert sowie ihnen Anstoß zu eigenverantwortlichen freiwilligen Korrekturmaßnahmen gibt. Für dieses Vorgehen sind das gegenseitige Einvernehmen und die Information (über ICSMS) von „Sitzland-Behörde“ und „Kontrollland-Behörde“ erforderlich. Ergibt sich jedoch im Verfahren, dass gegenüber einem nicht kooperativen Wirtschaftsakteur ein Verwaltungsverfahren durchgeführt werden muss und ggf. Maßnahmen / Verfügungen anzuordnen sind, ist der Vorgang von der erstermittelnden Marktüberwachungsbehörde an die „Sitzland-Behörde“ abzugeben.

Erfolgt nach der Prüfung der Zuständigkeit → Modul 1 (sachliche Zuständigkeit) und → Modul 2 (örtl. Zuständigkeit) eine Abgabe an die zuständige Marktüberwachungsbehörde, so gilt:

Abgabe bei fehlender sachlicher Zuständigkeit:

Soweit relevante Dokumente in Papierform vorliegen, sind diese an die sachlich zuständige Behörde weiterzuleiten. Liegen die relevanten Dokumente in elektronischer Form vor, erfolgt die Abgabe per E-Mail an die Poststelle der sachlich zuständigen Behörde bzw. falls bekannt an ein Funktionspostfach.

Abgabe bei fehlender örtl. Zuständigkeit:

Die verfügbaren Informationen werden grundsätzlich in ICSMS eingegeben und durch Staffelstabübergabe (Abgabe) an die zuständige Behörde weitergeleitet. Ist die Weiterleitung über ICSMS erfolglos oder nicht möglich, werden die Informationen auf anderen elektronischen (E-Mail) oder herkömmlichen Wegen (Post) an die zuständige Marktüberwachungsbehörde übermittelt.

In jedem Fall ist der anderen Behörde eine kurze Erläuterung für die Abgabe mitzuliefern. Im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung (Teilprozess I) ist erforderlichenfalls Dritten eine Abgabenachricht zu erteilen.

Befindet sich der verantwortliche Hersteller oder der Einführer in den Binnenmarkt in einem anderen EU-Mitgliedstaat, so wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit / das sogenannte Cross-Border-Prinzip angewandt (siehe Anlage 11 bzw. Anlage 11a). Das Verfahren sieht für solche Fälle vor, dass die erstermittelnde Behörde soweit wie möglich selbst Maßnahmen im Rahmen ihrer Befugnisse gegen die Nichtkonformität im eigenen Hoheitsgebiet trifft und die für den Wirtschaftsakteur in dem anderen EU-Mitgliedstaat zuständige Behörde bei weiterhin bestehendem Bedarf hinzuzieht.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS, bei fehlender örtl. Zuständigkeit:
  Eintragen der vorhandenen Daten in ICSMS, Staffelstabübergabe (Abgabe)
- Vorgangsakte

Anlage 2: Handlungsanleitung Erstermittler-Prinzip light
Anlage 11: Guidance on cross-border cooperation (Arbeitsübersetzung s. Anlage 11a)

Modul 4 Sachverhaltsermittlung

Grundlagen
§ 7 EVPG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob die in Durchführungsvorschriften festgelegten Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme (wenn noch kein Inverkehrbringen erfolgt ist) energieverbrauchsrelevanter Produkte erfüllt sind. Die Ermittlungstätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden folgen dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Ermittlung der Sachverhalte zur Festlegung des Prüfumfangs

- zweifelsfreie Identifikation des Produkts (Name, Typ, Modell, Baujahr, GTIN-Code, Zeitpunkt des Inverkehrbringens etc.)
- Beschreibung des vermuteten Produktmangels einschl. der normativen Anforderungen des Sollzustandes mit Rechtsquelle
- Recherche in ICSMS, ob Produkt eingetragen ist (nach Unterlagen, techn. Dokumentationen zum Produkt und zu evtl. vorhandenen Prüf- oder Testberichten, ggf. behördl. Maßnahmen). Wurden bereits behördliche Maßnahmen getroffen → Modul 9 (Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde)
- Evtl. Ermittlung der Lieferkette, z. B. zur Ermittlung des Zeitpunkts des Inverkehrbringens

Hierzu sind die Marktüberwachungsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung befugt, Geschäfts- und Betriebsgrundstücke von Wirtschaftsakteuren während deren normalen Betriebs- / Geschäftszeiten zu betreten, um energieverbrauchsrelevante Produkte zu kontrollieren und / oder für eine anschließende Prüfung zu entnehmen.
Hierbei sind die Behörden ebenfalls befugt, die erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern.
Ein betroffener Wirtschaftsakteur hat die Marktüberwachungsbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

Besonderheiten bei Teilprozess II
Für die Rückmeldung an die Zollstelle stehen der Marktüberwachungsbehörde ab Aussetzung der Freigabe (siehe Kontrollmitteilung) drei Arbeitstage zur Verfügung. Können die erforderlichen Ermittlungen / Prüfungen innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden, so ist es ausreichend, die Zollstelle vor Ablauf der Frist formlos zu unterrichten, dass der Fall übernommen wurde. Die Unterbrechung des zollrechtlichen Verfahrens dauert an, bis die Zollstelle die abschließende Rückmeldung der Marktüberwachungsbehörde erhält. Die Marktüberwachungsbehörde erstattet diese Rückmeldung unverzüglich nach Abschluss der Ermittlungen und Entscheidung über die ggfs. zu treffenden Korrekturmaßnahmen. Auf eine angemessene Bearbeitungsdauer ist zu achten, ggfs. ist die Zollstelle über längere Verzögerungen zu informieren.

Besonderheiten bei Teilprozessen III und IV
Beachtung der in der Planung der Marktüberwachungsaktion (Modul 12) getroffenen Festlegungen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS:
  - Produktprüfungen sind grundsätzlich in ICSMS zu erfassen. Insbesondere sind Prüfungen einzutragen, bei denen Mängel festgestellt oder vertiefte Prüfungen durchgeführt wurden. Sofern das Produkt in ICSMS bereits erfasst ist, wird eine Fallinformation (Case Information CI) erstellt. Wurde das Produkt in ICSMS nicht gefunden, so ist eine Produktinformation (PI) anzulegen und zu entscheiden, welche weiteren Informationen notwendig sind.
- Meldung von Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, an die Finanzverwaltung über Mitteilung nach § 116 Abgabenordnung (Anlage 4)
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- Ggf. Austausch mit dem für die betreffende Produktgruppe spezialisierten Land
- Vorgangsakte

Verweis auf Untermodule

Sind weitere Informationen nötig:

- A (Auskünfte)
- B (Überprüfung durch Behörde)
- E (Amtshilfe)
- I (ICSMS)

Anlage 4: Muster Mitteilung nach § 116 Abgabenordnung

Modul 5 Prüfung des Produkts

Grundlagen
§ 7 Abs. 1 Satz 1 EVPG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Prüfung der Unterlagen (rechtliche Würdigung aller das Produkt betreffenden formalen und technischen Anforderungen)
- Beschreibung des rechtlichen Sollzustands des Produkts bei Nennung der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschl. Normen
- Prüfung der formalen Anforderungen (einschl. Rechtmäßigkeit der CE-Kennzeichnung)
- Prüfung der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung → Behörde entscheidet, ob eine Probenahme (Modul 6) und physische Kontrollen oder Laborprüfungen erforderlich sind:
    - physische Kontrollen oder Laborprüfungen können angezeigt sein, wenn nur dadurch festgestellt werden kann, ob das Produkt die Voraussetzungen zur Bereitstellung auf dem Markt sowie für das Ausstellen erfüllt (§ 4 EVPG)
    - physische Kontrollen oder Laborprüfungen können auch Bestandteil einer MÜ-Aktion in dem dort festgelegten Umfang sein (→ Teilprozess III)

Die Marktüberwachungsbehörde entscheidet in Ausübung des Ermessens, in welchem Umfang die Sachverhaltsermittlung und die Produktprüfung erfolgen. Eine Festlegung für die Marktüberwachung anhand der Qualität der Prüfungen und des Aufwands kann über eine Festlegung von Prüftiefen erfolgen:

Reaktive Marktüberwachung: Die Erhebungen der Behörde gehen bis zu einer Tiefe, die den vermuteten Mangel bestätigt oder widerlegt.
Aktive Marktüberwachung: Die Erhebungen der Behörde gehen bis zu der Prüftiefe, die in der Planung der Marktüberwachungsaktion vorgesehen ist.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf Untermodule

- A (Auskünfte)
- B (Prüfung durch Behörde)
- C (Prüfung anordnen)
- E (Amtshilfe)
- I (ICSMS)
- N (Prüfbericht)

Modul 6 Probenahme

Grundlagen

§ 7 Abs. 5 EVPG

Beschreibung

Eine Probe ist jedes von der zuständigen Behörde nach ihrer Auswahl entnommene Produkt zur Prüfung auf seine Übereinstimmung mit den entsprechenden europäischen Rechtsverordnungen.
Von Verbraucherinnen und Verbrauchern überbrachte Beschwerdeproben gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Proben.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

1. Planung der Probenahme
   Die zuständige Behörde plant die Durchführung der Probenahme im Rahmen von Aktionen für bestimmte Zeiträume. In begründeten Fällen (z. B. reaktive Marktüberwachung) werden auch Produktproben außerhalb von Aktionen genommen. Bei der Planung der Probenahme wird angestrebt, die Probe an der höchsten Handelsstufe im Zuständigkeitsbereich der Behörde zu entnehmen.

2. Vorbereitung der Probenahme
   Zur Sicherstellung eines möglichst reibungslosen und zügigen Ablaufs einer Probenahme ist diese in geeigneter Weise vorzubereiten. Proben sollen nach Möglichkeit ohne Vorankündigung entnommen werden. Ist es angezeigt, kann der jeweilige Wirtschaftsakteur oder Aussteller über den vorgesehenen Termin der Probenahme auch unterrichtet werden. Die Probenahme erfolgt in der Regel ohne Vorankündigung. In Ausnahmefällen kann der jeweilige Wirtschaftsakteur oder Aussteller über den vorgesehenen Termin der Probenahme unterrichtet werden. In Abstimmung mit der prüfenden Stelle ist die Anzahl der zu entnehmenden Prüfmuster und ggf. erforderlichen Rückstellproben festzulegen. Probenahmebescheinigungen können vorbereitet werden und entsprechender Lager- und Transportbedarf ist festzulegen.

3. Entnahme der Probe

3.1 Eröffnungsgespräch
Das Eröffnungsgespräch dient dazu, sich dem Wirtschaftsakteur vorzustellen und den Zweck, den Umfang, den zeitlichen Ablauf der Probenahme sowie ggf. ihre Notwendigkeit aufgrund einer Rechtsvorgabe darzustellen. Auf Verlangen ist der Dienstausweis vorzulegen. Es wird empfohlen, entsprechendes Regelwerk zum Nachlesen durch den Betroffenen mitzuführen.

3.2 Durchführung der Probenahme
Zur Probe gehören auch alle gesetzlich erforderlichen Dokumente (Begleitunterlagen, Produktinformation, Konformitätserklärung, ggf. kennzeichnungspflichtige Verpackung, usw.). Sofern ein Plan zur Marktüberwachungsaktion / Probenplan besteht, ist die dort angegebene Menge zu entnehmen. Für jede Probe ist eine Probenahmebescheinigung auszustellen (s. Anlage 5).

3.3 Kennzeichnung der Probe
Die Proben müssen unverwechselbar gekennzeichnet werden (z. B. mit Bezug auf die jeweilige Vorgangsnummer).

3.4 Verpackung, Transport

Die Proben sind bis zur Prüfung sicher zu verpacken und zu lagern. Das gleiche gilt für Rückstellproben. Die Proben sind so zu transportieren, dass sie nicht beschädigt werden.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ausgefüllte Probenahmebescheinigung (einschließlich Angabe der vorhandenen Dokumente)
- Lagerort und Transportunterlagen
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- Vorgangsakte

Verweis auf Untermodule

- A (Auskünfte)
- E (Amtshilfe)

Anlage 5: Muster-Probenentnahmeschein

Modul 7 Mängelklassifizierung

Grundlagen
Art. 20 der Verordnung (EG) 765/2008

Beschreibung
Für den Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte müssen die im Sinn der Verordnung (EG) 765/2008 bestehenden etablierten Verfahrensweisen zur Feststellung von Risiken angepasst werden, um sie auf die besonderen Bedürfnisse des Ökodesign-Bereichs anzupassen. Hierunter fällt die RAPEX-Risikobewertungsmethode und deren Ansatz, die von einem Produkt ausgehende Gefahr für dessen Einstufung heranzuziehen.
Für den Ökodesign-Bereich müssen neue produktbezogene Kriterien gefunden und definiert werden. Hier steht die Betrachtung des individuellen Produktes für die Mängelklassifizierung im Vordergrund. Dabei können verschiedene Überlegungen eine Rolle spielen, die letztlich zu einer angemessenen, verhältnismäßigen und erforderlichen Maßnahme führen sollen (wie z. B. die Anzahl verkaufter Produkte, Umweltauswirkungen über die Lebensdauer eines Produktes hinweg in Verbindung mit der getroffenen Mängeleinstufung).

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Die Marktüberwachungsbehörden sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um einen festgestellten Mangel zu beseitigen und dauerhaft abzustellen.
Je nach „Schwere“ des Verstoßes können Maßnahmen von einer geforderten Nachbesserung bei zukünftig in Verkehr zu bringenden Produkten bis hin zu einem öffentlichkeitswirksamen Produktrückruf reichen. Die Wahl des adäquaten Mittels unterliegt der Einbeziehung mehrerer Kriterien. Um den Begriff der „Schwere“ eines Verstoßes gegen das Schutzgut „Umwelt“ bewerten zu können, ist die Mängelklassifizierung ein wesentlicher Baustein.

Die folgenden Beispiele 1 bis 3 stellen eine Auswahl an derzeit in Deutschland und Europa befindlicher Ideen zur Einstufung / Klassifizierung dar und zeigen unterschiedliche Möglichkeiten zum Vorgehen auf:

1. <u>Einstufung in Anlehnung an ICSMS</u>

Es werden fünf Abstufungen vorgegeben von 0 = formaler Mangel bis 4 = ernster Mangel. Die Einteilung richtet sich nach der Art und Schwere des Mangels.

- Stufe 0 „formaler Mangel“:
  Der festgestellte Mangel stellt eine formale Nichtkonformität gem. Beschluss 768/2008/EG Artikel R34 dar. Hierunter fallen Mängel bezogen auf die Konformitätskennzeichnung, auf die Konformitätserklärung und die Vollständigkeit der technischen Unterlagen.

- Stufe 1 „materieller Mangel“:
  Als materielle Mängel werden inhaltliche Fehler in den Unterlagen eines Produktes verstanden (z. B. unvollständige Herstelleradresse, keine Angabe des optimalen Betriebspunktes etc.). Diese Mängel befassen sich nicht mit der technischen Leistungsfähigkeit eines Produktes.

- Stufe 2 „mittlerer Mangel“:
  Diese Mängelklasse beinhaltet technische Mängel, wie eine Überschreitung der in den Durchführungsverordnungen festgelegten Prüftoleranzen zur Nachprüfung der gemessenen Parameter durch die Behörden (Marktüberwachungstoleranz), bei der Messung oder der Angabe nicht korrekter Leistungswerte eines Produktes bzw. Nichtangabe von geforderten technischen Angaben (z. B. Nennleistung, Wirkungsgrad, etc.).

- Stufe 3 „erheblicher Mangel“:
  Diese Stufe ist als Eskalation der Stufe 2 zu verstehen, wenn die Marktüberwachungstoleranz um den Faktor 2 überschritten ist bzw. eine Vielzahl technischer Angaben nicht oder in einem nicht ausreichenden Maß angegeben sind.

- Stufe 4 „schwerwiegender Mangel“
  Als schwerwiegender Mangel wird eine Überschreitung der Markϋberwachungstoleranz um den Faktor 3 und mehr verstanden.

Grundsätzlich dienen die Beschreibungen der Orientierung und sind keinesfalls abschließend zu verstehen.

2. Variante 1 mit dem Grenzwert als Kenngröße

In Beispiel zwei wird anstatt der Marktüberwachungstoleranz eine Grenzwertüberschreitung als Maßgabe herangezogen.
Die Staffelung soll sich nach der prozentualen Überschreitung des vorgegebenen Grenzwertes richten.

3. Unterteilung der Mängelklassen nach der „Heilbarkeit eines Mangels“

Es sollen Arten von Mängeln festgelegt werden, um Mängel zwischen unterschiedlichen Produkten und unterschiedlichen Verordnungen / Rechtsbereichen zu vergleichen. Daher ist es erforderlich, möglichst unabhängig von produktspezifischen Eigenschaften und Werten zu unterteilen. Es soll eine Aussage über die Art des Mangels getroffen werden und keine über die Schwere, wie etwa im Bereich der Risikoklassifizierung.

Vorgehen:
Die „Heilbarkeit“ eines Mangels lässt eine Aussage über den Grad der Schutzgutverletzung zu, sofern diese korrekt abstrahiert wird. Diese Aussage kann über Produktgruppen hinweg vergleichbar angewandt werden. Ebenfalls kann so eine Vergleichbarkeit über Rechtsbereiche hinweg erzielt werden.
Um über den Ansatz der „Heilbarkeit“ Mängel zu klassifizieren, kann beispielsweise eine Unterteilung in die folgenden 4 Klassen erfolgen.

- Klasse 1: Geringe Formale Änderungen erforderlich
- Klasse 2: Grundlegende Formale Änderungen notwendig
- Klasse 3: Technische Änderungen notwendig /
  Änderung der deklarierten Werte notwendig
- Klasse 4: Konformität des Produktes nicht möglich

Einteilung:
In Klasse 1 finden sich Mängel formaler Art, ohne direkten Einfluss auf die Kaufentscheidung oder Erstellung der Konformitätserklärung. Beispiele: Fehlende Straße bei der Herstelleradresse; Form und Gestaltung des CE-Zeichens; (leichter formaler Mangel)

In Klasse 2 haben die formalen Mängel auch direkten Einfluss auf die Kaufentscheidung oder die Erstellung der Konformitätserklärung. Beispiele: Fehlende Pflichtangaben auf Verpackung oder im Internet; Fehlende Konformitätserklärung (schwerer formaler Mangel).

In Klasse 3 sind Mängel, die sich auf das tatsächliche Betriebsverhalten der Produkte auswirken. Dies umfasst Mängel bei Produktanforderungen, die direkt an Nennangaben des Herstellers gekoppelt sind. Auch werden Kennzeichnungsmängel erfasst, die eine technische Teilprüfung unmöglich machen. Des Weiteren beinhaltet diese Klasse Mängel, die durch Einstellungen wie Softwareupdates regulierbar sind. Beispiele: Nennangaben werden bei der

Messung erreicht (inkl. Toleranz); Energieeffizienz abhängig von der angegebenen Nennleistung nicht erreicht; geforderte messrelevante Daten sind gar nicht angegeben; (technischer Mangel, heilbar).

In Klasse 4 werden Mängel erfasst, die nicht an bestehenden Produkten behoben werden können. Beispiele: Stand-by-Anforderung bei Netzteilen; Farbwiedergabeindex bei LED-Lampen; Energieeffizienz-Unterschreitung bei Netzteilen, die durch Änderung der Nennleistung nicht korrigierbar ist; Staubsauger mit 2500 Watt Eingangsleistung (technischer Mangel nicht heilbar).

Der Überbegriff „Heilbarkeit“ beschreibt hier nur stellvertretend den steigenden Aufwand, um einen Mangel der Klasse 1 bis hin zu Klasse 4 zu beseitigen. Proportional dazu ist allerdings oft auch die Schwere der Verletzung des Schutzguts. Rein formale Mängel finden sich in den Klassen 1 und 2 und alle technischen Mängel in den Klassen 3 und 4. Wobei zu bemerken ist, dass im Bereich des EVPG eine Vielzahl der Mängel Mischungen aus technischen und formalen Mängeln sind. Ist die Konformität durch ein Umdeklarieren oder das Modifizieren eines Nennwerts wieder herstellbar, findet die Klasse 3 Anwendung.

Nach Einstufung des festgestellten Mangels sind zur Festlegung der für den Einzelfall erforderlichen, angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahme produktunabhängige Größen, wie:

- Anzahl verkaufter Produkte (soweit bekannt),
- Umweltauswirkungen oder
- Wettbewerbsverzerrung

zu betrachten bzw. miteinzubeziehen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- Vorgangsakte

Verweis auf Untermodule

- I (ICSMS)

Modul 8 Meldeverfahren

Grundlagen
§§ 8, 9 EVPG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Unterrichtung der beauftragten Stelle (BAM) bei fehlerhafter Anwendung oder Mangel einer harmonisierten Norm. Der weitere Verlauf bei Meldung einer fehlerhaften, harmonisierten Norm ist das Aufgabengebiet der BAM.
    - Untermodul J: Einwand gegen Normen
- Eintragung eines nicht den Anforderungen gem. § 4 Abs. 1 EVPG entsprechenden Produkts in ICSMS zur Information der zuständigen Behörden bzw. beauftragten Stelle nach § 9 Abs. 3 EVPG.
- Unterrichtung der BAM über Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 und 7 EVPG:
    - Untermodul K: Schutzklausel
- Unterrichtung der zugelassenen Stelle (soweit beim Konformitätsverfahren beteiligt) und der die Anerkennung erteilenden Behörde.

Die konkreten Aufgabenbeschreibungen sind den jeweiligen Untermodulen zu entnehmen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- Vorgangsakte

Verweis auf Untermodule
Neben den unter „Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde“ genannten:

- I (ICSMS)

Modul 9 Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde

Grundlagen
Art. 20, 21 VO (EG) 765/2008
§ 7 Abs. 3 EVPG

Beschreibung:
Hat die Marktüberwachungsbehörde den begründeten Verdacht, dass ein Produkt nicht den Anforderungen nach § 4 EVPG entspricht oder entsprechen könnte, besteht Handlungsbedarf.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Ermittlung des Normadressaten
- Aufforderung des Wirtschaftsakteurs zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist
- Entscheidung über die zu treffenden beschränkenden Korrekturmaßnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sowie der ermittelten Mängelklassifizierung (Modul 7). § 7 Abs. 3 EVPG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Maßnahmen, die die Marktüberwachungsbehörden in Fällen der Nichtkonformität treffen können.
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens unter Beachtung der Anhörungsfrist von mindestens 10 Tagen (§ 7 Abs. 9 EVPG).
- Prüfung, ob Ordnungswidrigkeitentatbestände vorliegen und ggf. ein OWi-Verfahren eingeleitet wird.

Besonderheiten bei Teilprozess II
Vermerken der Prüfergebnisse und der getroffenen Maßnahmen auf der Kontrollmitteilung und Rückgabe der Kontrollmitteilung an den Zoll,
Sofern das Inverkehrbringen untersagt wird, ist der Zoll aufzufordern, die in Artikel 29 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 765/2008 (Untersagung unterhalb eines ernsten Risikos) oder ggf. die in Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr.765/2008 (Produkt mit ernstem Risiko) vorgesehenen Vermerke anzubringen.
In Fällen der Einfuhr von Produkten mit Privatpersonen / privaten Endnutzern als Empfänger im Rahmen des Versand- / Internethandels sollte die Marktüberwachungsbehörde die Privatperson darüber unterrichten, warum das betreffende Produkt auf dem europäischen Markt nicht verkehrsfähig ist.

Dokumentations- und Informationspflichten:

- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS, Datenpflege der entsprechenden Produktinformation (PI)
- Vorgangsakte

Verweis auf Untermodule

- D (Vorrang freiwilliger Maßnahmen)
- E (Amtshilfe)
- F (Untersagung)
- G (Rücknahme, Rückruf)
- H (Sicherstellung, Verwahrung)
- I (ICSMS)
- J (Einwand gegen Normen)
- K (Schutzklausel)
- O (OWiG)

Modul 10 Marktüberwachung auf Messen

Grundlagen
§ 4 Abs. 9 EVPG
§ 7 Abs. 3 Nr. 1 EVPG
§ 7 Abs. 4 und 5 EVPG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Vorbereitung

- Projektbeschreibung der Marktüberwachungskommission (MÜK) mit ausgewählten Schwerpunkten
  - Festlegung der zu kontrollierenden Produktgruppen
  - Prüfumfang (formelle Anforderungen, visuelle Kontrolle hinsichtlich augenscheinlicher Mängel, einfache zerstörungsfreie Prüfungen)
  - Zusammensetzung der MÜK
  - Bildung der MÜK-Gruppen und Bestimmung der Leitung
  - Termine und Zeitplan
- Zweckmäßige Ausstattung eines Messebüros
  - PC mit Internetanschluss und Drucker
  - Fotoapparat (Digital)
  - Vorschriften (EVPG, Verordnungen und Richtlinien)
  - Prüfutensilien allgemein
  - Produkterfassungsbogen (s. Anlage 6)
  - Hinweisschilder nach § 4 Abs. 9 EVPG für Aussteller

Abstimmung mit Messeveranstalter:

- Ankündigung der geplanten Messebegehung
- Vereinbarung eines Besprechungstermins
- Besprechung mit dem Veranstalter zur Abstimmung folgender Punkte:
  - Aufnahme von Hinweisen in die Messebedingungen (s. Anlage 7), die auf die gesetzlichen Bedingungen des EVPG über das Ausstellen von Produkten und die Befugnisse der Behörden hinweisen (vertragliche Bindung der Aussteller),
  - Durchführung der Messebegehung (Beteiligung, Termin, Zeitrahmen),
  - ggf. Bereitstellung bzw. Anmietung eines abschließbaren Büroraumes als Messebüro,
  - Zugang zur Messe,
  - Zurverfügungstellung eines Ausstellerverzeichnisses

Messebegehung:

- Durchführung
  - Abstimmung der Marktüberwachungskommission (MÜK) untereinander
  - Begehung der Messe durch die MÜK-Gruppen. Dabei sollen die Messehallen möglichst planmäßig begangen werden (z. B. Abgehen der Gänge nach Raster).
  - Doppelprüfungen einzelner Stände sind zu vermeiden, wenn mehrere MÜK tätig sind. Die Begehung sollte mindestens zu zweit erfolgen, damit bestimmte Aussagen bezeugt und evtl. entstehende kritische Situationen besser beherrscht werden können.
  - Begutachtung von Messeständen. Die MÜK-Gruppe tritt an den Stand heran, ermittelt den für den Stand Verantwortlichen, stellt sich vor und erläutert kurz Ziel und Zweck der Überprüfung. Feststellung des Status des aufgesuchten Ausstellers (Hersteller, Einführer, Händler, Großhändler, Handelsvertreter) und Ermittlung der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person.

    - Werden Produkte vorgefunden, die zu beanstanden sind, ist dem Aussteller der Mangel zu erläutern und die möglichen Maßnahmen darzulegen. Dabei muss unbedingt darauf geachtet werden, dass ein sachliches Gespräch nicht im Beisein von Kundschaft oder Interessenten geführt wird. Bei kritischen Situationen ist auf Deeskalation zu setzen.
- Einleitung der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen → Behördliche Maßnahmen auf Messen
- Abschlussgespräch mit Messeveranstalter
- Bericht der Beteiligten über den Ablauf der MÜK-Tätigkeit,
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfungen,
- Auswertung der Messebegehung mit den Messeorganisatoren
- Nachkontrolle der eingeleiteten behördlichen Maßnahmen (siehe unten) oder der vom Aussteller selbst ergriffenen Maßnahmen während der laufenden Messe (bspw. einen Tag später). Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann nur mittels einer weiteren Kontrolle überprüft werden.

Behördliche Maßnahmen auf Messen:

- Werden Produkte mit Verdacht auf Nicht-Konformität gefunden → Modul 5 (Produktprüfung) ff. Eine vollständige Produktprüfung mit anschließender Mängelklassifizierung (Modul 7) ist auf Messen in der Regel nicht möglich.
- geeignete Maßnahmen des Ausstellers: freiwillige Rücknahme vom Messestand, Kennzeichnung mit Hinweisen gem. § 4 Abs. 9 EVPG. Sind die Produkte beim Eintreffen der Marktüberwachungskommission bereits mit ausreichend deutlichen Hinweisen auf deren momentane Nichtkonformität ausgestellt, werden die Produkte nicht beanstandet und es müssen keine Produkterfassungsbögen gefertigt werden.
- Einleitung der notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, falls Aussteller keine geeigneten Maßnahmen trifft → Untersagung des Ausstellens gemäß § § 7 Abs. 3 Nr. 1 EVPG, weiter → Modul 8 (Meldeverfahren),
- Werden Produkte auf Messen nicht nur ausgestellt, sondern auch bereitgestellt, kommen behördliche Maßnahmen im Sinne des Modul 9 in Betracht. In diesem Fall sind die ermittelbaren Produktdaten und die veranlassten Maßnahmen zu erfassen und in ICSMS einzustellen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Dokumentation der Begehung auf Produkterfassungsbögen
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte
- Messekurzbericht

Anlage 6: Produkterfassungsbögen
Anlage 7: Hinweise für Aussteller zum EVPG als Bestandteil der Messebedingungen

Modul 11 Abschluss des Verfahrens

Grundlagen

Länderspezifische Regelungen wie z. B. Aktenführungserlasse

Eine ordentliche Aktenführung ist für jegliches Verwaltungshandeln Grundvoraussetzung, zur Gewährleistung einer vollständigen Dokumentation der bearbeiteten Verfahren. Die Dokumentation kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, wie in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS), einer e-Akte oder eigenen Vorgangsbearbeitungssystemen. Hierbei sind die länderspezifischen Anforderungen bzw. Vorgaben zur Aktenführung zu beachten.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

Der Verbleib der Proben (i. d. R. Rückgabe an den Eigentümer) ist zu dokumentieren.

Die weiteren Dokumentationsverpflichtungen für den Einzelfall ergeben sich aus den jeweiligen Modulen dieser Handlungsanleitung.

Jeder Einzelfall ist am Ende des Verfahrens durch die vorgeschriebene Kennzeichnung in ICSMS abzuschließen.

Für im Rahmen der Marktüberwachungsprogramme durchgeführte Aktionen sind die Ergebnisse darüber hinaus nach länderspezifischen Vorgaben (z. B. Abschlussbericht) darzustellen (→ Modul 12)

Dokumentations- und Informationspflichten:

- ICSMS
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- Vorgangsakte

Verweis auf Untermodule

- I (ICSMS)

Modul 12 Planung von Marktüberwachungsaktionen

Grundlagen
§ 7 Abs. 1 EVPG

Beschreibung
Gemäß § 7 Abs. 1 EVPG wird eine wirksame Marktüberwachung auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts organisiert, das die Länder gemeinsam aufstellen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüfen. Inhalt des Überwachungskonzeptes ist u. a. die Aufstellung und Durchführung eines Marktüberwachungsprogramms. Die Marktüberwachungsbehörden in den Ländern führen Marktüberwachungsaktionen entsprechend dem von ihnen aufgestellten Marktüberwachungsprogramm durch (→ Teilprozess III). Dabei werden in der Regel die bereits bestehende Spezialisierung oder auch vorhandene Prüfmöglichkeiten berücksichtigt.
Nachdem das Thema der Marktüberwachungsaktion feststeht, wird es von der zuständigen obersten Landesbehörde bestätigt und ggf. die Kooperation mit anderen Ländern oder Institutionen im BLA Marktüberwachung EVPG / EnVKG abgestimmt.
Nach der Beschlusslage der 13. Sitzung des BLA vom 15./16. März 2016 zu TOP 1.5.1. ist das zweistufige Verfahren zur Meldung von Aktionen an die Geschäftsstelle wie folgt geregelt:

1. Die unverbindliche Grobplanung der Schwerpunkte der Marktüberwachung der Länder für das kommende Jahr wird im Juni durch die BLA-Geschäftsstelle abgefragt. Frist zur Rückmeldung ist drei Wochen vor der Herbstsitzung des BLA. Die Geschäftsstelle fasst die eingegangenen Meldungen zusammen. Diese Zusammenfassung wird auf der Herbstsitzung diskutiert, so dass eventuelle Dopplungen beseitigt bzw. in Zusammenarbeit überführt werden sowie Lücken geschlossen werden können.
2. Mitte Oktober erfolgt dann eine zweite Abfrage mit Frist bis Mitte November nach den für das Folgejahr geplanten Schwerpunktaktionen. Die Rückmeldungen stellt die Geschäftsstelle bis Ende November zusammen.
3. Das Ergebnis der Abfrage wird im Rahmen der Meldepflichten der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission zum deutschen Marktüberwachungsprogramm übermittelt.

Verständigen sich die Länder über den BLA aus unterschiedlichen Anlässen auf eine gemeinsame Aktion oder nationale Joint Action, findet das Konzept „Optimierung der Koordinierung gemeinsamer Marktüberwachungsaktionen (Anlage 3) Anwendung.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Zur Vorbereitung einer Marktüberwachungsaktion werden folgende Prozessschritte durchlaufen:

(1) Projektierung
Zur Projektierung gehören die Grundlagenermittlungen (z. B. Warenströme), die Zieldefinition, die Planung der Probenahme (Anzahl, Ort, Umfang), Beteiligung von Projektpartnern oder Bestimmungen der notwendigen Prüftiefe

(2) Probenahme
Die Probenahme beinhaltet die Entnahme der Produkte entsprechend der gesetzlich geregelten Befugnisse und der damit einhergehenden Beschaffung notwendiger Informationen (Handelskette, Hersteller, Importeur, Dokumente, Unterlagen, usw.)

(3) Produktprüfung
Die Prüfung der Produkte erfolgt durch Sichtprüfung, vertiefende Prüfung oder Laborprüfung. Die Prüftiefe sowie Prüfumfang und Ort der Prüfung werden im Rahmen der Projektierung unter Beachtung der Zielsetzung festgelegt.

(4) Auswertung der Kontrollen im Rahmen der Aktion
Die Auswertung der Aktion enthält die Zusammenfassung der Ergebnisse, die Bewertung hinsichtlich übergreifender Mängel bzw. systembedingter Mängel (Qualität der benannten Stellen, Informationsdefizite, Import- / Exportproblematik, …)

Zur Vereinfachung und zur besseren Vergleichbarkeit sollten Marktüberwachungsaktionen schlüssig und nachvollziehbar beschrieben werden. Ggf. ist eine Beschreibung der Aktion nach Anlage 8 zu erstellen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- Vorgangsakte
- Zusammenfassender Abschlussbericht (anhand Beschreibung der Aktion) an zuständige oberste Landesbehörde

Anlage 3: Konzept „Optimierung der Koordinierung gemeinsamer Marktüberwachungsaktionen“
Anlage 8: Plan für Marktüberwachungsaktionen

7. Beschreibung der Untermodule

Untermodul A Auskunftserteilung

Grundlagen
§ 7 Abs. 1 EVPG
§ 7 Abs. 6 EVPG
§ 11 Abs. 5 EVPG

Beschreibung
Auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörden können die Zollbehörden nach § 7 Abs. 1 Satz 5 EVPG den Marktüberwachungsbehörden Informationen zu Produkten zur Verfügung stellen, die der Zoll bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erlangt hat. Dies ermöglicht ein Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, aber auch die Informationsgewinnung über Produkte aus Drittländern, die sich bereits auf dem Gemeinschaftsmarkt befinden.

Die Marktüberwachungsbehörden können gemäß § 11 Abs. 5 EVPG von zugelassenen Stellen sowie deren mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragtem Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

§ 7 Abs. 6 EVPG verpflichtet Wirtschaftsakteure und Aussteller, der Behörde Auskünfte zu erteilen oder sonstige Unterstützung zu leisten. Die Auskünfte und Unterstützungen dürfen nur insoweit verlangt werden, wie es für die Erfüllung der im EVPG fixierten Überwachungsaufgaben notwendig ist. Das Auskunftsverlangen setzt nicht voraus, dass der Verdacht eines bestimmten Gesetzesverstoßes vorliegt.

Auskünfte im Sinne der genannten Regelungen kann jede zuständige Marktüberwachungsbehörde verlangen.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Auskünfte und Unterstützungen können vom Wirtschaftsakteur oder von der beteiligten Behörde, insbesondere der Zollbehörde, auf verschiedenen Wegen verlangt werden:
- Mündlich
- Schriftlich (bspw. Überlassen von Unterlagen, technischen Dokumentationen)
- Zur-Verfügung-Stellung von Hilfspersonal durch den Wirtschaftsakteur

Die zur Auskunft verpflichteten Wirtschaftsakteure oder Aussteller sind darüber aktenkundig zu belehren, dass sie die Auskunft auf Fragen verweigern können, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Dokumentations- und Informationspflichten
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Untermodul B Überprüfung durch Behörde selbst

Grundlagen
§ 7 Abs. 4 EVPG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Die Behörde kann zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit energieverbrauchsrelevante Produkte
1. hergestellt werden,
2. in Betrieb genommen werden,
3. zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt lagern oder
4. ausgestellt sind.

Dabei kann die Behörde
- Produkte besichtigen und prüfen,
- Produkte in Betrieb nehmen lassen,
- Produkte in einer Geräteuntersuchungsstelle (GUS) (→ s. weitere Instrumente der MÜ) prüfen lassen,
- Prüfungen in eigenem Auftrag an eine Prüfstelle vergeben. Als Prüfstellen kommen nur die in Untermodul C (Prüfung anordnen) genannten in Frage.
- Produkte, die für den weiteren Transport in Seehäfen bereitgestellt werden, besichtigen, prüfen oder prüfen lassen.

In den Fällen, in denen die Überprüfung ergeben hat, dass das Produkt die Anforderungen nach § 4 EVPG nicht erfüllt, können die Marktüberwachungsbehörden Kosten für Besichtigungen und Prüfungen erheben.
Zur Tragung der Kosten kann grundsätzlich jeder Wirtschaftsakteur herangezogen werden, das heißt neben dem Hersteller auch Personen, „die das Produkt ausstellen oder zum Zweck des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt lagern“ (§ 7 Abs. 4 Satz 4 EVPG). Zu diesem Personenkreis zählt grundsätzlich auch der Händler, bei dem die Probe entnommen wurde. Erstattungsfähig sind nach § 7 Abs. 4 EVPG der Aufwand für Produktprüfungen sowie Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit Besichtigungen.

Die Behörde hat im Falle der Prüfung einen Prüfbericht anzufertigen oder zu verlangen (→ Untermodul N).

Dokumentations- und Informationspflichten
- ICSMS
- Vorgangsakte, die Zusammensetzung und die Ermittlung der möglichen Kosten sind zu dokumentieren.

Verweis auf andere Untermodule
- I (ICSMS)
- N (Prüfbericht)

Untermodul C Prüfung anordnen

Grundlagen
§ 7 Abs. 3 Nr. 3 EVPG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Im Regelfall ist die Anordnung an den Hersteller, Bevollmächtigten oder den Einführer zu richten.
Mit der Prüfung dürfen nur eine zugelassene Stelle nach § 11 EVPG oder eine in gleicher Weise geeignete Stelle beauftragt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stelle für die Prüfaufgabe geeignet ist und die notwendige Neutralität gewährleistet. Eine Stelle ist für die Prüfung geeignet, wenn sie insbesondere:

- für die Prüfung akkreditiert ist oder
- aufgrund ihrer Tätigkeit das erforderliche Spezialwissen und die erforderliche Ausrüstung nachweist.

Die Behörde kann für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt untersagen (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 EVPG).

Die Behörde hat darauf zu achten, dass die Prüfung mit einem schriftlichen Prüfbericht abgeschlossen wird (→ Untermodul N).

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule

- N (Prüfbericht)
- I (ICSMS)

Untermodul D Vorrang freiwilliger Maßnahmen

Grundlagen
Art. 18-21 der VO (EG) 765/2008

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich der Vorrang freiwilliger Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs vor Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde. Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) 765/2008 verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre Behörden nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz handeln. Der Erlass einer behördlichen Maßnahme ist unverhältnismäßig, wenn die Abwehr der von einem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der für die Bereitstellung auf dem Markt verantwortlichen Person sichergestellt wird. Mit den Maßnahmen der Verantwortlichen muss das gleiche Ziel erreicht werden. Sofern der Verantwortliche geeignete Maßnahmen freiwillig trifft, ist dies schriftlich zu dokumentieren.
Die Überprüfung der Wirksamkeit der freiwilligen Maßnahmen gehört, wie die Überprüfung der Wirksamkeit der behördlichen Maßnahmen, zum Verwaltungshandeln einer Marktüberwachungsbehörde.

Dokumentations- und Informationspflichten
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule
- I (ICSMS)

Untermodul E Amtshilfe

Grundlagen
Art. 24 Abs. 2 VO (EG) 765/2008
Innerhalb DE: Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Die Amtshilfe innerhalb Deutschlands ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder geregelt. Amtshilfe ist demgemäß die ergänzende Hilfe auf Ersuchen einer anderen Behörde. Amtshilfe bedeutet auf keinen Fall Abgabe oder Übernahme des Verfahrens.
Die VO (EG) 765/2008 enthält in Art. 24 Bestimmungen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Amtshilfe von Marktüberwachungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten.

Die Marktüberwachungsbehörden haben nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten in angemessenem Umfang Amtshilfe zu leisten. Sie unterstützen die ersuchende Behörde, indem sie die gewünschten Informationen und Unterlagen bereitstellen, ggfs. geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durchführen, bzw. sich an Untersuchungen, die in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, beteiligen.

Dokumentations- und Informationspflichten
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, (IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule
- I (ICSMS)

Untermodul F Untersagung

Grundlagen
§ 7 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 EVPG
Ggf. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Sofern die Marktüberwachungsbehörde bezüglich eines Produkts den begründeten Verdacht hat, dass die Anforderungen nach § 4 EVPG nicht erfüllt werden oder sind, trifft sie nach § 7 Abs. 3 EVPG alle erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere ist sie befugt, das Ausstellen zu untersagen oder Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, wenn die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt sind, indem z. B.
- die Bereitstellung davon abhängig gemacht wird, dass von dem dafür verantwortlichen Wirtschaftsakteur bestimmte Umrüstungen, Nachrüstungen, konstruktive Maßnahmen durchgeführt worden sind oder
- Erforderliche Angaben vorhanden bzw. Informationspflichten erfüllt sind.

Untersagung des Ausstellens
Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 EVPG ist die Marktüberwachungsbehörde befugt, das Ausstellen eines Produkts zu untersagen, wenn die in § 4 Absatz 1 Satz 1 EVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und der Aussteller nicht gemäß § 4 Abs. 9 EVPG auf die Nichtkonformität des Produkts hinweist.

Untersagung für die zur Prüfung erforderliche Zeit
Nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 EVPG kann für die zur Prüfung zwingend erforderliche Zeit das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Bereitstellung auf dem Markt vorübergehend verboten werden. Damit erhält die Marktüberwachungsbehörde die Möglichkeit, zunächst Produkte aus dem Markt zu nehmen, auch wenn noch nicht bestätigt ist, dass diese nicht konform sind. Um die Beeinträchtigung für den Wirtschaftsakteur so gering wie möglich zu halten, muss sich das Verbot auf den **zwingend** für die Prüfung erforderlichen Zeitraum beschränken. Insofern ist die Untersagungsverfügung entsprechend zu befristen.

Untersagung der Bereitstellung auf dem Markt und weitere Maßnahmen zur Herstellung der Konformität
Die Untersagungsverfügung nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 EVPG stellt eine Maßnahme dar, die das Bereitstellen eines Produktes auf dem Markt verbietet. Die Vorschrift sollte vor allem dann angewendet werden, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass der gewünschte Zweck nicht durch ein Mittel, das die für die Bereitstellung verantwortliche Person weniger beeinträchtigt (z. B. Verfügung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 EVPG), erreicht werden kann (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Außerdem ist zu prüfen, ob auch die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) angeordnet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit dem besonderen öffentlichen Interesse oder dem überwiegenden Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung zu begründen ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung muss im Bescheid im Einzelnen ausgeführt und begründet werden. Mit der Untersagungsverfügung wird vom Wirtschaftsakteur ein Handeln für die Zukunft (z. B. keine weitere Abgabe des Produkts) gefordert. Untersagungsverfügungen sind allgemein verständlich abzufassen, dass eindeutig erkennbar ist, welche Mängel bestehen oder welche Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen zur Untersagung geführt haben. Freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs sind angemessen zu berücksichtigen. In der Begründung ist unter anderem aufzuführen, warum andere, weniger belastende Maßnahmen nicht ausreichen.
Die Marktüberwachungsbehörden sind nach Erlass der Untersagungsverfügung gehalten, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Untersagung zu überprüfen (z. B. Kontrollen im Handel).

Dokumentations- und Informationspflichten

- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule

- I (ICSMS)

Untermodul G Rücknahme, Rückruf

Grundlagen
§ 7 Abs. 3 Nr. 7 EVPG
§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO
Verwaltungsvollstreckungsrecht

Beschreibung:
Nach § 2 Abs. 16 EVPG ist die „Rücknahme“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein energieverbrauchsrelevantes Produkt, das sich in der Lieferkette befindet, vertrieben, ausgestellt oder dem Verwender angeboten wird. Es soll also verhindert werden, dass ein Produkt, das bereits auf dem Markt ist, weiter bereitgestellt oder ausgestellt wird. Die Rücknahme findet demgemäß zwischen den Wirtschaftsakteuren statt.

Nach § 2 Abs. 15 EVPG ist der „Rückruf“ jede Maßnahme, die auf die Rückgabe eines bereits in den Verkehr gebrachten energieverbrauchsrelevanten Produkts durch den (End-) Verbraucher abzielt. Mit dem Rückruf werden (End-)Verbraucher aufgefordert, das jeweils benannte Produkt an einen Wirtschaftsakteur zurück zu geben.

Die Rücknahme oder der Rückruf selbst erfolgt grds. durch den jeweiligen Wirtschaftsakteur.
Die Maßnahme der Behörde ist die Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs, die sich grundsätzlich an jeden für die Bereitstellung verantwortlichen Wirtschaftsakteur richten kann.
Die Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs erfolgt, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, um den bestehenden Nichtkonformitäten zu begegnen oder falls Vorkehrungen, die von den Wirtschaftsakteuren aufgrund ihrer Verpflichtungen getroffen wurden, nicht geeignet oder nicht ausreichend sind und die Anordnung auch im Übrigen verhältnismäßig und angemessen ist.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 7 EVPG kann die Marktüberwachungsbehörde die Rücknahme oder den Rückruf eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkts anordnen, wenn es nicht den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 EVPG entspricht. Die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufs nach § 7 Absatz 3 Nr. 7 EVPG kommt damit auch dann infrage, wenn eine Nichtübereinstimmung mit den Anforderungen einer Durchführungsvorschrift auf einer fehlerhaften Anwendung einer harmonisierten Norm beruht oder Unzulänglichkeiten in der angewandten harmonisierten Norme festgestellt wurden.

Die Anordnung des Rückrufs bzw. der Rücknahme ist ein Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG. In Betracht zu ziehen ist in diesen Fällen regelmäßig eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Das besondere Vollzugsinteresse während möglicher Rechtsbehelfsverfahren / Rechtsmittel ist in der Verfügung im Einzelnen darzulegen und zu begründen.

Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren, ob der Wirtschaftsakteur der Anordnung nachgekommen ist. Im Falle des Rückrufs kann das z. B. dadurch erfolgen, dass der Wirtschaftsakteur aufgefordert wird, Presseartikel oder Schreiben an Kunden beizubringen. Die Behörde kann ggf. auch bei Kunden nachfragen.

Sofern der Adressat der Anordnung nicht nachkommt, sind vollstreckungsrechtliche Maßnahmen, die der Behörde aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsrechts des Landes zukommen, zu prüfen. In Betracht kommt zunächst die Festsetzung und Beitreibung von Zwangsgeld. Im Falle des Rückrufs ist auch eine Vollstreckung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme nicht ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt der Rückruf ausnahmsweise durch die Behörde selbst. Die damit verbundenen Kosten hat der Wirtschaftsakteur zu tragen.

Sobald der Wirtschaftsakteur nachgewiesen hat, dass er wirksame Maßnahmen getroffen hat, ist die von der Behörde auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 Nr. 7 EVPG getroffene Maßnahme umgehend zu widerrufen oder abzuändern (§ 7 Abs. 3 Satz 3 EVPG).

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung macht Anordnungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 7, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, öffentlich bekannt.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule

- I (ICSMS)

Untermodul H Sicherstellung, Verwahrung

Grundlagen
§ 7 Abs. 3 Nr. 7 EVPG
VwVfG
VwGO § 80

Beschreibung:
Die Marktüberwachungsbehörden haben die Möglichkeit Produkte sicherzustellen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 EVPG entsprechen.

Sicherstellung
Mit der Sicherstellung wird dem Wirtschaftsakteur die Verfügungsgewalt über die betreffenden Gegenstände entzogen. Sie kommt nur in Betracht, wenn ohne einen solchen Entzug ein Schaden für die geschützten Rechtsgüter unmittelbar bevorsteht oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und andere mildere Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig greifen und die Sicherstellung auch im Übrigen angemessen ist.
Einer Sicherstellung folgen in der Regel die Verwahrung, ggf. die sachgerechte Beseitigung oder die Herausgabe.
Die Sicherstellung erfolgt durch die Anordnung und deren Vollzug. Die Sicherstellungsanordnung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des VwVfG. Die Sicherstellung kann beim Wirtschaftsakteur, Aussteller oder u. U. auch bei anderen Personen, z. B. Beförderern oder Lagerhaltern erfolgen.
Bei Erlass einer Sicherstellungsverfügung wird regelmäßig auch der sofortige Vollzug der Sicherstellung angeordnet.
Über die Sicherstellung ist den Betroffenen eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Produkte bezeichnet. Die Bescheinigung soll auch der Nachprüfbarkeit der Maßnahme dienen. Zur Begründung der Sicherstellung gehört die Darstellung des Sachverhalts und ein Hinweis auf § 7 Abs. 3 Nr. 7 EVPG als gesetzliche Grundlage.

Verwahrung
Die Verwahrung erfolgt bei der Marktüberwachungsbehörde selbst. Sofern dies nicht zweckmäßig ist oder die Produkte es nicht zulassen, kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.
Die Verwahrung bei der Behörde kann auf Grund der beschränkten Räumlichkeiten, z. B. wegen des Gewichtes, der Abmessungen oder der hohen Anzahl der Produkte, an Grenzen stoßen oder gar nicht möglich sein. Das Gleiche gilt, wenn bei der Aufbewahrung besondere technische Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.
Auch die Versiegelung beim Wirtschaftsakteur stellt eine Verwahrung dar.

Dokumentations- und Informationspflichten
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, (IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Module / Untermodule
- 9 (Behördliche Maßnahmen)
- I (ICSMS)

Untermodul I ICSMS

Grundlagen
Art. 23 VO (EG) 765/2008
§ 9 Abs. 1, 2, 3 EVPG

Beschreibung
Mit dem System ICSMS wurde eine internetgestützte Informations- und Kommunikationsplattform zur Unterstützung der europäischen Marktüberwachungsbehörden geschaffen. Dieses System ist inzwischen das Informationsmanagementsystem nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die europäischen Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten.

Neben der schnellen Informationsmöglichkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden können auch Doppel- und Mehrfachuntersuchungen vermieden werden, weil die Behörden bei einem Verdacht eines nicht-konformen energieverbrauchsrelevanten Produktes sich zunächst in ICSMS informieren können, ob das Produkt bereits überprüft wurde und wenn ja, mit welchem Ergebnis. So können nicht-konforme Produkte gezielter vom Markt genommen werden.

ICSMS dient auch der Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie zur Information der Öffentlichkeit. Das ICSMS besteht daher aus zwei Bereichen:

Im öffentlichen Bereich besteht für Wirtschaftsakteure und Verbraucher die Möglichkeit der Behördensuche, über das System direkt mit der Behörde zu kommunizieren oder ein verdächtiges Produkt zu melden. Weiterhin können z. B. Hinweise auf Mängel oder freiwillige Warnhinweise und Rückrufe, aber auch Informationen zu konkreten Nicht-Konformitäten eines Produktes einschließlich getroffener Maßnahmen entnommen werden.

Der interne Bereich ist **ausschließlich** für Behörden bestimmt. Hierin haben die Behörden weitergehende Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, z. B. detaillierte Produktinformationen, die Prüfprotokolle und Prüfberichte einzusehen und im so genannten Staffelstabverfahren entsprechend der Prozessabläufe (gemeint: Teilprozesse I bis IV) Vorgänge / Informationen zeitnah an die zuständige Stelle zu übergeben.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Die Marktüberwachungsbehörden haben insbesondere Produkte, die einer Laborprüfung bzw. vertieften Prüfung unterzogen werden oder bei denen der Verdacht auf Mängel vorliegt, umgehend in das ICSMS einzustellen und die Datensätze bei Produktänderungen oder dem Fortgang der Ermittlungen **immer aktuell zu halten**. Liegt zu einem Produkt entsprechend ICSMS eine RAPEX-Meldung vor und ist das Produkt dennoch am Markt verfügbar, ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde umgehend zu informieren. Der Abschluss des Verfahrens ist auf der Karteikarte „Maßnahmen“ im Auswahlfeld “Stand des Verfahrens“ zeitnah zu dokumentieren.

Grundsätze für die Marktüberwachungsbehörde zur Dateneingabe
1. Die Marktüberwachungsbehörden haben grundsätzlich in eine Produktinformation (PI) bzw. Fallinformation (CI) einzugeben:
   a. Produkte, die in ihrer Verantwortung geprüft werden,
   b. Produkte, für die bewertbare Prüfungen vorliegen und
   c. Mängelanzeigen von Dritten.
2. Das Ergebnis der reaktiven Marktüberwachung infolge von Schutzklauselmeldungen nach Artikel 7 der RL 2009/125 (EG) ist als Kommentar einzutragen.

3. Informationen zu Produkten, bei denen keine Mängel festgestellt wurden, sollen in das ICSMS nur dann eingestellt werden, wenn eine tiefer gehende Prüfung wie z. B. eine physische oder Laborprüfung durchgeführt wurde.
4. Die Angaben sollen möglichst konkret und unmittelbar nachvollziehbar sein. Insbesondere soll auf qualitative Angaben (z. B. zu groß, zu klein, zu hoch usw.) verzichtet werden. Stattdessen sind konkrete quantitative Angaben (z. B. Abstand beträgt 20 mm) möglichst im Vergleich zum Sollwert zu machen.
5. In jedem Fall ist in der Produktinformation in ICSMS anzugeben bzw. beizufügen:
   a. soweit bekannt der Name des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder Händlers (in den Textfeldern der Karteikarte „Inverkehrbringer“),
   b. der Name / Typ des beanstandeten Produktes (Karteikarte „Produkt“, Textfeld „Name / Typ“),
   c. grundsätzlich jeweils mindestens ein Foto im JPEG-Format (Schaltflächen zum Hochladen auf Karteikarte „Produkt“)
      i. des Produktes,
      ii. des Typenschildes und
      iii. der Verpackung.
6. Weitergehende bereits gewonnene Ergebnisse und Hintergrundinformationen müssen ebenfalls im System zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören u. a. der Stand des Verfahrens (Karteikarte „Maßnahmen“, Auswahlfeld “Stand des Verfahrens“), Grund der Probenahme (Anfangsverdacht, Marktüberwachungsaktionen,...), Mängelbeschreibung (mindestens Anfangsverdacht sowie Mangel (Karteikarte „Prüfung“, Eingabefeld „Gefahr / Mängelbeschreibung“). Der Produktinformation in ICSMS sind alle Unterlagen beizufügen (Ermittlungsergebnisse, relevante Prüfberichte, veranlasste Maßnahmen, Anordnungen, usw.).
7. Werden Änderungen an einem Produkt bekannt, deren Berücksichtigung die zunächst getroffenen Maßnahmen nicht weiter rechtfertigen, ist der Datensatz unverzüglich zu aktualisieren oder zu kommentieren.
8. Bei der Eingabe von Korrekturmaßnahmen ist immer eine möglichst vollständige Eingabe mit allen verfügbaren Unterlagen (Untersagungsverfügung bzw. Anordnung, Prüfbericht und Bilder) erforderlich.
9. Einträge in das Eingabefeld „Angaben zu Unfällen“ sollen nur durch die ermittelnde Behörde erfolgen. Änderungen dieser Angaben dürfen nicht erfolgen. Ergänzungen durch die zuständige Behörde sind zulässig.

Grundsätze für die Staffelstabübergabe über das ICSMS

1. Durch die Staffelstabübergabe an eine andere deutsche Behörde wird in ICSMS die am Betriebsort des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder deutschen Händlers auf der obersten Handelsstufe zuständige Marktüberwachungsbehörde informiert. Diese übernimmt den Vorgang **umgehend** und veranlasst alle weiteren Maßnahmen.

2. Die den Staffelstab haltende Behörde gibt eine notwendige Meldung an die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung** (ICSMS-Behörden-Nr.: 4898) zur Weiterleitung an die EU-Kommission ab.

3. Ist der Hersteller, Bevollmächtigter oder der Einführer nicht in Deutschland, jedoch in der EU ansässig, erfolgt über ICSMS die Information an die Marktüberwachungsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Wirtschaftsakteur seinen Sitz hat (ggf. über die / den Bundesratsbeauftragten, s. Kapitel 8.2.). Die betreffende deutsche Marktüberwachungsbehörde hat unabhängig davon dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen (s. Modul 9) gegenüber dem Wirtschaftsakteur veranlasst werden, der das betroffene Produkt in DE auf dem Markt bereitstellt. Dabei hat sie den betroffenen

Hersteller im anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 der VO (EG) 765/2008 davon in Kenntnis zu setzen (s. Modul 8).

Weitere Informationen zum ICSMS sowie zum Umgang sind in ICSMS – Benutzerhandbuch enthalten. Dieses Handbuch kann in ICSMS im internen Teil über das Hilfe-Menü abgerufen werden.

Dokumentations- und Informationspflichten

- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule

- E (Amtshilfe)

Untermodul J Einwand gegen Normen

Grundlagen
§ 4 EVPG
Art. 11 VO (EU) 1025/2012

Beschreibung:
Ist ein Mitgliedstaat bei einem Produkt, das Harmonisierungsrechtvorschriften der EU unterliegt und das auf der Grundlage harmonisierter Normen auf dem Markt bereitgestellt wurde, der Auffassung, dass diese Normen den grundlegenden Anforderungen der EU-Rechtsvorschrift nicht voll entsprechen, die sie abdecken sollen, enthält die Verordnung (EU) 1025/2012 Bestimmungen für einen formellen Einwand.

Solche Verfahren setzen eine hohe fachliche Kompetenz und ein tiefes Spezialwissen voraus und sind mit einem hohen Zeitaufwand verbunden.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
- Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und den Vorsitz des BLA über ihre oberste Landesbehörde gemäß Modul 8. Die Marktüberwachungsbehörde gibt an, welche rechtliche Grundlage einschlägig ist, welche Norm / Normen betroffen ist / sind und welches die grundlegenden Einwände sind. Diese sind zu begründen.
- Die BAM holt ggf. zusätzlich Meinungen anderer Marktüberwachungsbehörden ein.

Tätigkeiten der BAM
- Überprüfung der eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit;
- Weiterleitung der Meldungen an das zuständige Bundesressort

Weiterer Verlauf (harmonisierter Bereich):
- Das zuständige Bundesministerium übersendet die Unterlagen über die ständige Vertretung Deutschlands in Brüssel an die Kommission.
- Die Kommission leitet das Verfahren ein und hält Rücksprache mit den Mitgliedstaaten. In diesem Verfahren ist dann mit Rückfragen bei den Marktüberwachungsbehörden zu rechnen. Die Rückmeldungen werden teilweise auch in englischer Sprache gefordert.
- Über das Ergebnis wird die Kommission die Mitgliedstaaten unterrichten. Das Verfahren kann mehrere Jahre dauern. Die BAM informiert die Marktüberwachungsbehörden über den Stand des Verfahrens und leitet alle relevanten Unterlagen an die Marktüberwachungsbehörde weiter.

Dokumentations- und Informationspflichten
Gerade im harmonisierten Bereich des formellen Einwandes ist immer mit Rückfragen der Kommission oder anderen Beteiligten zu rechnen. Es empfiehlt sich, eine lückenlose Dokumentation zu erstellen, aus der die zeitlichen und fachlichen Abläufe ersichtlich sind.

- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule
- I (ICSMS)

Untermodul K Schutzklausel

Grundlagen
§ 8 EVPG
Artikel 7 Richtlinie 2009/125/EG

Beschreibung
Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union verpflichten die Mitgliedstaaten unter Inanspruchnahme einer **Schutzklausel,** das Bereitstellen und die Inbetriebnahme von Produkten in ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken, gänzlich zu verbieten oder sie aus dem Verkehr zu ziehen, wenn diese ein zu schützendes Rechtsgut zu gefährden drohen. Die Schutzklausel kann auf Produkte angewandt werden, die die in der Ökodesign-Richtlinie vorgesehene CE-Kennzeichnung tragen.

Letztlich kommt es darauf an, welcher Grad der Nichtkonformität vorliegt, ob ein zu schützendes Rechtsgut bedroht wird und welche Korrekturmaßnahmen getroffen werden. Ein geringfügiger Kennzeichnungsmangel ohne maßgeblichen Bezug zur Einhaltung der materiellen Anforderung an ein energieverbrauchsrelevantes Produkt ist meistens ein unerhebliches Konformitätsdefizit. Die notwendige Korrekturmaßnahme sollte in diesen Fällen noch nicht zur Anwendung der Schutzklausel führen.

Die Schutzklausel kann nur bei allgemein gültigen nationalen Entscheidungen einer Marktüberwachungsbehörde angewendet werden. Das sind Verfügungen, mit denen die zuständige Behörde verbietet, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder auf dem Markt bereitgestellt wird. Die Verfügung muss alle Produkte betreffen, die zur gleichen Charge oder Serie gehören.

Im Fall einer mündlichen Anordnung empfiehlt es sich, diese im Hinblick auf den Fortgang des Verfahrens schriftlich zu bestätigen.

Die Verfügung sollte sich auf Tests oder Prüfungen (schriftliche Unterlagen) gründen, durch die Konstruktionsfehler oder Fehler bei der Herstellung des Produkts belegt werden und aus denen eine vorhersehbare potenzielle oder tatsächliche Gefährdung bzw. Abweichung von den technischen Anforderungen hervorgeht. Außerdem muss eindeutig feststehen, dass die Produkte selbst dann die von der Harmonisierungsrechtsvorschrift geschützten Rechtsgüter gefährden, wenn sie ordnungsgemäß montiert, installiert, gewartet und zweckentsprechend bzw. auf hinreichend vorhersehbare Weise verwendet werden.

Die Schutzklausel kann in der Regel nicht angewendet werden, wenn die Konformität des Produkts dadurch hergestellt wird, dass die nationale Behörde den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Einführer auffordert, notwendige Maßnahmen zu ergreifen oder indem das Produkt verändert oder freiwillig vom Markt genommen wird.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Trifft die zuständige Marktüberwachungsbehörde Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 oder 7, unterrichtet sie die BAM unverzüglich per ICSMS unter Angabe der Gründe für die Maßnahme. Die Marktüberwachungsbehörde gibt insbesondere an, ob eine harmonisierte Norm fehlerhaft angewandt wurde oder einen Mangel aufweist. Wurde die in § 6 vorgesehene Kennzeichnung von einer zugelassenen Stelle zuerkannt, ist auch die nach § 11 Abs. 2 zuständige Behörde zu unterrichten.

Aufgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als beauftragte Stelle
Die BAM überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die übrigen zuständigen Bundesressorts und das Umweltbundesamt über Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 und leitet diese der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unverzüglich zu.

Die Kommission hört daraufhin unverzüglich die Betroffenen an und prüft die getroffene Maßnahme, ggf. unter Einbeziehung von unabhängigen Sachverständigen und nimmt hierzu Stellung. Sie teilt dem Mitgliedstaat, der die Entscheidung getroffen hat, sowie dem anderen Mitgliedstaat ihre Ansicht unverzüglich mit (Art. 7 Abs. 4 RL 2009/125/EG).

Für die Marktüberwachung relevante Mitteilungen der EU-Kommission bzw. anderer Mitgliedstaaten des EWR werden von der beauftragten Stelle an die Marktüberwachungsbehörden weitergegeben. Das betrifft insbesondere Verdachts- und Schutzklauselmeldungen anderer Mitgliedstaaten sowie Entscheidungen der Kommission in laufenden Schutzklauselverfahren (§ 8 Abs. 3 EVPG).

Dokumentations- und Informationspflichten
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule
- I (ICSMS)

Untermodul L Veröffentlichungen nach § 9 EVPG

Grundlagen
§ 9 Abs. 1 und 2 EVPG

Beschreibung
Anordnungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 und 7, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, werden nach § 9 Absatz 1 EVPG öffentlich bekannt gemacht. Dies erfolgt durch die BAM als beauftragte Stelle. Stellen sich im Nachhinein Unrichtigkeiten der veröffentlichten Informationen heraus, wird ggf. eine Richtigstellung gemäß § 9 Abs. 2 EVPG erforderlich.

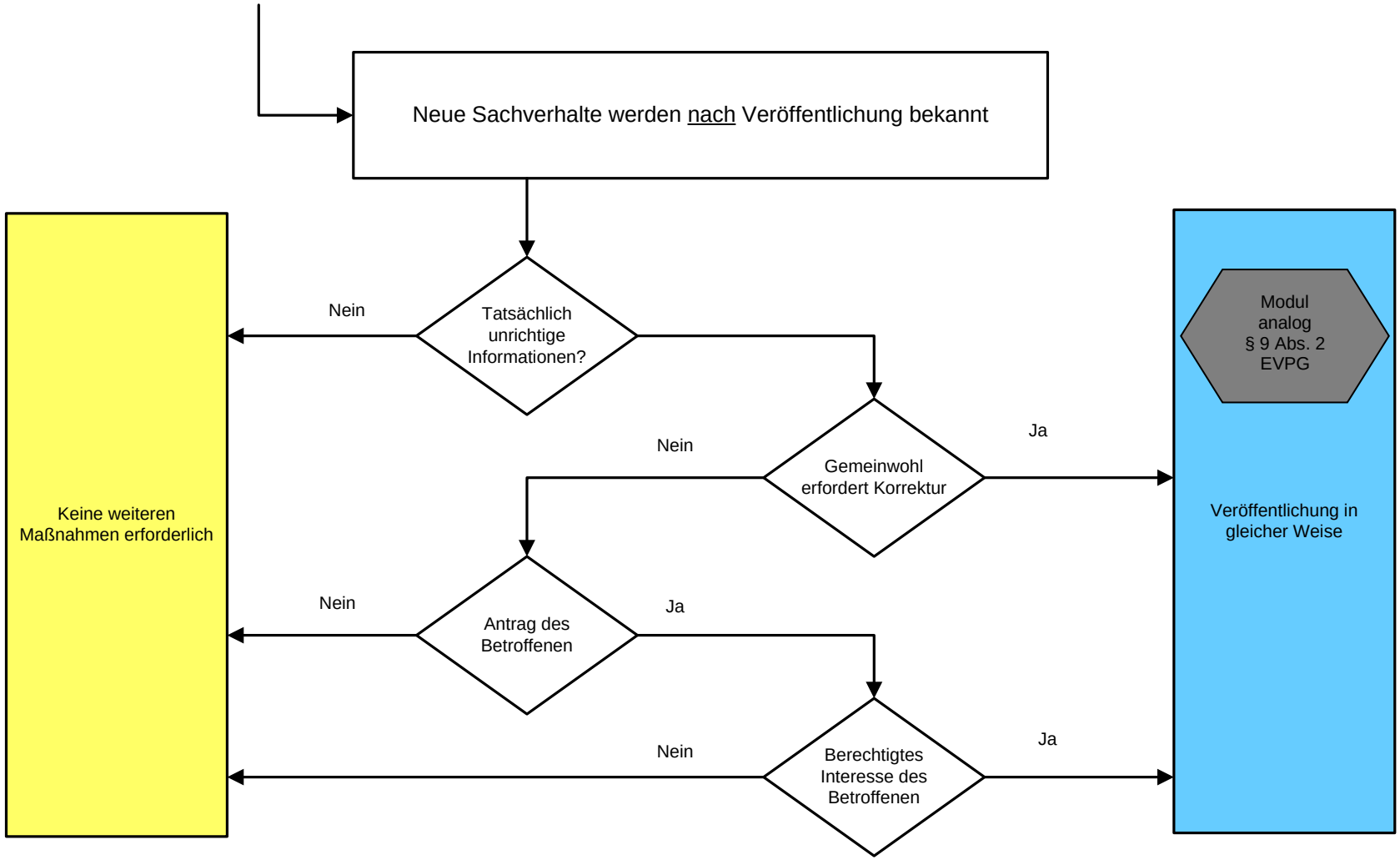
Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
1. Veröffentlichung von Anordnungen nach § 9 Abs. 1 EVPG
Die Veröffentlichung von Informationen zu Anordnungen nach § 9 Abs. 1 EVPG erfolgt ausschließlich durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Als Kommunikationsmittel zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der BAM ist vorrangig ICSMS zu nutzen. Die BAM ist daher auf die zeitnahe Zuleitung der Maßnahme – insbesondere bei Anordnung der sofortigen Vollziehung - angewiesen.
Die Anordnung wird schnellstmöglich in Kurzform auf der Internetseite der BAM veröffentlicht.

2. Veröffentlichung von Richtigstellungen nach § 9 Abs. 2 EVPG
Sofern sich die Informationen im Nachhinein als unrichtig herausstellen und die Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls es erfordern oder Betroffene hieran ein berechtigtes Interesse haben und dies beantragen, ist eine Richtigstellung durch die BAM erforderlich. Dazu informiert die BAM die Öffentlichkeit in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffenden Informationen zuvor bekannt gegeben hat, über die Unrichtigkeit der erst genannten Informationen. Die BAM ist in diesen Fällen auf zeitnahe Zuleitung der neuen Erkenntnisse bzw. Rücknahme oder Änderung einer Maßnahme angewiesen. Dies ist auch im Sinne der Marktüberwachungsbehörden, um Schadenersatzforderungen der betroffenen Wirtschaftsakteure zu vermeiden.

Dokumentations- und Informationspflichten:
- ICSMS: bestehende Einträge ergänzen oder eine neue PI erstellen
- Vorgangsakte

Verweis auf Untermodule (die Anwendbarkeit der Untermodule ist zu prüfen)
- I (ICSMS)

Ablauf:


Neue Sachverhalte werden nach Veröffentlichung bekannt
Tatsächlich unrichtige Informationen?
Nein
Keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Gemeinwohl erfordert Korrektur
Nein
Ja
Modul analog § 9 Abs. 2 EVPG
Veröffentlichung in gleicher Weise
Antrag des Betroffenen
Nein
Ja
Berechtigtes Interesse des Betroffenen
Nein
Ja

Untermodul M Widerruf oder Änderung der Maßnahme

Grundlagen
Art. 21 Abs. 4 VO (EG) 765/2008
§ 7 Abs. 3 Satz 3 EVPG
§ 9 Abs. 2 EVPG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Die Marktüberwachungsbehörde hat jede getroffene Maßnahme umgehend zu widerrufen oder zu ändern, sobald der Wirtschaftsakteur nachgewiesen hat, dass er wirksame Maßnahmen getroffen hat. Der Widerruf oder die Änderung erfolgen nach § 7 Absatz 3 Satz 3 EVPG in Verbindung mit dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht des jeweiligen Landes. Ist bereits eine Veröffentlichung nach § 9 Abs. 1 EVPG erfolgt, muss die BAM informiert werden (→ Untermodul L).

Ein Widerruf oder eine Änderung ist nicht erforderlich, wenn die behördliche Anordnung so ausgestaltet ist, dass sie nur so lange gilt, bis die in der Anordnung formulierten Bedingungen durch den verpflichteten Wirtschaftsakteur erfüllt sind. Hat sich die Marktüberwachungsbehörde davon überzeugt, dass die Bedingungen vollständig erfüllt sind, braucht sie derartige Verwaltungsakte nicht zu widerrufen oder zu ändern.

Dokumentations- und Informationspflichten
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule
- I (ICSMS)
- L (Veröffentlichungen - Rücknahme)

Untermodul N Prüfbericht

Grundlagen
§ 7 Abs. 3 Nr. 3 EVPG
§ 7 Abs. 4 EVPG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Die Marktüberwachungsbehörde kann anordnen, dass ein energieverbrauchsrelevantes Produkt von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle technisch geprüft wird; sie kann Produkte aber auch selbst prüfen oder prüfen lassen. Dabei sind die Nachprüfverfahren für die Marktaufsicht in den betreffenden Durchführungsverordnungen beschrieben, um die Einhaltung der Ökodesign- Anforderungen nachzuweisen.

Zur gerichtsfesten Dokumentation (lückenlose und schlüssig begründete Darstellung des Sachverhalts) und als Grundlage für das weitere behördliche Handeln muss nach Abschluss der Prüfung ein schriftlicher Prüfbericht vorliegen.
Der Prüfbericht sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Prüflabors
- Anschrift des Auftraggebers
- Bezeichnung des Produkts (Name, Marke, Typ, Modell)
- Nennung der beteiligten Wirtschaftsakteure
- Beschreibung des Prüfmusters (Aufschriften, Kennzeichnung, technische Daten)
- Wesentliche Konstruktionsmerkmale
- Rechtliche Einordnung
- Prüfgrundlagen
- Formale Prüfungen (Kennzeichnungen, Aufschriften, Anweisungen)
- Technische Prüfungen (Sichtprüfung, Funktionsprüfung)
- Prüfergebnisse
- Fotos, Bilder

Die Kostenaufstellung für eine durchgeführte Prüfung ist der Auftrag erteilenden Behörde in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen. Sie ist nicht als Bestandteil der PI in ICSMS zu hinterlegen.

Dokumentations- und Informationspflichten

- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule

- I (ICSMS)

Untermodul O Ordnungswidrigkeiten

Grundlagen
§ 13 EVPG
§ 2 Verordnung zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EVPGV)
OWiG

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde
Neben den verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten kann die Behörde gegen die Wirtschaftsakteure Bußgeldverfahren einleiten. Während das Verwaltungshandeln auf ein Verhalten in der Zukunft gerichtet ist, dient das Ordnungswidrigkeitenverfahren der Sanktionierung bereits eingetretener Pflichtverstöße. Es können daher Verwaltungsverfahren und Bußgeldverfahren von der Marktüberwachungsbehörde parallel geführt werden.
Soweit entsprechende Ordnungswidrigkeiten in den Rechtsvorschriften normiert sind, können Verstöße gegen konkrete Festlegungen des Gesetzes (z. B. unberechtigtes Anbringen der CE-Kennzeichnung, fehlende Namen oder Adresse, Produkt nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet), Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 3 EVPG (hier EVPGV) und Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen verfolgt werden.
Der Rahmen für die Bußgeldhöhe bei der Ahndung von Verstößen ist in § 13 Abs. 2 EVPG vorgegeben. Durch den Bund-Länder-Ausschuss EVPG / EnVKG ist ein Katalog zur Ahndung von Verstößen zur Anwendung empfohlen.

Dokumentations- und Informationspflichten
- Statistikerfassung (z. B. Datenbank, IFAS o. ä.)
- ICSMS
- Vorgangsakte

Verweis auf andere Untermodule
- I (ICSMS)

8. Weitere Instrumente der Marktüberwachung

8.1 Funktion und Aufgaben des Bundes und der BAM

Grundlagen
§§ 8, 9, 10, 12 EVPG (bez. BAM)

Beschreibung
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vertritt die Bundesregierung gegenüber der EU, insbesondere bei:

- Rechtsetzungsvorhaben
- Durchführung von Schutzklausel- und RAPEX-Verfahren
- Informationsweitergabe an EU und Mitgliedstaaten
- Unterstützung der Länder
- Wahrnehmung der Sitzungen der ADCO-Gruppe auf EU-Ebene gemeinsam mit dem jeweiligen Vertreter der Bundesländer und der BAM

Fachlich eingebunden ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und bei gebäudebezogenen Fragestellungen das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Das BMWi wird durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unterstützt. Zudem ist die BAM nach § 10 EVPG als beauftragte Stelle benannt und damit zuständig für die Sammlung und Verteilung von Informationen. Somit unterstützt die BAM

- die Interessen der betroffenen Kreise (Industrie, Umweltverbände usw.) bei der Gestaltung der Durchführungsmaßnahmen (Entsendung eines Vertreters in das Konsultationsforum)
- die Wirtschaft, vor allem kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und kleinste Unternehmen bei der Einhaltung des Gesetzes
- die Behörden der Marktüberwachung (Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der EU in der ADCO, Geschäftsführung im Bund-Länder-Ausschuss)
- Verbraucher und Unternehmen, in dem sie über Verstöße gegen die Richtlinie und deren Folgen, Rückrufe, Inverkehrbringensverbote informiert.

Die BAM ist als beauftragte Stelle nach dem EVPG der nationale Knotenpunkt für die Durchführung der amtlichen Meldeverfahren zur und von der EU-Kommission. Sie macht Anordnungen zuständiger Behörden, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, öffentlich bekannt. Die Meldewege für die deutschen Behörden sind in Modul 8 beschrieben.

8.2 Beauftragte des Bundesrats

In Deutschland liegt der Vollzug der Marktüberwachung grundsätzlich bei den Ländern. Daher hat der Bundesrat Ländervertreter oder Ländervertreterinnen benannt (Beauftragte des Bundesrats). Diese werden von der Bundesregierung gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) zu Verhandlungen in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union hinzugezogen, wenn durch europäische Rechtsakte Angelegenheiten oder wesentliche Interessen der Länder der Bundesrepublik berührt sind.

Neben den Aufgaben in den Ausschüssen der EU-Kommission und dem Rat nimmt der Bundesratsbeauftragte auch die Aufgaben der nationalen Korrespondenten in den Administrative Cooperation Groups (ADCO-groups) wahr. Diese haben die Funktion, einen Informations- und Meinungsaustausch zwischen den europäischen Mitgliedstaaten sicherzustellen, im Fall des EVPG also bei Fragen der umweltgerechten Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.
Der Informationsaustausch zum o. g. Themenkomplex wird durch die Mitgliedschaft des oder der entsprechenden Bundesratsbeauftragten im BLA sichergestellt.

Der oder die Bundesratsbeauftragte hat eine Bündelungsfunktion und ist Ansprechpartner für die Länder in Richtlinienfragen. Bei Bedarf wirkt er / sie bei der Erarbeitung von richtlinien- bzw. verordnungsbezogenen Überwachungskonzepten mit. Auch beraten sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Anforderung die Länder zu Fragen des Vollzugs europäischer Vorschriften bei der Marktüberwachung.

Nach außen ist der oder die Bundesratsbeauftragte Ansprechpartner für den Europäischen Rat und die EU-Kommission in Fragen des Vollzugs. Der oder die Bundesratsbeauftragte unterstützt die zuständigen Verwaltungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland bei der Weiterleitung der Informationen, über in Deutschland gegen einen Wirtschaftsakteur eines anderen Mitgliedstaates veranlasste Maßnahmen, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten noch nicht am ICSMS teilnehmen. Umgekehrt ist er oder sie Ansprechpartner für die Beauftragten aus anderen Mitgliedstaaten und leitet deren Informationen an die in Deutschland örtlich zuständigen Behörden weiter.

8.3 Geräteuntersuchungsstellen

Geräteuntersuchungsstellen sind zentrale staatliche Stellen der Länder, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Ausstattung in der Lage sind, tiefer gehende messtechnische Untersuchungen an Produkten durchzuführen, um die Einhaltung der technischen Anforderungen auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Diese Stellen für Laboruntersuchungen sind in den Ländern entweder als separate Geräteuntersuchungstellen oder als Einrichtung innerhalb der Vollzugsbehörde organisiert. Sie führen in der Regel Teilprüfungen durch. Als Teil der Marktüberwachung sind die Geräteuntersuchungsstellen neutrale Stellen, die unabhängig, unbürokratisch und unter Wahrung strenger Qualitätskriterien messtechnische Prüfungen, Einstufung von Ergebnissen und Darstellung von möglichen Folgerungen für die Marktüberwachungsbehörden durchführen sowie ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand schnell und effektiv eingesetzt werden.

Prüftätigkeiten der Geräteuntersuchungsstellen
Die Marktüberwachungsbehörden entnehmen bei Marktkontrollen Prüfmuster und leiten diese zur weiteren Prüfung an die Geräteuntersuchungsstellen.
Die Prüfmuster werden durch die Geräteuntersuchungsstellen in Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden untersucht. Falls erforderlich, werden Prüfungen in Zusammenarbeit mit Geräteuntersuchungsstellen anderer Länder durchgeführt oder externe Stellen beauftragt.
Die Ergebnisse werden protokolliert, dokumentiert, ausgewertet und zu einem Untersuchungsbericht zusammengefasst. Der Untersuchungsbericht ist ein behördeninternes Dokument und die darin enthaltenen Ergebnisse und Festlegungen dienen der beauftragenden Marktüberwachungsbehörde als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung eventuell erforderlicher Maßnahmen.
Die festgestellten Ergebnisse sind durch die Marktüberwachungsbehörde im internen Teil des ICSMS einzustellen. Allgemeine Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse sowie der Folgerungen hieraus können veröffentlicht werden (z. B. im öffentlich einsehbaren Teil des ICSMS, des Jahresberichts, etc.).

Prüfmöglichkeiten der Geräteuntersuchungsstellen
Die Geräteuntersuchungsstellen der Länder stellen den Marktüberwachungsbehörden technische und personelle Prüfkompetenz zur Verfügung.
Durch die Zusammenarbeit der Geräteuntersuchungsstellen und Spezialisierung auf bestimmte Produktgruppen wird eine Ausweitung der Prüfmöglichkeiten für eine breite Produktpalette bei effizienter Nutzung der vorhandenen Ressourcen sichergestellt.

Erfahrungsaustausch
Zwischen den Geräteuntersuchungsstellen der Länder findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Dies dient der Koordination und dem Erfahrungsaustausch der Geräteuntersuchungsstellen.
Zu den Aufgabenfeldern gehören u. a.:

- Informations- und Erfahrungsaustausch zu Untersuchungen von Produkten
- Abstimmung der einheitlichen Anwendung von Durchführungsvorschriften, Normen, Regeln, Leitlinien und Beschlüssen
- Abstimmung einheitlicher Prüfverfahren und Durchführung von Ringversuchen
- Abstimmung im Rahmen der Normungsarbeit (z. B. Stellungnahmen zu Entwürfen der Durchführungsvorschriften, Normentwürfen, Normänderungsanträgen)
- Sachverständige Beratung des BLA

Dem Informationsaustauschkreis gehören Vertreter der staatlichen Geräteuntersuchungsstellen der Länder an. Die Vertreter der BAM sowie interessierte Ländervertreter ohne Geräteuntersuchungsstelle haben einen Gaststatus.

8.4 Funktion und Aufgaben des BLA

Grundlagen
Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz am 14./15. Dezember 2009 in Lübeck
Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz am 4./5. Juni 2012 auf Schloss Krickenbeck

Ziele
Der Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (BLA) wurde im Jahr 2010 mit dem Ziel eingerichtet, die Marktüberwachung der Länder im Bereich des damals gültigen Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EBPG) zu koordinieren. Im Jahr 2012 wurde der Aufgabenbereich an das EVPG angepasst und das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) mit einbezogen. Das Inverkehrbringen und Bereitstellen von Produkten, die den europäischen Anforderungen nicht entsprechen, soll bundesweit einheitlich verhindert werden. Damit werden sowohl die Interessen der Verbraucher, Beschäftigten und sonstigen Verwender von Produkten gewahrt, als auch die Wirtschaftsakteure vor unlauterem Wettbewerb geschützt.

Da der Vollzug des EVPG und des EnVKG grundsätzlich Aufgabe der Länder ist, erweist sich eine Koordinierung durch ein Ländergremium im Sinne eines einheitlichen Gesetzesvollzugs und der Vermeidung von Doppelarbeit als unerlässlich.

Aufgaben
1. Der Bund-Länder-Ausschuss hat im Bereich des EVPG und EnVKG mit den darauf beruhenden Verordnungen die folgenden Aufgaben:
    - Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie mit dem im Bund zuständigen Fachressort,
    - Koordinierung der Aktivitäten der Prüfstellen der Länder,
    - Länderübergreifende Koordinierung der Marktüberwachungsprogramme innerhalb Deutschlands,
    - Koordinierung von Aktivitäten der Länder im Rahmen von EU-weiten Marktüberwachungsaktionen,
    - Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den obersten Länderbehörden sowie mit dem Bund unter nationalen und europäischen Gesichtspunkten,
    - Ansprechpartner für Wirtschaftsakteure und Verbände,
    - Unterstützung eines geeigneten Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder sowie der Länder mit dem Bund,
    - Erarbeiten von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung,
    - Fortschreibung der Marktüberwachungskonzepte,
    - Klärung von rechtlichen Auslegungsfragen zum Zwecke der einheitlichen Rechtsanwendung im Vollzug der Länder und ggf. Weiterleitung an die ADCO-Expertengruppe.

Zu besonderen Fragestellungen kann der BLA Projektgruppen einrichten.

Arbeitsweise
Der Vorsitz des Ausschusses wechselt alle zwei Jahre; die Geschäftsstelle wird von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung geführt. Der BLA tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Sitzungen dienen einerseits dem Informationsaustausch, andererseits der Abstimmung in grundsätzlichen Fragen der Marktüberwachung.
Dem BLA gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter der für das EVPG und EnVKG zuständigen obersten Landesbehörden und als nicht stimmberechtigte Mitglieder die vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder in EU-Gremien an, sowie als ständige Gäste Vertreter von Bundesministerien, des Umweltbundesamtes sowie Vertreter der Zollbehörden.

Es wird angestrebt, möglichst einstimmige Beschlüsse zu fassen.

Dokumentations- / Informationspflichten
Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Berichterstatter, den Sachverhalt und den Beschluss sowie das Votum der Länder zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt wiedergibt.
Die Ländervertreter im BLA sind angehalten, ihre Marktüberwachungsbehörden über Inhalt und Ergebnis der Sitzungen zu unterrichten und ihnen die Beschlüsse des BLA bekanntzugeben.

Anlage 9: Geschäftsordnung des BLA

8.5 Marktüberwachung im Internet

Allgemeines
Das Anbieten von Produkten zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt erfolgt längst nicht mehr nur in Einzelhandelsgeschäften, auf Märkten oder Messen. Das Internet hat in diesem Bereich aufgrund seiner Flexibilität sowie der geringen Kosten enorm an Bedeutung gewonnen. Andere Formen, wie das Anbieten über Kataloge, werden ebenfalls zunehmend vom Internet verdrängt. Energieverbrauchsrelevante Produkte im Sinne des EVPG können auf vielfältige Weise über unterschiedliche Verkaufsplattformen angeboten und vertrieben werden. Die Verkaufsplattformen unterscheiden sich insbesondere nach ihren Anbieter- und Abwicklungssystemen. So gibt es z. B. Onlineshops einzelner Hersteller oder Händler, Verkaufsplattformen in Form von Online-Marktplätzen, Internet-Auktionshäuser, Vermittlungsportale, Internetforen mit Verkaufsmöglichkeiten, etc. Je nach Plattform und Vertriebsgestaltung treten im Onlinehandel neben den Wirtschaftsakteuren im Sinne des EVPG weitere (Markt-)Akteure auf, die durch ihre Tätigkeit die Bereitstellung auf dem Markt unterstützen, z. B. Plattformbetreiber, Vermittler oder Fulfillment Center.

Im EVPG wird das Anbieten eines Produkts zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt nach § 2 Absatz 6 EVPG als Ausstellen definiert, also mit dem Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zwecke der Werbung gleichgestellt. Damit hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass Produkte in zunehmendem Maße über das Internet vertrieben werden, wo sie nicht aufgestellt oder vorgeführt, sondern mit dem Ziel der Bereitstellung auf dem Markt angeboten werden. Normadressat in Bezug auf das Anbieten von Produkten zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt ist damit der Aussteller.

Das EVPG erlaubt es, dass ein Aussteller Produkte, die mit den Anforderungen des Gesetzes nicht konform sind, zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt anbietet. Nach § 4 Absatz 9 EVPG muss der Aussteller dann jedoch deutlich darauf hinweisen, dass das Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Um dem Aussteller mehr Flexibilität hinsichtlich der Form des zu gebenden Hinweises einzuräumen und unter Berücksichtigung der Besonderheit des Ausstellens im Internet wurde die Verantwortung, eine geeignete Form des Hinweises auszuwählen, dem Aussteller übertragen.

Von der Marktüberwachungsbehörde ist daher zu beachten, dass ein Produkt im Onlinehandel regelmäßig von einer Person, die zunächst als Aussteller handelt, zur Bereitstellung auf dem Markt angeboten wird, bevor es dann ggf. von derselben Person als Wirtschaftsakteur abgegeben wird. Die Behörde wird also in jedem Einzelfall prüfen und entscheiden müssen, ob ein behördliches Handeln gegenüber dem Aussteller, das auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 9 EVPG gerichtet ist, ausreicht oder ob zur Verhinderung der Abgabe nichtkonformer Produkte eine Maßnahme gegenüber dem Wirtschaftsakteur (Untersagung des Bereitstellens auf dem Markt) erforderlich und verhältnismäßig ist. Bei festgestellten Mängeln sollte jedenfalls möglichst auf einen freiwilligen Verzicht auf die Bereitstellung auf dem Markt bis zur Mangelbehebung hingewirkt werden.

Vorgehensweise
Ungeachtet dessen, ob ein Produkt im Einzelhandelsgeschäft, auf dem Marktplatz, auf einer Messe, über Kataloge, andere Druckmedien oder über das Internet angeboten wird, richten sich das Vorgehen und die Maßnahmen der Marktüberwachung grundsätzlich nach den in den entsprechenden Teilprozessen und Modulen dieser Handlungsanleitung dargestellten Grundsätzen.

Abweichend vom stationären Handel können sich für die Marktüberwachungsbehörde Schwierigkeiten durch fehlende Angabe des hauptverantwortlichen Wirtschaftsakteurs im Internet-Angebot, physisch nicht vorhandene Produkte und bei der Probenahme im

Onlinehandel ergeben. Eine weitere für den Onlinehandel charakteristische Problematik besteht darin, dass das im Rahmen der Probenahme gelieferte Produkt von dem im Internet dargestellten Produkt abweichen kann. Bei Probenahmen durch Marktüberwachungsbehörden, die nicht „konventionell“ vor Ort, z. B. in einem Verkaufslager, erfolgen, besteht insoweit auch die Möglichkeit der Lieferung eines sog. „Golden Sample“.

Prüfung „Wirtschaftliche Unternehmung“
Auf den verschiedenen Marktplätzen im Internet werden von unterschiedlichen Geschäftspartnern Produkte angeboten, häufig auch von privaten Personen. Das Bereitstellen im Sinne des EVPG setzt das Handeln im Rahmen einer Geschäftstätigkeit voraus. Daher ist das EVPG nicht gegenüber privaten Ausstellern bzw. Verkäufern anwendbar. Die Marktüberwachungsbehörde muss im jeweiligen Einzelfall beurteilen, ob ein Handeln im Rahmen einer Geschäftstätigkeit vorliegt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Person im Rahmen einer Geschäftstätigkeit handelt, wenn sie planmäßig und dauerhaft Produkte und / oder Leistungen anbietet. Auch das einmalige Anbieten von Produkten in hohen Stückzahlen kann ein geschäftsmäßiges Handeln sein.

Bei der Einordnung ist es unerheblich, ob das Ausstellen oder Bereitstellen auf dem Markt nur "nebenberuflich" oder „hauptberuflich“ erfolgt. Die Feststellung, ob ein privates oder geschäftsmäßiges Handeln vorliegt, kann nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls getroffen werden. Die nachfolgenden Anhaltspunkte sollen Hilfestellung bei der Einschätzung geben.

Anhaltspunkte für Privatpersonen
- gelegentliches Anbieten unterschiedlicher Artikel aus Privatbesitz
- Ausschluss der Gewährleistung
- Ausschluss des Widerrufs

Anhaltspunkte für das Handeln im Rahmen einer Geschäftstätigkeit
- Eigenschaft des Anbieters, z. B. Selbsterklärung als gewerblicher Anbieter
- Unterhaltung eines eigenen Internet-Shops
- Hohe Zahl an Kundenbewertungen in Relation zum Zeitraum der Tätigkeit, z. B. mehr als 10 Bewertungen pro Monat als Verkäufer über einen längeren Zeitraum
- Zahl der aktuellen Angebote / Verkäufe (Werden über einen längeren Zeitraum ständig viele Artikel angeboten / verkauft, handelt es sich in der Regel um eine Geschäftstätigkeit)
- Art der angebotenen Artikel (Neu- oder Gebrauchtware, Wert): Das Anbieten von mehreren gleichartigen Produkten kann ein Anhaltspunkt für eine Geschäftstätigkeit sein.
- Zusicherung der Gewährleistung
- Widerrufsbelehrung
- Zusicherung einer Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer

Ermittlung des Wirtschaftsakteurs bei Online-Verkaufsplattformen
Wenn Produkte über Online-Verkaufsplattformen ausgestellt und verkauft werden, besteht u. U. trotz der gesetzlichen Produktkennzeichnungspflicht sowie der Impressums-, Anbieterkennzeichnungs-, und Informationspflichten nach Telemedien- und bürgerlichem Recht (§§ 5, 6 des Telemediengesetzes, § 312g BGB i. V. m. Art. 246 Abs. 3 EGBGB) das Problem, dass die wirklichen Namen und Adressen der Aussteller oder Wirtschaftsakteure nicht bekannt sind. Der Marktüberwachungsbehörde ist es damit erschwert oder im Extremfall sogar praktisch unmöglich, gegen den Aussteller / Verkäufer nicht-konformer Produkte vorzugehen.

Wenn die Identifikationsdaten der handelnden Aussteller / Verkäufer sich nicht eindeutig aus den Darstellungen auf der Verkaufsplattform ergeben, muss die Marktüberwachungsbehörde versuchen, diese zu ermitteln. Hierzu können z. B. im Internet angegebene Kontaktdaten

telefonisch oder mittels E-Mail-Kontakten verifiziert werden, Nachfragen bei angegebenen Logistikunternehmen oder Fulfillment-Dienstleistern erfolgen, oder die Behörde kann ggf. versuchen, über Dienstleister zur Zahlungsabwicklung an die Daten des jeweiligen Händlers zu gelangen. Auch über eine physische Beschaffung des Produkts können im Einzelfall ggf. die erforderlichen Angaben zur Identifizierung des Wirtschaftsakteurs ermittelt werden.

Der Plattformbetreiber kommt als Kontaktperson für die Marktüberwachungsbehörde in Betracht, je nach Fallgestaltung kann er sogar der einzig verfügbare Ansprechpartner für die Behörde sein. Auch wenn der Plattformbetreiber selbst weder Aussteller noch Wirtschaftsakteur im Sinne des EVPG ist, kann es zielführend sein, auf den Plattformbetreiber zuzugehen, um Auskünfte über den handelnden Aussteller / Wirtschaftsakteur zu erlangen, eine Kontaktaufnahme mit dem Wirtschaftsakteur über den Plattformbetreiber herzustellen oder bei festgestellten Verstößen ggf. beim Plattformbetreiber eine eigenverantwortliche Löschung des Angebots von der Plattform zu erreichen. Dazu agiert die ermittelnde Marktüberwachungsbehörde direkt mit dem Plattformbetreiber bzw. dessen Ansprechpartner unabhängig von dessen Standort. Bei besonderen Auffälligkeiten oder Problemen soll die örtlich ansässige Marktüberwachungsbehörde informiert werden.

Vorgehen bei Online-Verkaufsplattformen
Hat die Marktüberwachungsbehörde die Daten des Ausstellers / Verkäufers festgestellt, führt sie die weitere Ermittlung, ggf. unter Anwendung des „freiwilligen Erstermittler-Prinzips“ (siehe Anlage 2), durch und trifft ggf. die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen gegenüber Ausstellern und Wirtschaftsakteuren in ihrem Zuständigkeitsbereich. In das ICSMS sind sämtlich vorliegende Angaben einzutragen. Zur „Beweissicherung“ ist die entsprechende Internetseite abzuspeichern.

Die erforderliche Probeentnahme erfolgt im Onlinehandel auf den identischen Grundlagen einer konventionellen Entnahme vor Ort (Modul 6) und mit Bezug auf § 7 Absatz 5 EVPG unentgeltlich. Die Auswahl der Probe erfolgt durch die Behörde im Rahmen der aktiven oder reaktiven MÜ. Im Unterschied zur Entnahme im stationären Handel steht der physische Lagerstandort in der Regel nicht eindeutig fest und ist zunächst zu ermitteln. Die zuständige Behörde führt nach folgenden Handlungsoptionen die Probenahme durch, wenn der:
1. Wirtschaftsakteur ermittelbar mit Standort innerhalb Deutschlands
Die konventionelle Vorgehensweise mit Entnahme vor Ort wird durchgeführt.
2. Wirtschaftsakteur ermittelbar mit Standort innerhalb der Europäischen Union
Das Produkt kann beim Wirtschaftsakteur angefordert werden. Alternativ kann im Rahmen der Amtshilfe an die MÜB im Sitzland herangetreten werden, um dort eine Entnahme des Produktes durchführen zu lassen.
3. Wirtschaftsakteur ermittelbar mit Standort außerhalb der Europäischen Union
Der Wirtschaftsakteur kann zu einer Herausgabe des Produktes aufgefordert werden. Aufgrund der unterschiedlichen zwischenstaatlichen Abkommen ist die Vollstreckung i. d. R. unwahrscheinlich.
4. Wirtschaftsakteur nicht ermittelbar
Die Handlungsalternativen sind eingeschränkt. Soweit ein Plattformbetreiber vorhanden ist, kann über diesen ein Verantwortlicher ermittelt werden. Sobald der Ermittlungserfolg eintritt, ist nach den o. g. Fällen zu differenzieren und zu prüfen.

Erhält die Marktüberwachungsbehörde nicht auf dem Weg der v. g. Schritte das Produkt, wären unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit alternative Beschaffungsmöglichkeiten zu prüfen. Diese Abweichung von der Entnahme nach § 7 Absatz 5 EVPG sollte nur in den Fällen in Betracht gezogen werden, wenn die anderen Handlungsalternativen nicht zum Erfolg führten (siehe Verweis oben Fälle 1-4).

Weitere Hinweise zur Marktüberwachung im Internet finden sich in der Bekanntmachung der Kommission zur Marktüberwachung von online verkauften Produkten, Amtsblatt der Europäischen Union C 250 vom 1.8.2017, S. 1.

8.6 Evaluierung der Marktüberwachungsaktivitäten und der Marktüberwachungsprogramme der Länder

Grundlagen
Art. 18 Abs. 5 und 6 VO (EG) 765/2008
§ 7 Abs. 1 EVPG

Beschreibung
Jeder Mitgliedstaat der EU hat gemäß Art. 18 Abs. 5 VO (EG) 765/2008 ein nationales Marktüberwachungsprogramm aufzustellen, durchzuführen und der Europäischen Kommission zu melden. Dazu haben die Länder Überwachungskonzepte erstellt, die sich über einen bestimmten Zeitraum (auch mehrjährig) erstrecken.
Die von den Ländern aufgestellten Überwachungskonzepte sind regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, zu überprüfen und auf ihre Wirksamkeit hin zu bewerten (Evaluierung).

Aufgaben / Tätigkeiten der Behörde
Im Bereich des Produktsicherheitsrechts haben sich die Länder haben sich im AAMÜ (24. Sitzung) darauf verständigt, die Bewertung der Marktüberwachungsaktivitäten anhand von Kriterien vorzunehmen, die in einem Dokument der Europäischen Kommission (N026, s. Anlage 10) aufgelistet sind. Der BLA betrachtet das Dokument N026 ebenfalls als geeignete Grundlage für die Bewertung der Marktüberwachungsaktivitäten im Bereich des EVPG.
Außerdem sollen der Kommission die Ergebnisse aus der Tabelle zur Vollzugstätigkeit der Marktüberwachungsbehörden nach EVPG übermittelt werden. Das sind insbesondere:

- Anzahl der Kontrollen[5]
- Anzahl der kontrollierten Modelle (Hersteller-Verpflichtungen)
- Anzahl der in Labors getesteten Modelle
- Anzahl der Fälle von Nicht-Konformität
- Anzahl der Verwaltungsbeschlüsse
- Anzahl der vom Markt genommenen Modelle
- Anzahl der von Zollbehörden gefassten Beschlüsse
- Anzahl der Beschlüsse zur Zurückweisung von Produkten an der Grenze
- Anzahl der freiwilligen Maßnahmen von Unternehmen
- Anzahl der verhängten Sanktionen

Dokumentations- / Informationspflichten
Die obersten für die Marktüberwachung im Bereich EVPG zuständigen Landesbehörden übermitteln die Ergebnisse der Evaluierung an die Geschäftsstelle des BLA, die wiederum die Kommunikation mit dem für den Kontakt zur Europäischen Kommission zuständigen Bundesministerium (BMWi) sicherstellt.

Anlage 10: Dokument N026

[5] Jährliche Berichtspflichten über die Vollzugstätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden i. S. d EVPG und EnVKG (energieverbrauchsrelevante Produkte: Anzahl der Kontrollen - unter Kontrollen versteht man regelmäßige und Ad-hoc-Prüfungen, auch Prüfungen im Internet, Kontrollen oder sonstige Kontaktaufnahmen (Mail, Telefon) durch einen Kontrolleur mit einem Durchsetzungsschwerpunkt (kein reiner Informationsaustausch), der das Ziel verfolgt zu verifizieren, ob Unternehmen Ökodesign- und Energiekennzeichnungs-Umsetzungsmaßnahmen befolgen. Wenn mehrere Produkte / Modelle während ein und derselben Kontrolle überprüft werden, sollte dies als eine einzige Inspektion gezählt werden. Damit eine Kontrolle als Inspektion betrachtet wird, muss nach der Maßnahme ein offizieller Bericht erstellt werden.

9. Verweisungen

Dokumente und Quellen, auf die in dieser Handlungsanleitung verwiesen wurde, sind auf einer Internetseite der Homepage der BAM im Bereich Marktüberwachung abgelegt. Dies hat den Vorteil, dass sie dort aktuell gehalten werden können. Die Seite ist unter der Adresse:

https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/EVPG-Marktaufsicht/evpg-marktaufsicht.html

aufrufbar. Weiterhin sind die zuständigen Marktüberwachungsbehörden in den Ländern sowie das Konzept Marktüberwachung nach EVPG dort verfügbar.

Werden veraltete oder nicht funktionierende Links festgestellt, ist jeweils die oberste Landesbehörde zu informieren.

Ebenfalls auf der Website der BAM unter
https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/EVPG-Produkte/evpg-produkte.html
sind die Rechtstexte der einschlägigen Durchführungsrechtsakte zu finden.

Der Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“) ist unter der Adresse
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0726(02)&from=DE
verfügbar.

10. Anlagen

Folgende Anlagen beziehen sich auf oben beschriebene Module bzw. Abschnitte:

1. Handlungsanleitung Zoll (zu Teilprozess II)
2. Handlungsanleitung Erstermittler-Prinzip light (zu Modul 2)
3. Konzept „Optimierung der Koordinierung gemeinsamer Marktüberwachungsaktionen“ (zu Modul 3)
4. Mitteilung nach § 116 Abgabenordnung (zu Modul 4)
5. Probenentnahmeschein (zu Modul 6)
6. Produkterfassungsbögen (zu Modul 10)
7. Hinweise zum EVPG für Aussteller (zu Modul 10)
8. Plan für Marktüberwachungsaktionen (zu Modul 12)
9. Geschäftsordnung des BLA (zu Abschnitt 8.4)
10. Dokument N026 (zu Abschnitt 8.6)
11. Guidance on cross-border cooperation (zu Modul 3) (Unverbindliche Arbeitsübersetzung - Anlage 11a)

Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden

I. Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (nachstehend VO genannt).

Diese VO, im Speziellen ihr Kapitel III, ist die Grundlage des Handelns der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von in den Unionsmarkt eingeführten Produkten. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 27 bis 29 VO nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden. Eine Geschäftstätigkeit liegt auch vor, wenn ein drittländischer Wirtschaftsakteur z. B. im Versand- oder Internethandel ein Produkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an eine Privatperson in der Union abgibt.

(2) Diese Handlungsanleitung richtet sich gleichermaßen an die Zollbehörden und an die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

(3) Die Zollbehörden setzen gem. Artikel 27 Absatz 3 VO die Freigabe[1] für ein Produkt aus, wenn bei den Kontrollen mindestens einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:

a) Das Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Annahme geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen nach Artikel 1 VO[2] darstellt;

b) dem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften[3] der Gemeinschaft vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;

c) die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße[4] oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht.

(4) Die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden führen ihre jeweiligen Verwaltungsverfahren parallel durch, wobei sich diese gegenseitig bedingen. Die Zollbehörde „unterbricht“ das zollrechtliche Verfahren, sobald sie einen Sachverhalt nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a – c VO feststellt. Mit der Mitteilung an die Marktüberwachungsbehörde beginnt deren Verwaltungsverfahren. Die Marktüberwachungsbe-

---

[1] Bei der Freigabe nach der VO handelt es sich nach den zollrechtlichen Vorschriften um die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

[2] Dort werden beispielhaft folgende öffentliche Interessen genannt: Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Sicherheit

[3] Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.

[4] Nicht rechtmäßig, nicht rechtskonform, in unrechtmäßiger Weise

hörde entscheidet für ihren Zuständigkeitsbereich darüber, ob von dem Produkt eine Gefahr ausgeht bzw. ob es mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt. Nach Mitteilung über das Ergebnis an die Zollbehörden setzen diese ihr zollrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung der Marktüberwachungsbehörden fort.

II. Form der Zusammenarbeit

(5) Die Zollbehörde informiert die Marktüberwachungsbehörde, die für das Produkt fachlich zuständig ist, unverzüglich mit Formblatt (Kontrollmitteilung, s. Anlage) über die Aussetzung der Freigabe und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und sofern erforderlich Produktmuster zur Verfügung.

Abweichend von ggfs. anderslautenden Regelungen erfolgt die Meldung an diejenige Marktüberwachungsbehörde, die für die meldende Zollbehörde zudem örtlich zuständig ist.

Die Marktüberwachungsbehörde beurteilt die Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und hat dabei die Befugnisse gemäß Kapitel III der VO sowie ggfs. speziellerer Harmonisierungsrechtsvorschriften.

Sind aufgrund paralleler Zuständigkeiten mehrere Marktüberwachungsbehörden für ein Produkt zuständig, ist die Marktüberwachungsbehörde zu informieren, in deren fachlicher Zuständigkeit der schwerwiegendste Mangel vermutet wird.

Konnte die angeschriebene Marktüberwachungsbehörde keinen Mangel feststellen oder wurde fälschlicherweise angeschrieben und besteht die begründete Vermutung, dass ein Mangel in einem anderen Rechtsgebiet und somit Zuständigkeiten von anderen Marktüberwachungsbehörden vorliegen könnten, gibt die informierte Marktüberwachungsbehörde die Kontrollmitteilung unverzüglich an die meldende Zollbehörde zurück (3-Tages-Frist!). Die Rückgabe ist mit einem Hinweis auf die betroffene Vorschrift und falls bekannt auf die tatsächlich zuständige Behörde zu versehen.

(6) Erhält die Zollbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aussetzung der Freigabe keine Mitteilung von der Marktüberwachungsbehörde, wird das Produkt automatisch (ohne weitere Rückfragen) freigegeben (Artikel 28 Absatz 1 VO).

Soweit eine Antwort innerhalb der 3-Tages-Frist vorliegt, wobei die Erklärung, den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Freigabe eines Produktes durch die Zollbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

(7) Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, trifft sie Maßnahmen nach Artikel 29 Absatz 1 VO, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu verhindern. Dies kann ggfs. auch die Anordnung einer Vernichtung des Produkts nach Artikel 29 Absatz 4 VO umfassen.

Die Marktüberwachungsbehörde informiert die Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung und fordert die Zollbehörde auf, den nach Artikel 29 Absatz 1 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen[5]. Dieser entfällt im Falle einer Vernichtung.

(8) Stellt die Marktüberwachungsbehörde dagegen fest, dass das Produkt keine ernste Gefahr darstellt, es aber dennoch nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen entsprechend Artikel 29 Absatz 2 VO.
Sie informiert die Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung. Verbietet die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des Produkts, fordert sie die Zollbehörde auf, den nach Artikel 29 Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen[6].

(9) Die Zollbehörde bringt auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörde auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitpapieren oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst den in Artikel 29 Absatz 1 bzw. Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk an und unterstützt im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Marktüberwachungsbehörde bei der Durchsetzung der von ihr getroffenen Maßnahmen. Soll dieses Produkt anschließend in ein anderes Zollverfahren als die Wiederausfuhr oder Vernichtung (z. B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren) überführt werden, so holt die Zollbehörde hierzu die Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde ein (Artikel 29 Absatz 3 VO). Erhebt diese dagegen keinen Einwand, werden ebenfalls die vorgesehenen Vermerke unter den gleichen Voraussetzungen auf den Unterlagen für dieses Verfahren angebracht.

(10) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und dass es den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht und damit einfuhrfähig ist, so teilt sie dies der Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung mit. Die Zollbehörde übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung und überlässt das Produkt in den zollrechtlich freien Verkehr.

III. Ergänzende Hinweise

(11) Kontrollen der Zollbehörden werden risikoorientiert insbesondere bei eingestellten Risikoprofilen, nach besonderer Weisung oder aufgrund von Absprachen mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden durchgeführt. Die Übermittlung von Informationen über risikobehaftete Produkte durch die Marktüberwachungsbehörden ist daher von großer Bedeutung.
Die fachliche Abstimmung bei Risikoprofilen erfolgt dabei grundsätzlich zwischen der Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg und dem zentralen Ansprechpartner des jeweiligen Rechtsbereiches bei den Marktüberwachungsbehörden.

(12) Bei der Kontrollmitteilung handelt es sich um ein internes Dokument, das ausschließlich der Information und Kommunikation zwischen Zoll und Marktüberwachung dient. Eine Weitergabe an Dritte ist deshalb zu unterlassen.

---

[5] „Gefährliches Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008“

[6] „Nicht konformes Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008.“

(13) Gem. Artikel 27 Absatz 2 VO können die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden unabhängig vom konkreten Einzelfall gegenseitig Informationen austauschen. Dies beinhaltet z. B. auch Informationen über bereits erfolgte Abfertigungen zum zollrechtlich freien Verkehr. Dieser Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über die Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg.

Hinweis:
Diese Handlungsanleitung samt Anlage "Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008" mit Stand: 07.12.2016 wurde durch die Generalzolldirektion und Vertretern der nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zuständigen Marktüberwachungsbehörden im Arbeitsforum „Sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung" (AFMÜ) entwickelt.

Zollbehörde:	Datum: Telefon: Telefax: E-Mail: Bearbeiter:

Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 VO (EG) Nr. 765/2008 informiere ich die Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am die Freigabe zum freien Verkehr ausgesetzt wurde.

Marktüberwachungsbehörde:

Registrier-Nr. und Datum der Zollanmeldung:

Bezeichnung und Art der Ware:	**Menge:**

Codenummer:

Versendungs- bzw. Ursprungsland:

Name, Anschrift des Versenders:	**Namen, Anschriften, falls vorhanden Tel.-Nr., E-Mail-Adresse Anmelder, Empfänger, „Einführer“:**

Aussetzungsgrund:

☐ **Verdacht bzgl. des Vorhandenseins einer Gefahr**

☐ **vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt**

☐ **vorgeschriebene Kennzeichnung ist zweifelhaft**

☐ **vorgeschriebene Unterlagen fehlen**

☐ **vorgeschriebene Unterlagen sind zweifelhaft**

Erläuterungen (immer zwingend erforderlich):

Anlagen (z.B. Fotos, Unterlagen, Dokumente):

Im Auftrag

.....

Name

Mitteilung der Marktüberwachungsbehörde:

☐ **Freigabe kann erfolgen**

☐ **Freigabe kann nicht erfolgen: Gefährliches Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Absatz 1 VO anbringen**

☐ **Freigabe kann nicht erfolgen: Nichtkonformes Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Absatz 2 VO anbringen**

☐ **Übernahme des Falles, Bearbeitung dauert noch an (Rückmeldung erfolgt unaufgefordert)**

☐ **Sonstige Mitteilungen siehe Anlage**

☐ **Sonstige Mitteilungen, bitte erläutern:**

Im Auftrag

.....

Name, Kontaktdaten, Datum

Stand 21.09.2017

Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kontroll- und Sitzlandbehörde beim Vollzug der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) im Rahmen der aktiven Marktüberwachung

Nach Einführung der Vorgehensweise zum Erstermittler „light“ im Bund-Länder-Ausschuss am 23./24. März 2015 für den Bereich des EVPG wurde im Bund-Länder-Ausschuss am 20. & 21. September 2016 beschlossen, die Handlungsanleitung zu überarbeiten und um den Aspekt des EnVKG zu erweitern.

Das vorliegende Dokument soll eine reibungslose Zusammenarbeit und gegenseitige Information der Bundesländer/Marktüberwachungsbehörden sicherstellen. Somit wird in diesem Dokument ausschließlich der Prozessablauf einer Vorgangsbearbeitung innerhalb Deutschlands beschrieben.
Beim Informationsaustausch der Marktüberwachungsbehörden untereinander kommt dem ICSMS in seiner Funktion als Kommunikations- und Informationssystem eine wichtige Bedeutung zu.

Kontroll- und Sitzlandbehörde[1] arbeiten beim Vollzug der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante -Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz im Bereich der aktiven Marktüberwachung nach den folgenden Grundsätzen zusammen:

1. Aufgaben/Handeln der Marktüberwachungsbehörde bei der aktiven Marktüberwachung

1.1. Vorbereitung der Aktion

In der Regel stimmen sich die Länder auf Ebene der obersten Landesbehörden jährlich über die im Rahmen der aktiven Marktüberwachung geplanten Schwerpunktaktionen ab.

Sind Probenahmen in anderen Ländern ebenfalls vorgesehen, stimmen sich die betreffenden Vollzugsbehörden hierzu ebenfalls ab. Der Vollzugsbehörde im

[1] Kontrollland: Land, welches die Kontrollen durchführt
Sitzland: Land, in dem der verantwortliche Wirtschaftsakteur im Sinne des EVPG bzw. des EnVKG (Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur) sein Unternehmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG betreibt.

Sitzland sollten das Produktsegment und die Wirtschaftsakteure ihres Landes genannt werden, deren Produkte im Rahmen der Aktion durch die Kontrollbehörde überprüft werden sollen. Stimmt die Sitzlandbehörde einer direkten Entnahme durch die Kontrolllandbehörde zu, kann diese beim betreffenden Wirtschaftsakteur die Probenentnahme direkt durchführen, sofern sich dieser dazu bereit erklärt. Da auch die Probenahme nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder ein Verwaltungshandeln darstellt, setzt sie als solches wie jedes andere Verwaltungshandeln einer Behörde auch die Bejahung einer zumindest anlassbezogenen örtlichen Zuständigkeit der Kontrolllandbehörde voraus; d.h. auch im Land der Kontrolllandbehörde muss das Produkt zumindest auffindbar sein. Die weitere Abarbeitung erfolgt nach den im Folgenden beschriebenen Abläufen.

Besondere Erläuterungen zu Händlerpflichten EnVKG

Werden Schwerpunktkontrollen zur Überprüfung von Händlerpflichten nach EnVKG durchgeführt, betrifft dies zunächst nur Händler im Aufsichtsbezirk des Kontrolllandes. Bei Handelsketten kann es jedoch im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, den Hauptsitz der Handelskette zu adressieren. In diesen Fällen sollte nach dem Erstermittlerprinzip verfahren werden.

1.2. Grundsätze für die Zusammenarbeit

Hat der verantwortliche Wirtschaftsakteur (Hersteller, dessen Bevollmächtigter, Importeur oder Lieferant) seinen Betriebsort im Kontrollland, erfolgt die weitere Bearbeitung durch die MÜB im Kontrollland bis zum Abschluss des Vorgangs ohne weitere Besonderheiten.

Betreibt der für das Produkt verantwortliche Wirtschaftsakteur sein Unternehmen in einem anderen Bundesland, wird die örtlich für den Wirtschaftsakteur zuständige Behörde (Sitzlandbehörde) über den Sachverhalt informiert. Dies soll über ICSMS durch die Option „Zu benachrichtigende Behörde“ (Nr. 67) im Reiter „Behandlung“ umgehend nach Feststellen des Mangels erfolgen. Sofern die Sitzlandbehörde den Vorgang aufgrund besonderer Umstände direkt übernehmen möchte, informiert sie die Kontrolllandbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen hierüber schriftlich. Ist dies der Fall, übergibt die Kontrolllandbehörde den Vorgang inklusive sämtlicher erforderlicher Informationen zur vorrangigen Bearbeitung der Sitzlandbehörde.

Kommt innerhalb der o.g. Frist keine Rückmeldung der Sitzlandbehörde, so geht die Kontrolllandbehörde auf den verantwortlichen Wirtschaftsakteur zu und legt ihm die ermittelten Mängel dar. Sollte der verantwortliche Wirtschaftsakteur

nicht mit der Kontrolllandbehörde kommunizieren wollen, so ist der Vorgang ebenfalls an die Sitzlandbehörde abzugeben und von dieser vorrangig abschließend zu bearbeiten. Erklärt sich der verantwortliche Wirtschaftsakteur im weiteren Verlauf gegenüber der Kontrolllandbehörde bereit, **freiwillig** die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Konformität des Produktes wieder herzustellen bzw. das Produkt vom Markt zu nehmen und werden regelmäßig keine verwaltungsrechtlichen Anordnungen ihm gegenüber erforderlich, verbleibt die Bearbeitung des Vorgangs bis zum Abschluss grundsätzlich im Kontrollland. Die freiwillig vereinbarten Maßnahmen sind zwischen Wirtschaftsakteur und Behörde schriftlich zu fixieren. Die Sitzlandbehörde wird zu jedem Zeitpunkt (z.B. via ICSMS oder per E-Mail) über relevante Entwicklungen nachrichtlich auf dem Laufenden gehalten. Da auch eine solche Vereinbarung, an der eine Behörde beteiligt ist, nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder ein Verwaltungshandeln darstellt, gelten die Ausführungen zur notwendigen Bejahung einer örtlichen Zuständigkeit (siehe Seite 2 oben) entsprechend. In jedem Fall ist das Sitzland über den Ausgang des Vorgangs zu informieren, spätestens mit dem Kennzeichnen des Vorgangs in der PI als abgeschlossen (Nr. 65).

Sind verwaltungsrechtliche Maßnahmen erforderlich, ist der Vorgang an die Sitzlandbehörde zur vorrangigen Bearbeitung abzugeben. Die Kontrolllandbehörde stellt der Sitzlandbehörde sämtliche für die weitere Bearbeitung erforderlichen Informationen (z.B. Schriftwechsel zwischen Behörde und Wirtschaftsakteur, Prüfberichte, etc.) über ICSMS (z.B. Nr. 51 „Prüfberichte“ und / oder Nr. 74, „Interne Dokumente“) zur Verfügung und übergibt den Staffelstab der PI. Die Sitzlandbehörde informiert ihrerseits die Kontrolllandbehörde über den Ausgang des Verfahrens durch die Option „Zu benachrichtigende Behörde“ (Nr. 67).

1.3. Vorbereitende Sachverhaltsermittlung in ICSMS

Von der Kontrolllandbehörde ist nach der Auswahl der zu überprüfenden Produktes als erstes in ICSMS zu prüfen, ob für das Produkt evtl. bereits durch eine andere Behörde eine PI erstellt wurde. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Recherche können verschiedene Fallgestaltungen unterschieden werden:

1.3.1. Keine Eintragung in ICSMS vorhanden

Sofern für das Produkt in ICSMS noch keine PI vorhanden ist, ist grundsätzlich eine solche zu generieren. Die für die Vorgangsbearbeitung relevanten Produktdaten sind in der Folge der Erhebung und im Verlauf der Vorgangsbearbeitung

zeitnah in der PI einzutragen. Des Weiteren ist der verantwortliche Wirtschaftsakteur (Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur) zu ermitteln.

1.3.2. Eintragung in ICSMS vorhanden

Hat die Sachverhaltsermittlung nach Ziffer 1.2 ergeben, dass eine Eintragung in ICSMS (PI) vorhanden ist, können verschiedene Sachverhalte unterschieden werden.

1.3.2.1. vorhandene PI nicht im Bereich EVPG oder EnVKG erstellt Wurde die im ICSMS vorhandene PI nicht im Bereich EVPG oder EnVKG erstellt, ist diese nicht von Belang. Der Prozessablauf gestaltet sich dann wie in Ziffer
1.2.1 dargestellt.

1.3.2.2. vorhandene PI im Bereich EVPG oder EnVKG erstellt
Wurde die in ICSMS vorhandene PI im Rechtsbereich EVPG oder EnVKG erstellt, ist zu prüfen, auf welcher Durchführungsverordnung die Marktüberwachungsaktivitäten basieren. Auch hier sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden:

- Soweit in der PI nach einer anderen Durchführungsverordnung als bei der nunmehr vorgesehenen Aktion ermittelt wurde, stellt sich der weitere Prozessablauf wie in Ziffer 1.2.1 dar.
- Sofern sich ergibt, dass die geplanten Überwachungsaktivitäten die gleiche Durchführungsverordnung mit weitgehend identischen Zielen betreffen, ist eine Abstimmung mit der die PI bearbeitende Marktüberwachungsbehörde über das weitere Vorgehen erforderlich.

1.4. Nachkontrolle

In jedem Falle ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen vom verantwortlichen Wirtschaftsakteur auch tatsächlich umgesetzt wurden. Sofern dies erforderlich, muss die zuständige Behörde im Sitzland die Herstellung der Konformität durch den verantwortlichen Wirtschaftsakteur veranlassen.

Stand: 09.08.2018

Optimierung der Koordinierung gemeinsamer Marktüberwachungsaktionen

1. Ziel

Über die gegenseitige Information der Länder zu geplanten Marktüberwachungsaktionen hinaus soll durch die optimierte Koordinierung gemeinsamer Aktionen eine effektive und ressourcenschonende MÜ erreicht werden. Durch eine abgestimmte Planung und aktive Kontrolle von Produkten werden ein einheitliches Vollzugshandeln gefördert, Doppelarbeit vermieden und Know-How-Transfer gestärkt.

2. Begriffserläuterungen

Vertiefte Erfahrungen im Vollzug
Erfahrungen bestehen aufgrund eigener Schwerpunktaktionen und/ oder Kontrollen, d.h. dazu wurden schon Jahresaktionen/ Kontrollen durchgeführt und ein vertieftes Know-how liegt vor. Es muss daraus jedoch nicht zwangsläufig eine Spezialisierung im nachfolgenden Sinne erwachsen.

Spezialisierung im Vollzug
Die Aufgabe wird als Schwerpunkt bearbeitet; Spezialwissen wurde bzw. wird aufgebaut und ggf. kann aktive Unterstützung anderer Länder erfolgen. Dieser Schwerpunkt des Vollzugs soll über die Jahre entwickelt werden bzw. liegt bereits vor. Dies bedeutet insbesondere, dass vertieftes Wissen über die einschlägigen (Prüf-)Vorschriften, FAQs und aktuelle Entwicklungen vorhanden ist oder aufgebaut werden soll. Ziel sollte sein, bei einer Spezialisierung adäquater Ansprechpartner für Wirtschaft aber auch für Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern zu sein/ zu werden.
Die obersten Landesbehörden aller Länder sind über Anfragen, die aufgrund der Spezialisierung eines Landes gestellt werden zu informieren.
Des Weiteren können spezialisierte Länder die Bundesratsbeauftrage/ den Bundesratsbeauftragen bei der Kommentierung von Verordnungsentwürfen und der Vorbereitung auf Beraterkreise fachlich qualifiziert unterstützen.

Marktüberwachungsaktion
Die obersten Landesbehörden stellen im Rahmen Ihrer Marktüberwachungskonzepte sicher, dass Marktüberwachungsprogramme, mit denen die Produkte stichprobenartig und in dem erforderlichen Umfang überprüft werden aufgestellt, regelmäßig angepasst und durchgeführt (§7 Abs. 1 S.2 Nr. 2 EVPG / § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 2 EnVKG) werden. Aus dem Marktüberwachungsprogramm leiten sich die durchzuführenden Prüfungen von Produkten und ggf. Wirtschaftsakteuren ab. Im

Marktüberwachungsprogramm eines (Bundes-)Landes sind alle einzelnen Aktionen zu den unterschiedlichen Produktgruppen abgebildet.

In der Regel werden der Umfang und die Anzahl der Prüfungen auf Basis der in den Durchführungsverordnungen definierten Produktgruppen festgelegt.

Eine Marktüberwachungsaktion umfasst die Planung, Vorbereitung, Durchführung und den Abschluss der (in der Regel) innerhalb eines Jahres durchgeführten Prüfungen einer Produktgruppe. Welche Marktüberwachungsaktionen durchgeführt werden, wird von den jeweiligen obersten Landesbehörden festgelegt bzw. bestätigt.

3 Optimierte Koordinierung gemeinsamer Marktüberwachungsaktionen

Die Abstimmung und Koordination der Marktüberwachungsaktionen zwischen den obersten Landesbehörden hat das Ziel, die Prüfung möglichst vieler verschiedener Produktgruppen und Wirtschaftsakteure zu ermöglichen sowie unbeabsichtigte Doppelungen bei den geplanten Prüfschwerpunkten zu vermeiden.

Das Konzept einer weitergehenden, optimierten Koordinierung von gemeinsamen Marktüberwachungsaktionen soll eine umfassendere und aussagefähige Kontrolle einzelner Produktsegmente sowie Effizienzsteigerung durch arbeitsteilige Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer (länderübergreifender) Überwachungsaktionen und unter Nutzung gemeinsamer Arbeitshilfen und Ressourcen, wie z.B. Checklisten, Geräteuntersuchungsstellen usw. ermöglichen. Bei diesen gemeinsamen Aktionen erfolgt die Unterteilung des zu prüfenden Produktsegments nach abgestimmten Kriterien, z.B. hinsichtlich des Sitzes des Herstellers.

Organisation einer optimierten Koordinierung

Für eine optimierte Koordinierung von Marktüberwachungsaktionen der Länder gibt es zukünftig zwei alternative Möglichkeiten. Zum ersten können Aktionen, die von mehreren Ländern in gleichen Produktgruppen sowieso geplant werden, zu einer gemeinsamen und länderübergreifenden Aktion qualifiziert werden.
Zudem können die Länder aus den unterschiedlichen Anlässen der Variante 2 eine gemeinsame Aktion der Länder vorschlagen, an der interessierte Länder teilnehmen können. Ein Bestandteil dieser Variante ist die Möglichkeit eines Landes eine nationale Joint Action über die Geschäftsstelle (GS) des BLA anzubieten, welche dieses Angebot den Ländern kommuniziert.

Variante1

Die Länder übernehmen die Koordinierung gemeinsamer Aktionen in Eigenregie. Gemeinsame Aktionen können von informellen Absprachen zwischen Ländern über Vereinbarungen gemäß freiwilligem Erstermittlerprinzip bis hin zu abgestimmten Entnahmen reichen.

Die Meldung gemeinsamer Aktionen soll auf Basis des in der 13. BLA-Sitzung vereinbarten zweistufigen Verfahrens[1] erfolgen. Die GS fragt im Juni zunächst die Grobplanung der Länder ab. Die Länder antworten bis drei Wochen vor der Herbstsitzung des BLA.

Ergibt sich nach der Rückmeldung, dass mehrere Länder Aktionen zur gleichen Produktgruppe planen, gibt die GS in der dritten Woche vor der Herbstsitzung des BLA mit der Übermittlung der Übersicht der Grobplanung diesen Sachverhalt bekannt.

Sofern die betroffenen Länder Interesse an einer gemeinsamen Aktion haben, nehmen Sie unmittelbar nach Kenntnis vorhandener Überschneidungen Kontakt zueinander auf (d.h. spätestens zwei Wochen vor der BLA Sitzung im Herbst).

Für gemeinsame Aktionen, die sich auf der Basis der Abfrage der GS zu geplanten Aktionen mehrerer Länder zu gleichen Produkten/Produktgruppen ergeben, können Kooperationen bilateral vereinbart werden, um bspw. die Tiefe der Zusammenarbeit festzulegen. Die Koordinierung einer gemeinsamen Aktion oder der Anstoß für eine solche Aktion kann auch dann von einem in der betreffenden Produktgruppe spezialisierten Land erfolgen, wenn es selbst nicht aktiv an der gemeinsamen Aktion teilnehmen möchte.

Die endgültige Abstimmung der Länder erfolgt im Zuge der Herbstsitzung und deren Nachbereitung. Mitte Oktober fragt die GS erneut mit einer Frist bis Mitte November die geplanten Marktüberwachungsaktionen ab (verbindlich gem. VO 765 Art. 18 Meldung).

- Die Federführung einer gemeinsamen Aktion wird idealerweise von einem in der entsprechenden Produktgruppe bereits spezialisierten Land übernommen. Sollte aufgrund des geringen vereinbarten Abstimmungsgrads eine Federführung von den Teilnehmern als nicht zweckmäßig erachtet werden, ist sich trotzdem auf ein Land zu einigen, welches die Rückmeldung an die GS übernimmt und ggf. für Rückfragen zur Verfügung steht.
- Bei der Meldung einer gemeinsamen Aktion sind neben der Produktgruppe die teilnehmenden Länder und die Federführung/ das rückmeldende Land anzugeben.

[1] Entsprechend dem in der 13. Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses unter TOP 1.5.1 beschlossenen zweistufigen Verfahrens.

- An einer gemeinsamen Aktion teilnehmende Länder haben ihre Teilnahme bei Beantwortung der zweiten GS-Abfrage bis Mitte November anzugeben bzw. kenntlich zu machen (mit einer Fußnote).

Das federführende Land übernimmt im Regelfall
a. die Kommunikation nach außen, z.B. Meldung der Aktion an die BLA-GS (zur 2. Abfrage der BLA-GS) und Bundesratsbeauftragten (da diese ggf. bereits Erkenntnisse aus ADCO-Sitzungen einspeisen oder über Aktionen in Deutschland berichten können),
b. Abstimmung mit anderen Ländern (sofern diese dieselbe Produktgruppe prüfen möchten und/ oder Synergien bei Überprüfungen bestehen)
c. oder auch bei der Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit.

<u>Variante 2</u>

Zudem können sich die Länder aus nachfolgenden Anlässen (siehe nachfolgend Buchstabe a) über den BLA auf die Durchführung einer gemeinsamen Aktion verständigen, an der andere interessierte Länder teilnehmen können.

a. Vorschlag als Startpunkt gemeinsamer Aktionen auf der Basis von:
- Datenauswertungen zu Mängelschwerpunkten,
- Ergebnissen früherer Aktionen,
- durch die BAM zusammengestellter Daten zu Warenströmen,
- Informationen durch Industrie und Verbände,
- Informationen der Bundesratsbeauftragten,
- Informationen der BAM zu Innovationsprodukten,
- einem Angebot eines Landes eine **nationale Joint Action** durchzuführen.

Das *Angebot* für eine **nationale Joint Action** ist der *GS so frühzeitig mitzuteilen*, so dass sie dieses im Rahmen der Grobplanungsabfrage an die Länder im Juni mitversenden kann. Die Rückmeldung interessierter Länder an einer Teilnahme folgt wiederherum der regulären Frist, spätestens drei Wochen vor der Herbstsitzung des BLA.
An einer nationalen Joint Action teilnehmende Länder haben ihre Teilnahme bei der zweiten GS-Abfrage der Schwerpunktationen bis Mitte November anzugeben bzw. kenntlich zu machen (mit einer Fußnote).
Da nationale Joint Actions in ihrer Abstimmungstiefe bei der Planung, Koordinierung und Durchführung deutlich über das unter Variante 1 beschriebene Maß einer „gemeinsamen Aktion“ hinausgehen, ist die Festlegung einer Federführung zwingend erforderlich.

Die den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung stehenden Daten oder Informationen aus Variante 2 a. können von der BLA-GS bei den Ländern angefragt oder über die BAM beigebracht werden.

b. Teilnehmende Länder sowie Federführung
Die BLA-GS fasst die Meldungen und Interessensbekundungen aus den Ländern zusammen und informiert betroffene Länder, die die Teilnahme an einer gemeinsamen Aktion aus einem Anlass nach Buchstabe a beabsichtigen. Die Länder haben natürlich in selbstbestimmter Entscheidung die Möglichkeit, sich an einer gemeinsamen Aktion oder einer durch ein Land angebotenen nationalen Joint Action zu beteiligen.

Die Federführung kann einem Land im Einvernehmen übertragen werden, das in der Produktgruppe idealerweise bereits über eine Spezialisierung verfügt. Da nationale Joint Actions eine Koordinierung erfordern, ist die Federführung von einem Land erforderlich, dass in der Produktgruppe idealerweise bereits über eine Spezialisierung verfügt.

c. Die Ablauf- und Organisationsplanung erfolgt dann in gleicher Weise wie bei Variante 1.

4. Ablauforganisation von gemeinsamen Aktionen

Die Prozessgestaltung orientiert sich für beide Varianten in der Ausführung an folgenden Punkten:

a. Prozessplanung: Entwurf eines Aktions- /Projektstrukturplans
b. Festlegung der Federführung/ des rückmeldenden Landes
c. Aufgabenidentifikation und Aufgabenfestlegung
d. Startveranstaltung auf Vollzugsebene (z.B. ein Workshop bei dem bundesweiten Praxisworkshop)
e. Festlegung des Prüfspektrums (Auswahl von Produkten aus einer Produktgruppe und/ oder materieller/ technischer Prüfumfang, etc.).
f. Erstellung einer gemeinsamen Prüf-/ Checkliste und Verständigung auf eine Einstufung und Bewertung von Mängeln.
g. Feststellung der Prüfmöglichkeiten (landesinterne GUSen) und Kostentragung über Landesgrenzen hinweg.
h. Terminierung des Entnahme- und Prüfzeitraums (bei Laborprüfungen) mit Blick auf eine Berichterstattung zum Aktionsende.
i. Gestaltung des Datenaustausches (z.B. Internetplattform Erfahrungsaustausch)

Die Durchführung erfolgt dann nach den in der Vorbereitung erstellten Kriterien und Abläufen.

Die Nachbereitung umfasst folgende Punkte:

a. Nach der internen Auswertung der Ergebnisse, werden die Abschlussberichte in einer Nachbesprechung diskutiert, um ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und Entwicklungspotenziale für zukünftige MÜ-Aktionen abzuleiten.
b. Öffentlichkeitsarbeit kann länderspezifisch aus den eigenen Ergebnissen der gemeinsamen Aktion oder durch die anonymisierten zusammengestellten Ergebnisse aller Teilnehmer erfolgen.
c. Die Ergebnisse/ Auswertung von gemeinsamen Aktionen sind auf dem BLA Sharepoint unter „Gemeinsame MÜ Aktionen“ einzustellen und können auf der Internetplattform Erfahrungsaustausch ebenfalls hochgeladen werden.

Instrumente zur Koordinierung gemeinsamer Aktionen (Datenaustausch)
- Infosystem (neu: Internetplattform Erfahrungsaustausch)
- ICSMS
- BLA-Sharepoint

Gericht/Behörde: _____
Telefon: _____
Az./Gz.: _____

☐ **Finanzamt (Steuerfahndungsstelle)**

_____

_____

soweit dieses o.g. FA nicht bekannt ist:

Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

Mitteilung nach § 116 der Abgabenordnung (AO)

Bei der nachfolgend beschriebenen dienstlichen Tätigkeit

z.B. gerichtliches Verfahren / Verwaltungsverfahren wegen _____

_____

haben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerstraftat durch ☐ Herrn ☐ Frau
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Name:	Vorname(n):
Geburtsname:	Beruf, Tätigkeit:
Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:	
PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
ggfs. Firmenname:	
Firmenanschrift:	

aufgrund des nachfolgend dargestellten Sachverhalts ergeben. (bitte ggf. weitere Blätter beifügen)

z.B. mutmaßlich unversteuerte Einnahmen/Umsätze aus

Beweismittel liegen vor ☐ ja ☐ nein

Verwahrort der Beweismittel: _____

Herausgabe der Beweismittel beabsichtigt ☐ ja, am _____ ☐ nein

Ort	Datum	Unterschrift

Probenentnahmeschein

Behörde
Postfach, PLZ XY

Firma

Verteiler:
Blatt 1 – Probeentnahmestelle (Original)
Blatt 2 – Amt (Kopie o. Durchschlag)

Datum:

Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (nach § 7 Abs. 5 EVPG)

Hiermit wird bestätigt, dass heute nachstehende Produkte als Proben entnommen wurden:

Anzahl	Produkt	Art./Ch.-Nr.	EAN-Nr.	Preis	Probennr.*

* Eindeutige Probennummer festzulegen

Zur entnommenen Probe zugehörige Dokumente und Unterlagen
(z. B. Konformitätsbewertung, Lieferschein, Sicherheitsdatenblatt, …)

Erklärung

☐ Das Zurücklassen einer Gegenprobe der o. g. Produkte am Probenentnahmeort wird gewünscht.

☐ Auf eine Rückgabe der o. g. Probe(n) nach der Untersuchung wird verzichtet. Damit geht die Probe unentgeltlich in das Eigentum der Behörde über.
(Eine Rückgabe der Probe(n) kann nur bei zerstörungsfreier Prüfung ermöglicht werden.)

☐ Sonstiges

Name, Vorname des Gesprächspartners | Ort, Datum | Unterschrift

Name, Vorname des Beamten | Unterschrift

Anlage 6 zur Handlungsanleitung Marktüberwachung EVPG vom 01.07.2019)

Messekommission
Adresse Dienststelle

Messebericht der Kommission

Name der Messe

Anzahl der besichtigten Stände
a) inländische Aussteller *b) ausländische Aussteller*

Anzahl der Aussteller, an deren Erzeugnissen Mängel festgestellt wurden:
a) inländische Aussteller *b) ausländische Aussteller*

lfd. Nr.	**F i r m a**	Gesprächspartner	Produkt	formale Mängel	techn. Mängel	Schild angebracht ja/ nein	Bemerkungen
1							
2							
3							
4							

Umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign)

Der Aussteller von Produkten (Verbraucherprodukte und Produkte für den Profibereich, früher technische Arbeitsmittel) ist an die Bestimmungen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) bzw. an die entsprechenden europäischen Ökodesignvorschriften gebunden.

Ausgestellte Produkte können während der Dauer der Veranstaltung durch eine Marktüberwachungskommission einer Prüfung unterzogen werden. Wird dabei festgestellt, dass das Produkt nicht den Anforderungen des EVPG entspricht, kann die zuständige Marktüberwachungsbehörde u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn das Produkt bereits für die Ausstellung aufgestellt ist.

Bei Produkten, die der europäischen Ökodesignrichtlinie unterliegen, ist das CE-Kennzeichen als sichtbares Zeichen für die Einhaltung der entsprechenden Durchführungsverordnungen anzubringen. Zur Überprüfung, ob die entsprechenden Durchführungsverordnungen eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EG-Konformitätserklärung als auch ggf. vorgeschriebene Produktinformationen bereitzuhalten.

Nach § 4 Abs. 9 EVPG ist es zulässig, dass energieverbrauchsrelevante Produkte, die einer Durchführungsrechtsvorschrift nicht entsprechen, ausgestellt werden, sofern der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist.

Der zuständigen Marktüberwachungsbehörde bleibt das Recht vorbehalten, Untersagungsverfügungen zu erlassen.

1 Projektplan

Projektplan für Marktüberwachungsaktionen			
1. Thema (schlüssige Bezeichnung des Projektinhalts, problem- und ergebnisorientiert)			
Kurztitel			
2. Anlass (Beschreibung der Ausgangslage, Begründung für Aktion, treffende Benennung des zentralen Punktes der Problematik, mögliche/vermutete Ursachen und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen)			
3. Ziele		Indikatoren/ Einflussfaktoren (objektiv nachprüfbar)	Quellen der Nachprüfbarkeit
Projektziele, Erwartete Ergebnisse (Prüfumfang – Anzahl und Tiefe) (Was soll bewirkt und erreicht werden?)	-	-	-
Aktivitäten (Wie sollen Ergebnisse erzielt werden? Inkl. Nennung der Methoden)	-	-	-
4. Adressaten			
Wirtschaftsakteure (z.B. Hersteller, Importeure, Händler)	-		
5. Projektbeteiligte			
Verantwortlich (Projektverantwortlicher, Stellvertreter, jeweilige Kontaktdaten)	1.		
Kooperationspartner (mögliche Arbeitsteilung mit anderen Ländern, GUS, Zollbehörden oder Verbänden)	1.		

6. Inhalt / Methoden einschl. Zeitstruktur	
Planungsphase (Aufgabenklärung, Suche nach und Abstimmung mit allen Projektbeteiligten, Auswahl von Methoden, Festlegung des Vorgehens bei der Erhebung eines Ausgangszustandes als Grundlage für die Evaluierung der Zielerreichung)	-
Vorbereitungsphase (bspw. Schulungsbedarf der Akteure, Erstellung von Checklisten, Vorlagen u. ä., Entwicklung und Erprobung von Methoden und Instrumenten)	-
Durchführungsphase (Beschreibung aller Kontaktschritte und Kooperationen mit den Zielgruppen)	1.
Abschlussphase (Zusammenfassung der projekteigenen Erhebungen zur Evaluation, Dokumentation, Auswertung, Wissenstransfer etc.)	1
7. Geplanter bzw. erwarteter Ressourceneinsatz	
Personaleinsatz (in Personentagen)	-
Sachmittel (in Euro)	-
8. Zeitablaufplanung (Meilensteine)	
1.	
9. Bezüge zu anderen Programmen und Projekten	
-	
10. Bemerkungen	

Geschäftsordnung des Bund- Länder- Ausschusses Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Stand 2018-03-07, letzte Änderung durch 17. Sitzung TOP 1.2.6 Beschluss 1

§ 1 Aufgaben

Der Bund-Länder-Ausschuss Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (BLA EVPG / EnVKG) hat in diesen Bereichen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder untereinander sowie mit dem im Bund zuständigen Fachressort,
2. Koordinierung der Aktivitäten der Prüfstellen der Länder,
3. Länderübergreifende Koordinierung der Marktüberwachungsprogramme innerhalb Deutschlands,
4. Koordinierung von Aktivitäten der Länder im Rahmen von EU-weiten Marktüberwachungsaktionen,
5. Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den obersten Länderbehörden sowie mit dem Bund unter nationalen und europäischen Gesichtspunkten,
6. Ansprechpartner für Wirtschaftsakteure und Verbände,
7. Unterstützung eines geeigneten Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder sowie der Länder mit dem Bund,
8. Erarbeiten von einheitlichen Verfahren für die Marktüberwachung,
9. Fortschreibung der Marktüberwachungskonzepte,
10. Klärung von rechtlichen Auslegungsfragen zum Zwecke der einheitlichen Rechtsanwendung im Vollzug der Länder und ggf. Weiterleitung an die ADCO-Expertengruppe.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Dem Bund-Länder-Ausschuss gehören an:

a) je eine Vertreterin / ein Vertreter der für die Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) zuständigen obersten Landesbehörden,
b) zwei Vertreterinnen / Vertreter des fachlich für EVPG und EnVKG zuständigen Ressorts des Bundes und

c) ein/e Vertreter/in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als beauftragte Stelle.

(2) Die Sitzungen werden von den durch diese Behörden gemäß Absatz 1 benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen. Eine Stellvertretung ist zulässig, auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer nachgeordneten Behörde (z.B. Vollzugsbehörde), wenn dies von den zuständigen obersten Landesbehörden so bestimmt wird.

(3) Weitere Mitglieder sind die vom Bundesrat benannten Vertreterinnen und Vertreter der Länder in den Ausschüssen derjenigen Binnenmarktrichtlinien, die im EVPG und EnVKG umgesetzt sind. Eine Stellvertretung ist zulässig.

(4) Ständige Gäste sind:

a) je eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
b) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Zollbehörden,
c) je eine Vertreterin/ein Vertreter des Umweltbundesamtes,
d) je eine Vertreterin/ein Vertreter der für die Reifenkennzeichnung- und für die PKW-Energieverbrauchskennzeichnung zuständigen Referate des Bundes und
e) Vertreterinnen/Vertreter der den zuständigen obersten Landesbehörden nachgeordneten Dienststellen, soweit die benannte Sitzungsvertretung nach Abs. 2 dies wünscht.

(5) Soweit es für die Beratungen notwendig ist, können vom Vorsitz Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und andere sachverständige Personen als Gäste eingeladen werden, oder nach Beschlussfassung des Ausschusses als ständige Gäste zugelassen werden.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen zwischen den Ländern mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres. Das im Vorsitz nachfolgende Land erklärt ein Jahr vorher seine Bereitschaft zur Übernahme des Vorsitzes. In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen, z. B. Unterstützungsleistungen durch den vorhergehenden oder nachfolgenden Vorsitz, getroffen werden.

(2) Die Vorsitz führende Behörde benennt die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses.

(3) Die Geschäftsstelle des BLA wird durch die BAM wahrgenommen.

(4) Bei der Geschäftsführung wird die / der Vorsitzende von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Erstellung und fortlaufende Pflege einer Liste der in den Ländern für die Marktüberwachung nach EVPG und EnVKG zuständigen Behörden und der Ansprechpartner,
2. Einladung zu den Sitzungen des Ausschusses in Abstimmung und nach Freigabe durch den Vorsitz,
3. Sammlung von Themen zur Tagesordnung der Sitzungen,
4. Erarbeitung eines Entwurfes einer Tagesordnung und Vorschlag an den Vorsitz,
5. Unterstützung bei der Durchführung der Sitzungen,
6. Protokollierung der Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitz,
7. Durchführung von Umlaufverfahren nach Freigabe durch den Vorsitz und
8. Sammlung und Übermittlung der Auslegungsfragen für die ADCO.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Bund-Länder-Ausschuss tritt grundsätzlich jährlich zu zwei, in der Regel zweitägigen, Sitzungen zusammen. Die Vorsitz führende Behörde veranlasst die Einladung. Ort und Zeit der Sitzungen werden vom Ausschuss auf Vorschlag der Vorsitz führenden Behörde bei der jeweils vorangehenden Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Das fachlich zuständige Ressort des Bundes bietet an, bei Verfügbarkeit und nach Abstimmung Räume für die Sitzungen in Berlin zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Sitzungen des Bund-Länder-Ausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung, die auf einen Beschluss gerichtet sind, sind mit einer Sachverhaltsdarstellung, einer Begründung und einem Beschlussvorschlag spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung an die Vorsitz führende Behörde und die Geschäftsstelle zu versenden. Die Geschäftsstelle stellt den Entwurf der Tagesordnung mit den Unterlagen in Abstimmung mit dem Vorsitz zusammen und stellt diese nach Freigabe durch den Vorsitz den Mitgliedern und ständigen Gästen spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung. Für die Sachverhaltsdarstellung, die Begründung und den Beschlussvorschlag soll das Muster gemäß Anlage „Beschlussvorschlag“ verwendet werden.

(4) Vorschläge zur Tagesordnung, die auf eine Beratung abzielen, sind mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung der Vorsitz führenden Behörde und der Geschäftsstelle zuzuleiten. Die ergänzte Tages-

ordnung mit den Unterlagen ist den Mitgliedern und ständigen Gästen spätestens zwei Woche vor der jeweiligen Sitzung durch den Vorsitz zur Verfügung zu stellen.

(5) Auf Antrag kann über die Ergänzung einer festgesetzten Tagesordnung als Tischvorlage durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Für eine Ergänzung der Tagesordnung nach Absatz 3 bedarf es einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Stimmrecht

(1) Von den Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a und b ist für jedes Land und den Bund jeweils nur ein Mitglied stimmberechtigt.

(2) Bei Beschlussfassungen, die den Aufgabenvollzug der Länder betreffen, besitzt der Bund kein Stimmrecht.

(3) Die Vertretung eines Landes durch ein anderes Land ist nicht zulässig.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse grundlegender Art (z.B. Änderung der Geschäftsordnung, Fortschreibung der Marktüberwachungskonzepte etc.) bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten. Die Länder, die nicht anwesend waren oder nicht zugestimmt haben, erklären, wie sie auf Landesebene in dieser Angelegenheit verfahren werden. Beschlussfähig ist der Bund-Länder-Ausschuss, wenn wenigstens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Ein Stimmberechtigter, der zu einem Beschluss ganz oder teilweise eine andere Meinung vertritt, kann eine Erklärung zu Protokoll geben. Die Protokollerklärung wird Inhalt des Beschlusses.

(3) In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Alle Beschlussvorlagen, die geeignet sind, ohne Diskussion verabschiedet zu werden, sind in einer gemeinsamen Liste zusammenzufassen.

(5) Die Länder und der Bund sollen die Beschlüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll nach dem Muster der Anlage „Protokoll“ zu erstellen. Nach der Freigabe durch den Vorsitz ist das Protokoll spätestens 4 Wochen nach dem Sitzungstermin an die in § 2 genannten Mitglieder und ständigen Gäste zur Stellung-

nahme zu versenden. Die Mitglieder haben danach 4 Wochen Zeit, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge bei der Geschäftsstelle zu äußern.

(2) Dem Protokoll werden die seit der letzten Sitzung gefassten Umlaufbeschlüsse angefügt.

(3) Über die Annahme des abschließenden Protokolls stimmt der Bund-Länder-Ausschuss in der folgenden Sitzung ab.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Zu besonderen Fragestellungen kann der Bund-Länder-Ausschuss projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Arbeitsgruppe berichtet dem Bund-Länder-Ausschuss und legt ihre Arbeitsergebnisse zur Beratung vor.

(3) Mit Erledigung der Aufgabe ist die Arbeitsgruppe aufgelöst.

§ 10 Beschluss

Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherigen Beschlüsse zu den Geschäftsabläufen des Bund-Länder-Ausschusses.

EUROPEAN COMMISSION
ENTERPRISE AND INDUSTRY DIRECTORATE-GENERAL

Regulatory policy
Regulatory approach for the free movement of goods and market surveillance

Brussels, 26 April 2011
SOGS-MSG N026 EN

NOTE TO THE SOGS-MSG MEMBERS

Subject: National Market Surveillance Programmes (NMSPs) - Main indicators for efficient NMSPs under Regulation 765/2008[1]

1. MAIN LEGAL REQUIREMENTS

- Article 16(3) : …NMSPs shall ensure that effective measures can be taken in relation to any product *category…*;

- Article 18(5) : (a)…MS shall draw-up either a general MSP or sector specific programmes, covering the sectors in which they conduct market *surveillance…* and (b) *make them available to the public….* .

2. RELEVANT INTELLIGENCE EXISTING IN SOGS-MSG WPS

The guidance elements already in the SOGS-MSG Working Papers (WPs) on the NMSPs[2] are still applicable as regards either the overall context for the elaboration of a NMSP or the oriented elements for the elaboration of a general or sectoral NMSP.

However, there is a need to recall, to be in line with the provisions at point 1, that:

- where a MS opts to develop a general NMSP, it has to include specific information on the sectors where it will perform market surveillance, on the contrary, where it opts for a sector oriented NMSP, it has to include general information necessary to understand the context of the sectoral programme.

- MS have to include in their NMSP details on controls if the programme is addressed only to MS. On the contrary, details on controls are not necessary if the NMSP is only to inform the public.

---

[1] OJEU No L 218 of 13.08.2008, page 30

[2] SOGS-MSG N008 of 26 May 2009, SOGS-MSG N008 – Addendum of 30 September 2009, SOGS-MSG N011 of 16 November 2009 and SOGS-MSG N022 of 7 March 2011

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgium. Telephone: (32-2) 299 11 11.
Office: B100 5/31. Telephone: direct line (32-2) 29295 67 60. Fax: (32-2) 29299 80 31.

E-mail: rita.l'abbate@ec.europa.eu

3. INDICATORS FOR EFFICIENT NMSPS FOR EFFECTIVE MARKET SURVEILLANCE

One of the NMSP main objectives is to ensure cross-border exchange of information on the activities where a MS has decided to conduct market surveillance.

Programmes elaborated in 2010-2011 need improvements/alignment. The following questions could serve as indicators and guidance for future programmes and for the evaluation of 2010 NMSPs:

3.1. In general

(1) Does your NMSP cover the overall EU market surveillance framework as established by Chapter III of the Regulation 765/2008 which includes border controls? If yes, how (e.g. a general statement)?

(2) In which way does your NMSP enforce the provisions of Article 16(3) which *provides that "... effective measures can be taken in relation to* <u>any product</u> *category"?*

(3) Does your NMSP cover only the products under the Regulation 765/2008? If not, what is the approach followed as regards the non harmonised area under GPSD (e.g. general reference, sector oriented approach)?

(4) For the overall management do you need a coordinating entity? If yes, is this in place and have you established its role?

(5) Is the coordination and cooperation between the national market surveillance authorities effective and efficiently organised? Are customs authorities well integrated in the national coordination and cooperation? Have you put in place the appropriate mechanisms to do so?

(6) Do you participate in the overall sectoral or project oriented cooperation at EU level, such as ADCO groups, joint actions? If not, why?

(7) Have you a general view of the international cooperation on product safety? How does this facilitate market surveillance activities in your Country? How far does your involvement go? What impact do you expect/experience from it?

3.2. On sector/category/product oriented NMSPs

(8) Are the national market needs to ensure safety and compliance sufficiently covered by the national market surveillance sectoral initiatives/actions in your NMSP? If not, in which way you tackle the problem (e.g. national coordination, reactive actions)?

(9) Have you (safety) criteria on which you decide to perform or not surveillance on a specific sector/category/product?

(10) Are priorities and type of controls identified in relation to agreed rules?If so which?

(11) To comply with the national needs/configuration what is the most appropriate approach for the development of a sectoral NMSP? Is the EC

template suitable for you? If not, does the national approach allow easy visibility and comparability of your activities for other Member States?

(12) On what kind of product(s) will you perform controls in particular when specific sectors/categories are identified?

3.3. Follow-up

(13) Are national procedures in place to ensure proper follow-up to actions in your NMSP? If yes, are they organised at sectoral level only or are they also coordinated at horizontal level?

(14) Where national coordination exists, what are the means used to inform on the results achieved and on issues for future action?

(15) Are you ready to update your NMSP during the notification period to integrate further priorities or reactive actions? If yes, are all parties properly informed, including the Commission?

3.4. Publication

(16) Since the NMSP for publication has not to inform on control details, have you criteria for that?

(17) Is your NMSP already available on the web? If yes, is this organised at sectoral level only or available also at one point of entry?

(18) Are you organised to address comments or requests for information on the content of your NMSP?

4. CONCLUSIONS

The above list is not exhaustive. It is designed to help focus the drawing up of NMSPs on the issues necessary to be in line with the relevant provisions of Regulation 765/2008. It aims to ensure more coherence, transparency of information and comparability of the overall NMSPs. It will also allow the Commission to publish appropriate material in a more coherent manner at the EU level.

Ref. Ares(2016)2656995 - 08/06/2016

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Policy, Regulation and Implementation
Single Market Policy, Mutual Recognition and Surveillance

POLICY DOCUMENT OF THE EXPERT GROUP ON THE INTERNAL MARKET OF PRODUCTS – MARKET SURVEILLANCE AND CONFORMITY ASSESSMENT POLICY (IMP-MSG)

Title:	**Cross-border cooperation**		
Author:	GROW.B1 (contact: GROW-B1@ec.europa.eu)		
Doc. N.:	**2015-IMP-MSG-02rev03**	**Issue Date:**	23 February 2016
Version:		**Meeting:**	1 February 2016
Status:	Final		

Abstract:

The document lays down the basic principles and procedures for the application of the mutual assistance procedure of Regulation (EC) No 765/2008 discussed and endorsed by Member States in the Expert Group on Internal Market of Products – Market Surveillance and Conformity Assessment Policy (IMP-MSG).

The current revision takes into account the comments sent by Member States and ADCO Chairs on the previous version circulated in June 2015. In particular, this version of the document:

- distinguishes clearly between the specific form of cross-border cooperation based on Article 24 of Regulation (EC) No 765/2008 (i.e. mutual assistance) and other forms of cross-border cooperation (notably the approach of targeting the economic operator at the top of the supply chain to seek corrective action potentially for the whole Single Market as presented in this paper and the need for follow up to measures adopted by the authority of another Member State based on model Article R31 of Decision No 768/2008/EC);

- makes explicit that, while market surveillance authorities can and should contact foreign economic operators, nothing prevents the authorities of the two countries involved to actually agree among themselves on the allocation of the case to the authority of the country where the businesses are located;

- simplifies the last part of the procedure;

- addresses the comments discussed at the IMP-MSG meeting on 1 February 2016.

Keywords:	Cooperation and mutual assistance among Member States; procedure for dealing with products presenting a risk; RAPEX and safeguard clause notifications
References:	Article 24 of Regulation (EC) No 765/2008; Model Article R31 of Decision No 768/2008/EC

1. INTRODUCTION

In the context of IMP-ICSMS discussions, the need emerged to clarify under which conditions market surveillance authorities can use the 'baton passing' functionality. The Commission believes that the question should be viewed from the broader policy perspective concerning the responsibilities of market surveillance authorities for cross-border cooperation. The relevant questions are:

- In which circumstances is cross-border cooperation needed?
- According to which principles should cross-border cooperation take place?

The current document attempts to answer these questions based on:

- the market surveillance guides developed by the Machinery and Pressure Equipment ADCOs and the reflections carried out within the R&TTE and EMC ADCOs[1];
- the debates that took place on the Commission's proposal for a Market Surveillance Regulation[2] (notably Articles 9 and 23 of the proposal).

2. ESTABLISHING A MODEL FOR CROSS-BORDER COOPERATION UNDER THE CURRENT RULES

2.1. In which circumstances is cross-border cooperation needed?

The purpose of cross-border cooperation is to make sure that EU product legislation can be effectively enforced across the Single Market, where goods can move freely from one country to another, despite the fact that the enforcement powers of individual authorities are limited by national boundaries.

The need for cross-border cooperation among authorities across the EU can arise for virtually all products falling within the scope of EU harmonisation legislation, including goods supplied on-line.

The typical case where cross-border cooperation may be needed is when the market surveillance authority of country A (MSA A) finds a non-compliant product made available by local distributor(s), but where the economic operator responsible for product conformity (i.e. EU importer or manufacturer) is based in country B. The **assistance** of the authority in country B (MSA B) is necessary to obtain information needed to complete the compliance evaluation carried out by the authority in country A (e.g.; when the economic operator does not reply to MSA A's request for documentation or when MSA A has difficulties in findings the contacts of the relevant economic operator). The legal basis for this type of mutual assistance is set out in Article 24 of Regulation (EC) 765/2008.

[1] See EMC and RTTE ADCOs' document "Follow up procedure for non-compliant products from another MS" of 7 March 2014 and RTTE ADCO's document "Contribution from ADCO RTTE on the function 'pass the baton' in ICSMS" of 15 July 2014.

[2] COM(2013)75 final.

A further form of cross-border cooperation can be envisaged when authorities discuss corrective action with businesses. Here there is an increasing need for surveillance authorities to seek **'cross-border voluntary corrective action'** from economic operators, i.e. voluntary measures aiming at correcting the non-compliance throughout the Single Market[3]. When the economic operator accepts to take corrective action, the competent authorities of each Member State will nevertheless need to verify that this has actually taken place on their territory.

Moreover, the procedure set out in Article R31 of Decision 768/2008 (and corresponding provisions included in 'aligned' legislation) already provides for cooperation between authorities in the Member States in so far as they are required to **follow up compulsory restrictive measures adopted** by MSA A to impose restrictive measures in their respective national territories. This further form of cross-border cooperation enables the enforcement of the initial measures across the Single Market. Follow up measures by the authority located in the same country of the economic operator (MSA B) will be particularly important in this regard.

Joint actions also constitute a form of cross-border cooperation, however they are not specifically addressed in this paper.

2.2. According to which principles and procedures should cross-border cooperation take place?

2.2.1. Proposed general principles:

- **Effective action to deal with non-compliance**. The market surveillance authority of country A (MSA A) is normally expected to address the (possible) non-compliance identified to the fullest possible extent within the limits of its powers. For this reason:

    a. In order to tackle the non-compliance at its roots, action should be directed to the top of the distribution chain in country A and in the rest of the EU. In other words, MSA A - in addition to contacting the national distributor - should in parallel also contact the EU importer or manufacturer even if located in country B[4].

    b. Cooperative corrective action should be sought by the relevant economic operator in order to address the non-compliance:

        (i) on the national territory of the authority conducting the investigation and also very importantly

[3] Article 19(2) of Regulation No (EC) 765/2008 sets out that market surveillance authorities shall cooperate with economic operators regarding actions to reduce risks caused by products made available by those operators. Sectoral legislation aligned to model Articles R2(8), R4(7), R5(4) of Decision No 768/2008/EC contain a general obligation for the relevant economic operators to take corrective measured to bring products into conformity when they consider or have reasons to believe that a product is not in conformity with applicable Union harmonisation legislation. Furthermore, according to sectoral legislation aligned to model Article R31 of the same decision the economic operator shall ensure that all appropriate corrective action is taken in respect of all products concerned that it has made available on the market throughout the Union..

[4] Article 19(3) of Regulation No (EC) 765/2008 specifically sets out the obligation to contact the manufacturer located in another Member States.

(ii) on the rest of the EU market[5].

- **Information exchange between authorities**. MSA A is expected to inform the market surveillance authority of country B (MSA B) as early as possible to make sure the latter is aware of the issues identified for products made available by the economic operator located in country B. Early information will facilitate assistance should the need arise at a later stage. The information would also allow MSA B to signal its willingness to take up the case instead of MSA A, if both authorities agree that this is appropriate.

- **Use of ICSMS.** Communication of information related to product compliance between authorities should be done via ICSMS to avoid duplication of effort and prevent information loss or improper disclosure. Where there is an ICSMS entry (which should include copies of relevant letters and product documents), such communication can simply be achieved by notifying MSA B of the relevant ICSMS Product Information Nr. It is then crucial to ensure that the relevant contacts in ICSMS are up-to-date.

- **Responsibility for proceedings**. When MSA A requests the assistance of MSA B to obtain information necessary to complete its investigation, it keeps responsibility for proceedings, unless both authorities clearly agree among themselves to transfer such responsibility. Only in this latter case should the 'baton passing' functionality be used.

- **Type of assistance**. When mutual assistance is requested, this should relate to tasks that MSA A cannot objectively fulfil due to lack of enforcement powers, unless otherwise agreed by the relevant authorities. MSA B is then expected to provide assistance. However, authorities should agree on what assistance (e.g. supply of information or documentation, carrying out investigations etc.), and how and when it will provided in order to fulfil the requirements of MSA's proceedings.

  Where there is a disagreement on the approach between MSAs, they could informally seek the advice of the ADCO (e.g. at meetings or simply via-e-mail). If appropriate, for example where the disagreement relates to the interpretation of EU legislation, the Commission should be informed and could provide advice.

- **Language during assistance**: In the case of mutual assistance requests, authorities in different Member States are expected to use a common language or agree on the use of a language that could be easily understood by each other. If no agreement can be reached, the solution set out in Article 12(4) of Regulation (EC) No 2006/2004 on Consumers Protection Cooperation should be used ("If no agreement can be reached, requests shall be communicated in the official language(s) of the Member State of the applicant authority and responses in the official language(s) of the Member State of the requested authority").

[5] See previous footnote 3. The idea is that authorities aim at the resolution of the issue arising in the Single Market, although in practice it can happen that only part of the EU market is likely to be concerned by the non-compliance.

- **Measures at national level pending the assistance requested**: Pending MSA B's intervention, MSA A is not prevented from taking any necessary preliminary action against economic operators on its national territory.

2.2.2. Proposed procedure[6]:

Case 1: MSA A needs the assistance of MSA B to complete the compliance evaluation[7] or to contact the economic operator[8]:

1. MSA A requests the assistance of MSA B. No 'baton passing' occurs in ICSMS.

2. The MSAs discuss and agree about the type of assistance to be provided before action is taken.

3. MSA B provides the assistance agreed between the authorities.

4. MSA A completes the investigation on the basis of the input provided by MSA B. The procedure continues as described below in Case 2.

Case 2: MSA A has already completed the compliance evaluation and contacts the foreign economic operator:

5. MSA A contacts the economic operator responsible for the products (e.g. manufacturer/EU importer) based in country B to request a response to the non-compliance, as well as corrective action for the EU market as a whole.

6. MSA A informs MSA B by means of ICSMS of the non-compliance identified and of the request for voluntary corrective action to the EU importer/manufacturer based in country B. No 'baton passing' occurs in ICSMS.

   Note 1: Nothing prevents MSA A to informally invite MSA B to take up the case if it believes it can be held more efficienly by MSA B. Only if both authorities agree that allocating the case to MSA B is preferrable the 'baton passing ' occurs in ICSMS.

   Note 2: MSA B may also spontaneously signal (within a delay of 10 working days) its willingness to handle the case. Only if both authorities agree that allocating the case to MSA B is preferrable the 'baton passing' occurs in ICSMS. On the contrary, the absence of an answer by MSA B is to be considered as a tacit agreement that MSA B will not interfere, as parallel proceedings by the two MSAs should be avoided.

[6] The procedure focuses on the cross-border aspects and does not aim at providing a full overview of all relevant market surveillance steps, such as hearing of economic operators, etc.

[7] E.g. MSA A contacts the economic operator (e.g. manufacturer/EU importer) based in country B and requests the information needed but the economic operator does not provide the information or an inspection of the manufacturer's premises is necessary.

[8] E.g. MSA A has difficulties to identify the right address of the economic operator.

7. [When MSA A keeps responsibility for the proceedings:] two alternatives are possible:

   7.1. If the economic operator answers and agrees to undertake voluntary corrective action, MSA A should inform all other Member States via ICSMS about the measures to be taken by the economic operator in order for each national authority to verify their implementation.

   MSA A will also notify via GRAS-RAPEX IT application[9] voluntary measures for products presenting a serious risk (the planned link between ICSMS and GRAS-RAPEX will facilitate this in future)[10].

   In this case the procedure stops here.

   7.2. If the manufacturer/importer does not answer MSA A or does not take appropriate corrective action, then MSA A will take compulsory measures concerning the products made available on its national territory regardless of whether the economic operator located in country B[11] and will then proceed to step 8. MSA A maintains the responsibility for the proceedings. No 'baton passing' occurs in ICSMS.

8. MSA A notifies the measures to the Commission and the other Member States for the purposes of the safeguard clause and RAPEX information exchange (the use of ICSMS for safeguard clause procedures and the planned link with GRAS-RAPEX will facilitate this in future).

9. If no objection is raised or if, after examining the measure, the Commission considers it is justified:

   - MSA B contacts the manufacturer/EU importer and requests corrective action in relation to all relevant products. MSA B then makes a brief comment on any existing ICSMS record for this product regarding measures to be taken or any other relevant information.

   - All other Member States verify in their respective national territories that corrective action has actually been taken and, if not, take additional compulsory measures against the manufacturer/EU importer concerning their countries.[12] All MSAs should make a note

[9] General Rapid Alert System for RAPEX notification.

[10] It can happen that the economic operator uses the Business Application to inform all concerned markets surveillance authorities about voluntary action taken. In these situations, the RAPEX - Operational Guidelines (business level) suggest that in order to avoid unnecessary duplication, a RAPEX notification should be submitted only where the products in question are or have been marketed or otherwise supplied to consumers and by the Member State where the notifying economic operator is established ('Main Member State'). In this case, it is recommended that MSA A and MSA B discuss and agree among themselves who should submit the related RAPEX notification.

[11] This is without prejudice to the possibility of adopting in parallel also measures vis-à-vis distributors based in its own country in order to allow sanctioning businesses physically located within their territory.

[12] They may also need to address the local distributors to complement corrective action in their territory.

in any existing ICSMS record for the product, to update it with information about any local measures taken or any other relevant information.

3. NEXT STEPS

This model will be reflected in the "Horizontal Good Practices on Market Surveillance" guidelines under preparation. The Task Force that is drafting the guidelines will be asked to develop ad hoc templates for requesting assistance with a view to facilitate the use of this procedure and address language issues.

Anlage 11a zur Handlungsanleitung Marktüberwachung EVPG vom 01.07.2019
(- Unverbindliche Arbeitsübersetzung -)

Ref. Ares(2016)2656995 - 08/06/2016



EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Policy, Regulation and Implementation
Single Market Policy, Mutual Recognition and Surveillance

POLITISCHES DOKUMENT DER EXPERTENGRUPPE FÜR DEN BINNENMARKT FÜR PRODUKTE - MARKTÜBERWACHUNG UND KONFORMITÄTSBEWERTUNGSPOLITIK (IMP-MSG)

(übersetzt in das Deutsche mit DeepL)

Titel	**Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**		
Autor	GROW.B1 (contact: GROW-B1@ec.europa.eu)		
Dok. N.:	2015-IMP-MSG-02rev03	**Ausgabedatum:**	23. Februar 2016
Version		**Treffen:**	01. Februar 2016
Status	Final		

Abstrakt:

In dem Dokument werden die Grundprinzipien und -verfahren für die Anwendung des Amtshilfeverfahrens der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in der Expertengruppe für den Binnenmarkt für Produkte - Marktaufsicht und Konformitätsbewertungspolitik (IMP-MSG) erörtert und gebilligt wurden.

Bei der aktuellen Überarbeitung werden die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und der ADCO-Vorsitzenden zu der im Juni 2015 in Umlauf gebrachten Vorgängerversion berücksichtigt. Insbesondere diese Version des Dokuments:

- unterscheidet klar zwischen der spezifischen Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (d.h. gegenseitige Unterstützung) und anderen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (insbesondere dem Ansatz, den Wirtschaftsteilnehmer an die Spitze der Lieferkette zu setzen, um Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die potenziell für den gesamten Binnenmarkt, wie in diesem Papier dargelegt, erforderlich sind, und der Notwendigkeit, Folgemaßnahmen zu ergreifen, die von der Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach dem Muster von Artikel R31 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG ergriffen wurden);
- macht deutlich, dass die Marktüberwachungsbehörden zwar mit ausländischen Wirtschaftsteilnehmern Kontakt aufnehmen können und sollten, die Behörden der beiden beteiligten Länder jedoch nichts daran hindert, sich untereinander über die Aufteilung des Falles auf die Behörde des Landes, in dem die Unternehmen ihren Sitz haben, zu einigen;
- vereinfacht den letzten Teil des Verfahrens;
- befasst sich mit den Kommentaren, die auf der IMP-MSG-Sitzung vom 1. Februar 2016 diskutiert wurden.

Schlüsselwörter:	Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten; Verfahren für den Umgang mit risikobehafteten Produkten; RAPEX- und Schutzklauselmeldungen
Referenzen:	Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008; Musterartikel R31 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG

1. EINFÜHRUNG

Im Rahmen der IMP-ICSMS-Diskussionen ergab sich die Notwendigkeit zu klären, unter welchen Bedingungen die Marktüberwachungsbehörden die Funktion des "Staffelstabübergangs" nutzen können. Nach Ansicht der Kommission sollte die Frage aus dem breiteren politischen Blickwinkel betrachtet werden, der sich auf die Verantwortung der Marktaufsichtsbehörden für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bezieht. Die relevanten Fragen sind:

- Unter welchen Umständen ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich?
- Nach welchen Grundsätzen soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgen?

Das aktuelle Dokument versucht, diese Fragen anhand von:

- die von den ADCOs für Maschinen und Druckgeräte entwickelten Marktüberwachungsleitfäden und die in den ADCOs für R&TTE und EMV durchgeführten Überlegungen[1];
- die Aussprachen über den Vorschlag der Kommission für eine Marktüberwachungsverordnung[2] (insbesondere Artikel 9 und 23 des Vorschlags).

2. ZUR FESTLEGUNG EINES MODELLS FÜR DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT NACH DEN GELTENDEN VORSCHRIFTEN

2.1. Unter welchen Umständen ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich?

Ziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es, sicherzustellen, dass die EU-Produktvorschriften im gesamten Binnenmarkt wirksam durchgesetzt werden können, wo Waren frei von einem Land in ein anderes befördert werden können, obwohl die Durchsetzungsbefugnisse der einzelnen Behörden durch nationale Grenzen begrenzt sind.

Die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Behörden in der gesamten EU kann sich für praktisch alle Produkte ergeben, die in den Anwendungsbereich der EU-Harmonisierungsvorschriften fallen, einschließlich der online gelieferten Waren. Der typische Fall, in dem eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich sein kann, ist, wenn die Marktüberwachungsbehörde des Landes A (MSA A) ein nicht konformes Produkt findet, das vom/von den lokalen Vertriebspartnern zur Verfügung gestellt wird, aber der für die Produktkonformität verantwortliche Wirtschaftsteilnehmer (d.h. der EU-Importeur oder Hersteller) seinen Sitz in Land B hat. Die Unterstützung der Behörde in Land B (MSA B) ist notwendig, um die Informationen zu erhalten, die erforderlich sind, um die von der Behörde in Land A durchgeführte Konformitätsbewertung abzuschließen (z.B. wenn der Wirtschafts-

[1] Siehe EMC und RTTE ADCO Dokument "Follow-up-Verfahren für nicht konforme Produkte aus anderen MS" vom 7. März 2014 und RTTE ADCO Dokument "Beitrag von ADCO RTTE zur Funktion "Staffelstab übergeben" im ICSMS" vom 15. Juli 2014.

[2] COM(2013)75 final.

teilnehmer nicht auf die Aufforderung von MSA A zur Einreichung von Unterlagen antwortet oder wenn MSA A Schwierigkeiten bei der Feststellung der Kontakte des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers hat). Die Rechtsgrundlage für diese Art der Rechtshilfe ist in Artikel 24 der Verordnung (EG) 765/2008 festgelegt.

Eine weitere Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kann in Betracht gezogen werden, wenn die Behörden Korrekturmaßnahmen mit den Unternehmen erörtern. Hier besteht ein zunehmender Bedarf für die Aufsichtsbehörden, von den Wirtschaftsteilnehmern "grenzüberschreitende freiwillige Korrekturmaßnahmen" zu verlangen, d.h. freiwillige Maßnahmen zur Behebung der Nichteinhaltung im gesamten Binnenmarkt[3]. Wenn der Wirtschaftsteilnehmer zustimmt, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, müssen die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats dennoch überprüfen, ob dies tatsächlich in seinem Hoheitsgebiet geschehen ist.
Darüber hinaus sieht das Verfahren nach Artikel R31 des Beschlusses 768/2008 (und die entsprechenden Bestimmungen der angeglichenen Rechtsvorschriften) bereits eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten vor, soweit sie verpflichtet sind, die von der MSA A erlassenen obligatorischen restriktiven Maßnahmen zur Verhängung von restriktiven Maßnahmen in ihrem jeweiligen nationalen Hoheitsgebiet weiterzuverfolgen. Diese weitere Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ermöglicht die Durchsetzung der ersten Maßnahmen im gesamten Binnenmarkt. Folgemaßnahmen der im selben Land ansässigen Behörde des Wirtschaftsteilnehmers (MSA B) sind in dieser Hinsicht besonders wichtig. Gemeinsame Aktionen stellen auch eine Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar, werden aber in diesem Papier nicht speziell behandelt.

2.2. Nach welchen Grundsätzen und Verfahren soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgen?

2.2.1. Vorgeschlagene allgemeine Grundsätze:

[3] Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung Nr. (EG) 765/2008 arbeiten die Marktüberwachungsbehörden mit den Wirtschaftsteilnehmern zusammen, um Maßnahmen zur Verringerung der Risiken zu ergreifen, die von den von diesen Wirtschaftsteilnehmern bereitgestellten Produkten ausgehen. Sektorale Rechtsvorschriften nach dem Muster der Artikel R2 Absatz 8, R4 Absatz 7 und R5 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG enthalten eine allgemeine Verpflichtung für die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität der Produkte zu gewährleisten, wenn sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein Produkt nicht mit den geltenden Harmonisierungsvorschriften der Union übereinstimmt. Darüber hinaus stellt der Wirtschaftsteilnehmer gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften nach dem Muster von Artikel R31 derselben Entscheidung sicher, dass alle geeigneten Korrekturmaßnahmen für alle betroffenen Produkte ergriffen werden, die er in der gesamten Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

- Effektive Maßnahmen zur Bewältigung von Verstößen. Von der Marktüberwachungsbehörde des Landes A (MSA A) wird in der Regel erwartet, dass sie die festgestellten (möglichen) Verstöße im Rahmen ihrer Befugnisse so weit wie möglich beseitigt. Aus diesem Grund:

a. Um die Nichteinhaltung an der Wurzel zu bekämpfen, sollten die Maßnahmen auf die Spitze der Vertriebskette in Land A und in der übrigen EU gerichtet werden. Mit anderen Worten, MSA A sollte sich - neben der Kontaktaufnahme mit dem nationalen Vertriebspartner - parallel dazu auch mit dem EU-Importeur oder Hersteller in Verbindung setzen, auch wenn dieser seinen Sitz im Land B[4] hat.

b. Der betreffende Wirtschaftsteilnehmer sollte kooperative Korrekturmaßnahmen einleiten, um die Nichteinhaltung zu beheben:

i) auf dem Hoheitsgebiet der Behörde, die die Untersuchung durchführt und

ii) auf dem übrigen EU-Markt[5], dies ist auch sehr wichtig.

- Informationsaustausch zwischen den Behörden. Es wird erwartet, dass MSA A die Marktüberwachungsbehörde des Landes B (MSA B) so früh wie möglich informiert, um sicherzustellen, dass diese sich der Problematik bewusst ist, die für die von dem Wirtschaftsteilnehmer des Landes B zur Verfügung gestellten Produkte festgestellt wurde. Eine frühzeitige Information wird die Unterstützung erleichtern, falls sich die Notwendigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ergibt. Die Informationen würden es MSA B auch ermöglichen, seine Bereitschaft zu signalisieren, den Fall anstelle von MSA A aufzunehmen, wenn beide Behörden sich einig sind, dass dies angemessen ist.
- Nutzung von ICSMS. Die Übermittlung von Informationen über die Produktkonformität zwischen den Behörden sollte über das IKSMS erfolgen, um Doppelarbeit zu vermeiden und Informationsverluste oder unzulässige Offenlegungen zu vermeiden. Bei einem ICSMS-Eintrag (der Kopien relevanter Briefe und Produktdokumente enthalten sollte) kann diese Kommunikation einfach dadurch erreicht werden, dass MSA B die entsprechende ICSMS-Produktinformation Nr. mitgeteilt wird.
- Verantwortung für das Verfahren. Wenn MSA A um die Unterstützung von MSA B ersucht, um die für den Abschluss seiner Untersuchung erforderlichen Informationen zu erhalten, behält sie die Verantwortung für das Verfahren, es sei denn, beide Behörden vereinbaren eindeutig untereinander, diese Verantwortung zu übertragen. Nur in diesem letzteren Fall sollte die Funktion "Stabübergabe" verwendet werden.

[4] Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. (EG) 765/2008 legt ausdrücklich die Verpflichtung fest, sich an den Hersteller in einem anderen Mitgliedstaat zu wenden.

[5] Siehe vorherige Fußnote 3. Die Idee ist, dass die Behörden auf die Lösung des Problems im Binnenmarkt abzielen, obwohl es in der Praxis vorkommen kann, dass nur ein Teil des EU-Marktes von der Nichteinhaltung betroffen sein wird.

- Art der Unterstützung. Wenn um gegenseitige Unterstützung ersucht wird, sollte sich dies auf Aufgaben beziehen, die MSA A mangels Durchsetzungsbefugnissen nicht objektiv erfüllen kann, es sei denn, die zuständigen Behörden haben etwas Anderes vereinbart. Von MSA B wird dann erwartet, dass sie Unterstützung leistet. Die Behörden sollten sich jedoch darauf einigen, welche Unterstützung (z.B. Bereitstellung von Informationen oder Unterlagen, Durchführung von Untersuchungen usw.) und wie und wann sie gewährt wird, um die Anforderungen der Verfahren der MSA zu erfüllen.
Bei Meinungsverschiedenheiten über den Ansatz zwischen den MSAs könnten sie informell den Rat der ADCO einholen (z.B. bei Sitzungen oder einfach per E-Mail). Gegebenenfalls, z.B. wenn sich die Meinungsverschiedenheiten auf die Auslegung von EU-Rechtsvorschriften beziehen, sollte die Kommission informiert werden und sie könnte beratend tätig werden.
- Sprache für die Zusammenarbeit: Im Falle von Rechtshilfeersuchen wird von den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten erwartet, dass sie eine gemeinsame Sprache verwenden oder sich auf die Verwendung einer Sprache einigen, die für beide Seiten leicht verständlich ist. Kann keine Einigung erzielt werden, sollte die in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz vorgesehene Lösung angewandt werden ("Wenn keine Einigung erzielt werden kann, werden die Anträge in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde und die Antworten in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde übermittelt").
- Maßnahmen auf nationaler Ebene bis zur beantragten Unterstützung: Bis zur Intervention von MSA B ist MSA A nicht daran gehindert, die erforderlichen Vorkehrungen gegen Wirtschaftsteilnehmer in ihrem Hoheitsgebiet zu treffen.

2.2.2. Verfahrensvorschlag[6]:

Fall 1: MSA A benötigt die Unterstützung von MSA B, um die Konformitätsbewertung[7] abzuschließen oder den Wirtschaftsteilnehmer[8] zu kontaktieren:

1. MSA A bittet um die Unterstützung von MSA B. Es findet keine "Staffelstab Übergabe" in ICSMS statt.
2. Die MSAs erörtern und vereinbaren die Art der Unterstützung, die vor dem Ergreifen von Maßnahmen zu leisten ist.
3. MSA B leistet die zwischen den Behörden vereinbarte Unterstützung.

[6] Das Verfahren konzentriert sich auf die grenzüberschreitenden Aspekte und zielt nicht darauf ab, einen vollständigen Überblick über alle relevanten Schritte der Marktüberwachung zu geben, wie z.B. die Anhörung der Wirtschaftsteilnehmer usw.

[7] So wendet sich z.B. MSA A an den im Land B ansässigen Wirtschaftsteilnehmer (z.B. Hersteller/EU-Importeur) und fordert die erforderlichen Informationen an, aber der Wirtschaftsteilnehmer stellt die Informationen nicht zur Verfügung oder eine Inspektion der Räumlichkeiten des Herstellers ist erforderlich.

[8] So hat z.B. MSA A Schwierigkeiten, die richtige Adresse des Wirtschaftsteilnehmers zu ermitteln.

4. MSA A schließt die Untersuchung auf der Grundlage der von MSA B gelieferten Informationen ab. Das Verfahren wird wie im Folgenden in Fall 2 beschrieben fortgesetzt.

Fall 2: MSA A hat die Konformitätsbewertung bereits abgeschlossen und kontaktiert den ausländischen Wirtschaftsteilnehmer:
5. MSA A wendet sich an den für die Produkte verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer (z.B. Hersteller/EU-Importeur) mit Sitz in Land B, um eine Antwort auf die Nichteinhaltung sowie Korrekturmaßnahmen für den EU-Markt als Ganzes zu erhalten.
6. MSA A informiert MSA B mittels ICSMS über die festgestellte Nichteinhaltung und über die Aufforderung zu freiwilligen Korrekturmaßnahmen an den EU-Importeur/Hersteller mit Sitz in Land B. Im ICSMS findet kein "Staffelstab Übergabe" statt.
Anmerkung 1: Nichts hindert MSA A daran, MSA B formlos einzuladen, den Fall aufzunehmen, wenn sie glaubt, dass er von MSA B effizienter bearbeitet werden kann. Nur wenn beide Behörden zustimmen, dass die Zuordnung des Falles zu MSA B vorzuziehen ist, tritt die "Staffelstab Übergabe" im ICSMS auf.
Anmerkung 2: MSA B kann auch spontan (innerhalb von 10 Werktagen) seine Bereitschaft signalisieren, den Fall zu bearbeiten. Nur wenn beide Behörden zustimmen, dass die Zuordnung des Falles zu MSA B vorzuziehen ist, erfolgt die "Staffelstab Übergabe" in ICSMS. Im Gegenteil, das Fehlen einer Antwort von MSA B ist als stillschweigende Vereinbarung zu betrachten, dass MSA B nicht eingreifen wird, da parallele Verfahren der beiden MSAs vermieden werden sollten.

7. Wenn MSA A die Verantwortung für das Verfahren behält sind zwei Alternativen möglich:

7.1. Wenn der Wirtschaftsteilnehmer antwortet und sich bereit erklärt, freiwillige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, sollte MSA A alle anderen Mitgliedstaaten über ICSMS über die Maßnahmen informieren, die der Wirtschaftsteilnehmer zu ergreifen hat, damit jede nationale Behörde ihre Umsetzung überprüfen kann.

MSA A wird auch über die GRAS-RAPEX IT-Anwendung[9] freiwillige Maßnahmen für Produkte mit hohem Risiko gemeldet (die geplante Verbindung zwischen ICSMS und GRAS-RAPEX wird dies in Zukunft erleichtern)[10].

In diesem Fall endet das Verfahren hier.

7.2. Antwortet der Hersteller/Importeur nicht auf MSA A oder ergreift er keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so ergreift MSA A zwingende Maßnahmen in Bezug auf die in seinem Hoheitsgebiet zur Verfügung gestellten Produkte, unabhängig davon, ob der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz im Land B[11] hat, und fährt dann mit Schritt 8 fort. MSA A behält die Verantwortung für das Verfahren. In ICSMS findet keine "Staffelstab Übergabe" statt.

8. MSA A teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Maßnahmen für die Zwecke der Schutzklausel und des RAPEX-Informationsaustauschs mit (die Verwendung von ICSMS für Schutzklauselverfahren und die geplante Verbindung zu GRAS-RAPEX wird dies in Zukunft erleichtern).

9. Wird kein Einwand erhoben oder hält die Kommission die Maßnahme nach Prüfung für gerechtfertigt:

MSA B kontaktiert den Hersteller/EU-Importeur und fordert Korrekturmaßnahmen in Bezug auf alle relevanten Produkte. MSA B gibt dann eine kurze Stellungnahme zu allen bestehenden ICSMS-Datensätzen für dieses Produkt bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen oder anderer relevanter Informationen ab.

Alle anderen Mitgliedstaaten überprüfen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, ob tatsächlich Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden, und wenn nicht, ergreifen sie zusätzliche obligatorische Maßnahmen gegen den Hersteller/EU-Importeur in Bezug auf ihre Länder[12]. Alle MSAs

---

[9] Allgemeines Schnellwarnsystem für RAPEX-Benachrichtigungen.

[10] Es kann vorkommen, dass der Wirtschaftsteilnehmer die Geschäftsanwendung verwendet, um alle betroffenen Marktüberwachungsbehörden über freiwillige Maßnahmen zu informieren. In diesen Situationen sehen die RAPEX - Operational Guidelines (Geschäftsebene) vor, dass zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeit eine RAPEX-Meldung nur dann eingereicht werden sollte, wenn die betreffenden Produkte an die Verbraucher und von dem Mitgliedstaat, in dem der meldende Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist ("Hauptmitgliedstaat"), vermarktet oder anderweitig geliefert werden oder wurden. In diesem Fall wird empfohlen, dass MSA A und MSA B untereinander besprechen und vereinbaren, wer die entsprechende RAPEX-Meldung einreichen soll.

[11] Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, parallel auch Maßnahmen gegenüber Vertriebspartnern mit Sitz im eigenen Land zu ergreifen, um Sanktionen gegen Unternehmen zu ermöglichen, die sich physisch in ihrem Hoheitsgebiet befinden.

[12] Sie müssen sich möglicherweise auch an die lokalen Vertriebspartner wenden, um die Korrekturmaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu ergänzen.

sollten einen Vermerk machen in einem bestehenden ICSMS-Datensatz für das Produkt, um es mit Informationen über die getroffenen lokalen Maßnahmen oder anderen relevanten Informationen zu aktualisieren.

3. NÄCHSTE SCHRITTE

Dieses Modell wird sich in den in Vorbereitung befindlichen Leitlinien "Horizontal Good Practices on Market Surveillance" widerspiegeln. Die Task Force, die die Leitlinien entwirft, wird ersucht, Ad-hoc-Muster für die Beantragung von Hilfe zu entwickeln, um die Anwendung dieses Verfahrens zu erleichtern und Sprachprobleme zu lösen.